

Biblioteka Główna i OINT  
Politechniki Wrocławskiej



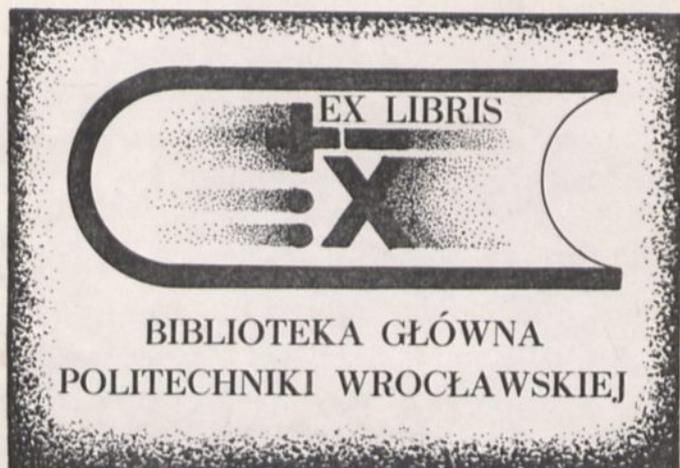
100100369454

# Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau



HEFT 5

JM AUFTRAGE DES OBERBÜRGERMEISTERS  
HERAUSGEGEBEN VOM STÄDTISCHEN KULTURAMT



EX LIBRIS

BIBLIOTEKA GŁÓWNA  
POLITECHNIKI WROCŁAWSKIEJ

200416 | 1

Sid  
3

■-12

# Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau

Im Auftrage des Oberbürgermeisters  
herausgegeben vom Städtischen Kulturamt

Neue Folge der Mitteilungen aus dem  
Stadtarchiv und der Stadtbibliothek

Heft 5

■-6

Breslau 1938

---

Verlag Priebatschs Buchhandlung Breslau  
Inhaber Erich Thiel und Karl-Hans Hintermeier

78010303010

SI-12

Beitrag  
zur Geschichte der Stadt  
Breslau

Die Festsitzung des Oberbürgermeisters  
ausgegeben von Stadtdirektor Müller

Verlag des Stadtarchivs  
Breslau

1912

N-12



200416 | 1

---

Wissenschaftliche Leitung: Stadtarchivdirektor Dr. Otfried Schwarzer

Akc. 997/2/77

## Inhalt:

Seite

**Aus der Frühzeit der Breslauer Tuchmacher.** Von Dr.  
Alfred Kowalik . . . . . 5-74

Einleitung / I. Die Tuchmacherei in Breslau bis etwa 1300 / II. Der  
Weberaufstand von 1333 / Plan: Die Weberzentren in Breslau, Skizze  
von W.-H. Deus / Anhang: 1. Franz Faber. 2. Texte / Literatur

**Die Lebensmittelversorgung Breslaus im 16. Jahrhundert.**

Von Dr. Walter Otte . . . . . 75-130

I. Die Getreiderversorgung / II. Die Brotversorgung / III. Die Vieh-  
versorgung / IV. Die Fleischversorgung / V. Die Versorgung mit Fisch-  
waren / VI. Die Salzversorgung / VII. Die Versorgung mit Lebens-  
und Genußmitteln sonstiger Art



# Aus der Frühzeit der Breslauer Tuchmacher

## Einleitung

Aber das Wirtschaftsleben Schlesiens und insbesondere Breslaus im Mittelalter gibt es verhältnismäßig wenige Arbeiten. Sehr wertvoll ist die Herausgabe der Gewerbeurkunden durch Korn<sup>1)</sup>. Aber auch sie bilden nur einen Anfang. Dazu kommt, daß die Anschauungen über das Wirtschaftsleben im Mittelalter sich zu wandeln beginnen. Viele Forscher glaubten die wirtschaftlichen Formen dieser Zeit als primitiv ablehnen zu müssen. Sie gingen aus vom Kapitalismus, sahen mehr das Materielle als das Ideelle und so mußte das Mittelalter bei einem Vergleich schlecht abschneiden. Aber gerade heute können wir sehen, daß auch in der Wirtschaft nicht die Wirtschaft das Ausschlaggebende ist, sondern der Mensch. Will man also das Wirtschaftsleben einer Zeit richtig verstehen, ist es notwendig, vom Menschen auszugehen. Das gilt in erhöhtem Maße von einer Zeit, in der das Seelische die dominierende Rolle spielte, nämlich im Mittelalter. Der Satz, der heute im deutschen Wirtschaftsleben wieder eine Rolle spielt: Gemeinnutz geht vor Eigennutz, war im Mittelalter selbstverständliche Voraussetzung wirtschaftlichen Handelns. Das heißt nicht, daß die mittelalterlichen Menschen alle Engel gewesen sind und nur das Wohl des Nächsten im Auge hatten, nein, denn Menschen bleiben zu allen Zeiten Menschen mit all ihren Vorzügen und Schwächen, wohl aber heißt das, daß für die autoritären Stellen, also Kirche, Staat, Gemeinde usw., dieser Satz die maßgebende Norm ihres wirtschaftlichen Handelns war und demgemäß die Verhältnisse gestaltet werden konnten.

Aber auch in methodischer Hinsicht sind gegen führende Wirtschaftsgeschichtler wie Sombart, Weber, Sieveking, Schmoller starke Bedenken zu erheben. Nur zu oft fehlt die einheitliche Schau, ohne

<sup>1)</sup> Georg Korn: Schlesiſche Urkunden zur Geſchichte des Gewerberechts, insbesondere des Innungswesens aus der Zeit vor 1400 (Cod. Dipl. Sil. Bd. 8).



## Die Tuchmacherei in Breslau bis etwa 1300

Die günstige Lage Breslaus an der Oder<sup>1)</sup> und zwischen zwei Völkern hatte schon in der slawischen Zeit den Handel und Verkehr sehr gefördert. Er nahm zu, als die Deutschen Breslau zu ihrem Rechte aussehnten und entwickelte sich erst dann zu hoher Blüte. Die größte Rolle spielte dabei der Handel mit Tuch. Die Wollweberei war zweifellos das bedeutendste Gewerbe Breslaus.

Über den Handel in der slawischen Zeit wissen wir nur sehr wenig<sup>2)</sup>. Von einem Markt in Breslau hören wir zum erstenmal in der Urkunde des Herzogs Boleslaus vom Jahre 1149 Juni 22.<sup>3)</sup> Der Markt befand sich auf dem Elbing vor dem Vincenzkloster<sup>4)</sup> und fand statt vom 6. bis 13. Juni<sup>5)</sup>. Später<sup>6)</sup>, in den Jahren 1214 und 1232, tauschte Herzog Heinrich I. diesen Markt mit dem Neunten von allen Jahrmärkten des Breslauer Burgamtes ein. Das war ein hohes Lösegeld, also muß der Markt schon damals einen großen Umsatz gehabt haben.

---

<sup>1)</sup> Näheres siehe Rudolf Stein: Die Siedlungsgeschichte Breslaus bis 1263, vom Stadtplan aus beurteilt (Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau, Heft 1, p. 56).

<sup>2)</sup> Siehe Ernst Maetschke: Aus Breslaus Frühzeit (Beiträge, Heft 1, p. 29).

<sup>3)</sup> S. R. Nr. 33. Ob die Urkunde gefälscht ist oder nicht, geht uns hier nichts an, denn die Tatsache, daß der Markt wirklich stattfand, ist unbestritten. Ich verweise nur auf die Literatur: J. Bd. 22, p. 164 und J. Bd. 48, p. 332 ff.

<sup>4)</sup> Siehe Maetschke: Beiträge, Heft 1, p. 30.

<sup>5)</sup> . . . et forum in festo supradicti martyris (nämlich Sti Vincentii) per octo dies institutum.

<sup>6)</sup> S. R. Nr. 165 und 373. — Maetschke, Beiträge, Heft 1, p. 30.

Der Tausch war notwendig geworden, weil inzwischen die deutsche Kolonisation eingeseht hatte, und die Kolonisten einen eigenen Markt brauchten. Aber über ihr Kommen, ihre Herkunft, ihre Namen und Gewerbe sagen die wenigen uns erhaltenen Quellen fast gar nichts. Wir dürfen annehmen, daß nach Breslau im Gegensatz zum Lande nur Kaufleute und Gewerbetreibende kamen, und daß unter ihnen die Tuchkaufleute und Weber eine hervorragende Rolle spielten<sup>9)</sup>. Wo der neue, den Deutschen gehörige Markt war, können wir mit Bestimmtheit nicht sagen<sup>10)</sup>. Wahrscheinlich fand er auf dem linken Oderufer etwa an der Sandbrücke statt, und dort werden sich die Deutschen wohl auch ein Kaufhaus errichtet haben. Wir besitzen eine einzige Quellenstelle, die darauf hinweist. In der Vita Anne steht, daß die Herzogin Anna den Minoritenbrüdern zu St. Jakob das Haus der Kaufleute gab, von dem sie 200 Mark Einnahmen hatte<sup>11)</sup>. Da sich das Minoritenkloster gegenüber der Sandbrücke befand, ist

<sup>9)</sup> Siehe Ehedor Goerlich: Die Breslauer Wollwebersiedlung Alte Stadt, Beiträge, Heft 2, 1936, p. 120 ff.

<sup>10)</sup> Die Ansichten der Forscher gehen infolge Mangels an einwandfreiem urkundlichen Material sehr auseinander, siehe Beiträge, Heft 1, p. 115.

<sup>11)</sup> . . . . Dedit eciam eis domum mercatorum, de qua ei eciam provenerant omni anno ducente marce . . . ., J. Bd. 22, p. 258. — Stein, Beiträge, Heft 1, p. 66. — Wenn Breslau schon von Herzog Heinrich I. zu Magdeburger Recht ausgekehrt worden ist, wie es Ehedor Goerlich in der Abhandlung: Eine Magdeburger Rechtsmitteilung für Breslau vor 1241? Beiträge, Heft 1, p. 92 ff., wahrscheinlich macht, dann ist das Bestehen eines Kaufhauses in so früher Zeit sicher. Denn wenn die angeführte undatierte Urkunde, Staatsarchiv Breslau, Rep. 132a, Stadt Goldberg Nr. 2, sich auf Breslau bezieht, dann erfahren wir sogar, daß die Kaufleute dieses Kaufhauses wegen mit dem Herzog Heinrich I. in Streit geraten sind. Der Herzog zwang sie, nicht nur die Waren nur im Kaufhaus zu verkaufen, sie mußten sogar in ihm wohnen. Als der Herzog in dieser Angelegenheit in Magdeburg anfragt, erhält er die Antwort, daß beides in Magdeburg nicht üblich sei: § 1. Quod quilibet burgensis aut propriam habens aream vel domum quarumcunque rerum venalitem habuerit eas in domo propria libere vendere potest aut pro aliis rebus commutare. § 2. De domo quoque quam ad augmentandum censum vestrum in communi foro frequentari et per singulas mansiunculas inhabitari statutis scire debetis indubitanter quod si dominus noster archiepiscopus hoc in nostra civitate attemptaret penitus deficeret. Cz.-St., p. 271. — Daraus zu schließen, daß es slawisches Recht war, den Handel nur an privilegierten Verkaufsstätten zu gestatten, wie es Stein, Beiträge, Heft 1, p. 64 tut, halte ich für nicht richtig. Goerlich stellt nämlich fest, daß „in Halle, Burg, im Harzgebiet, in Stendal und anderen märkischen Städten der Kaufhauszwang auch für die Bürger der Stadt, vor allem die Gewandschneider, gegolten“ hat, Beiträge, Heft 1, p. 99.

es wahrscheinlich, wie Grünhagen annimmt, daß das Haus der Kaufleute daneben oder jedenfalls in der Nähe stand<sup>11)</sup>.

Ob die ersten Tuchkaufleute gleichzeitig Tuchweber waren, können wir aus Mangel an Quellenmaterial auch nicht feststellen<sup>12)</sup>. Wohl aber wissen wir, daß wahrscheinlich schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Wallonen aus dem Westen in der Gegend der Mauritiuskirche angesiedelt worden sind, und diese Wallonen<sup>14)</sup> waren, wenn auch nicht alle, so doch zum größten Teil Weber<sup>15)</sup>.

<sup>11)</sup> Grünhagens Hypothese, das Haus müsse aus Stein gebaut worden sein, da es noch nach dem Mongolenbrand stand, mag interessant sein, aber solche Annahmen, die durch nichts zu belegen sind, gehen bestimmt zu weit.

<sup>12)</sup> Markgraf (Cod. Dipl. Sil., Bd. 11, p. XI) nimmt an, daß sich die Handwerker erst im Gefolge des Kaufmanns angesiedelt haben. Hagen (p. 23) wiederum sagt, daß die Tuchkaufleute ursprünglich wohl eins waren mit den Webern. — Siehe dagegen meine Ausführungen auf p. 21 ff.

<sup>14)</sup> Nachdem sich bereits Grünhagen (Les colonies wallonnes en Silesie, Bel. Akad. 1867), Markgraf (Die Straßen Breslaus, Breslau 1896, p. 95) und Schulte (Die Anfänge des Marienstiftes der Augustiner-Chorherren auf dem Breslauer Sande, 1906) mit der Wallonenkolonie beschäftigt haben, ohne zu einem endgültigen Urteil zu kommen, ist dieses Thema in der neuesten Zeit wiederum in Angriff genommen worden. Wir müssen immer berücksichtigen, daß uns einwandfreie urkundliche Belege fehlen. Trotzdem haben die Gedankengänge von Kurt Engelbert (Geschichte der Pfarrei St. Mauritius in Breslau, Breslau 1935) entschieden etwas für sich. — Es steht fest, daß es in Breslau eine platea gallica oder Wallonengasse gab (erwähnt z. B. um 1315 in S. R. Nr. 3542). Sie lag in der Gegend der heutigen Klosterstraße an der Mauritiuskirche. Die Wallonen „waren ein aus Kelten und Germanen zusammengesetzter romanisierter Volksstamm, der beiderseits der heutigen belgisch-französischen Grenze saß“ (Engelbert, p. 1, Anm. 2). Engelbert nimmt mit Grünhagen an, daß die wallonischen Kolonien von den aus Flandern gekommenen Augustiner-Chorherren ausgegangen sind, und daß das Dorf um St. Moriz noch im 12. Jahrhundert entstanden ist. Er führt zahlreiche Verbindungen an, die mit der Heimat der Wallonen bestanden: 1146 kamen die Augustiner-Chorherren aus der Gegend von Arras nach Breslau; Bischof Walter, 1149 Bischof von Breslau geworden, stammte ebenfalls aus der Heimat der Wallonen (Engelbert, p. 1 ff.). — Der zuletzt erschienene Beitrag stammt von Theodor Goerliß. (Das Breslauer Wallonenviertel, Beiträge, Heft 3, p. 104.) Er sagt, daß „die Gegend von Armentières, Lille, Roubaix, Douai und Arras, das Land der Atrebatenser, die schon in römischer Zeit Wollerzeugnisse ausführten, die Heimat der schlesischen Wallonen ist“, und daß diese Einwanderung wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erfolgt ist. Die Frage, wer die Abersiedlung veranlaßt hat, läßt Goerliß mit Recht offen, da sie vorläufig nicht beantwortet werden kann.

<sup>15)</sup> Dafür haben wir allerdings nur einen einzigen direkten Beleg aus der frühen Zeit. Im Quaternus eines alten Breslauer Stadtbuches, Hf. G 2, p. 2—7

Wenn es wahr ist, daß diese wallonischen Weber schon im 12. Jahrhundert nach Breslau kamen, dann fanden die deutschen Ankömmlinge bereits romanische Handwerker vor. In früher Zeit, vielleicht noch vor 1241, entstand vermutlich neben der Wallonensiedlung auch in der Altstadt eine Webersiedlung<sup>16)</sup>. Aber die Beziehungen der einzelnen Handwerker zueinander wie zu der zweifellos ebenso vorhandenen slawischen Weberei (denn eine solche muß es doch auch gegeben haben, wenn sie auch natürlich primitiv war und sich auf Hausweberei beschränkt haben mag<sup>17)</sup>) wissen wir nichts. Der Charakter Breslaus als Kolonialstadt bringt es mit sich, daß wir hier mit anderen Verhältnissen und Entwicklungen zu rechnen haben als im Westen. Hier sind Einrichtungen nicht geworden, sondern sie sind übernommen worden. Das macht von vornherein die mehr oder weniger unnütze Mühe überflüssig, darüber nachzudenken, wie die Zünfte entstanden sind<sup>18)</sup>.

(nach Korn: Handwerker-Statuten, was nicht zutrifft), geschrieben etwa um 1300, werden unter Ziffer XXVI die *textores Gallici* genannt. Sie müssen eine besondere Rolle gespielt haben, denn sie sind von den übrigen Webern (unter Ziffer VII) getrennt angeführt. — Weil aber die Wallonen aus Flandern kamen, dem Mittelpunkt der Tuchmacherei, liegt es an und für sich sehr nahe, in den Ankömmlingen Weber zu vermuten, was auch bisher die Forscher getan haben (Markgraf, Schulte, Grünhagen, Engelbert, Goerlich), doch halte ich es für notwendig zu betonen, daß der erste schriftliche Beleg dafür verhältnismäßig spät datiert.

<sup>16)</sup> So Theodor Goerlich in: Die Breslauer Wollwebersiedlung Alte Stadt, Beiträge, Heft 2, p. 120 ff. Der Verfasser hält es für sicher, „daß die Prämonstratenser bei ihren Beziehungen zum Westen anstatt der Faltner, die der Herzog umgesiedelt haben wird, Wollweber sesshaft gemacht haben“. Und diese Siedlung befand sich am (Weber)-Graben (p. 122). — Es kann sein, daß auch durch die Leubuser Cistercienser Weber nach Breslau kamen. Markgraf teilt mit (3. Bd. 22, p. 251), daß am Ende des 12. Jahrhunderts die deutschen Cistercienser von Leubus den Besitz am Elbing mit den polnischen Prämonstratensern teilten. Die Cistercienser aber betrieben Wollerzeugung in großem Umfange, siehe Kober, Erich: Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes, Berlin und Leipzig, 1908, p. 111.

<sup>17)</sup> Horst Jecht allerdings ist der Ansicht, daß die Herstellung von Tuch bei den Slawen niemals zu Hause gewesen ist (Neues Laus. Mag., Bd. 100, p. 57); siehe dagegen Hermann Knothe, Neues Laus. Mag., Bd. 58, p. 244, wo der Verfasser hinweist auf eine Urkunde im Cod. Dipl. Sax. reg. II. 1. 6., nach der die slawische Bevölkerung des Saues Milczane schon im Jahre 968 als jährlichen Tribut unter anderem auch Kleider (*vestmentum*) zu liefern hatte. Sollen diese Kleider nicht aus Tuch gewesen sein?

<sup>18)</sup> Schon Stenzel (Gustav Adolf Tzschoppe und Gustav Adolf Stenzel: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte, Hamburg 1832,

Anders verhält es sich mit der Frage, ob mit der Verleihung des deutschen Rechtes gleichzeitig das Recht Innungen zu gründen verbunden war. Korn stellt fest<sup>19)</sup>, daß uns keine einzige Urkunde überliefert ist, die von der Erwerbung des Innungsrechtes handelt. Er führt Urkunden an, aus denen hervorgeht, daß entweder eine Innung bereits bestanden hat<sup>20)</sup>, oder „daß die Bildung von Innungen unter den Handwerkern der neuen Städte ohne weiteres gleich von Anfang an als etwas von selbst Verstehendes, auf das man mit Bestimmtheit rechnen könne, in Aussicht genommen ward“<sup>21)</sup>. Daraus schließt er,

p. 248, Anm. 1) wundert sich über die Gelehrten, die bei ihren „Bemühungen, in das Wesen geschichtlicher Gegenstände einzudringen“, so weit gehen, daß sie „die Franken aus Troja kommen“ lassen und „die Gilden bereits in dem nordischen Heidentume“ finden. Was würde er erst sagen, wenn er heute leben und sehen würde, daß es eine ganze Literatur über diese Fragen gibt mit so vielen Theorien, Hofrechtstheorie usw., eine widerspruchsvoller als die andere, daß man Mühe hat, sich in ihnen zurecht zu finden. Es ist erfreulich, mit wie wenigen Worten Stenzel den Nagel auf den Kopf trifft, wenn er über die Entstehung der Innungen sagt: „Diese (nämlich die Entstehung der Innungen) hatte ihren Grund in der Gesamtrichtung aller Gemeinschaften im Mittelalter zum Körperwesen nach Form der Orden, und zwar nach den aus der Natur der Dinge selbst hervorgehenden Verhältnissen, dem Bedürfnisse gemeinsamen Schutzes und gemeinschaftlicher Unterstützung.“ p. 248. — „Gleiche Verhältnisse und Bedürfnisse führen zu gleichen Einrichtungen, aber überall in der Freiheit ist große Mannigfaltigkeit, daher das Generalisieren so schwer, als man es sich leicht macht.“ Anm. 1. Also auf die „aus der Natur der Dinge selbst hervorgehenden Verhältnisse“ kommt es an, also auf Tatsachen in ihrer Umgebung und nicht auf Theorien. Den Weg zu dieser alten Erkenntnis mußte sich die heutige Zeit erst mühsam durch einen fast undurchdringlichen Wald von Theorien bahnen. Siehe Manfred Weidner: Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden des Mittelalters, Breslau 1931, der sich zuerst mit ihnen abmüht und schließlich zu folgendem Ergebnis kommt (p. 12): „Waren in einer Stadt Personen, die ein bestimmtes Gewerbe betrieben, in hinreichender Menge vorhanden, um die Nachfrage in ihrem Gewerbebezweige zu decken, was naturgemäß nicht nur an den verschiedenen Orten, sondern auch bei den verschiedenen Gewerben derselben Stadt zu verschiedener Zeit eintrat, so schlossen sich die ansässigen Gewerbetreibenden der betreffenden Gruppe gildenmäßig zusammen, um unter obrigkeitlicher Anerkennung die nunmehr unbequem werdende Konkurrenz abzuwehren, die ihnen sowohl von Bürgern, die bis dahin das in Frage stehende Gewerbe noch nicht ausgeübt hatten, als auch von Stadtfremden drohte.“ Stenzel hat dasselbe, aber kürzer und treffender schon ein ganzes Jahrhundert früher gesagt.

<sup>19)</sup> Korn, Georg: Schlesiſche Urkunden zur Geſchichte des Gewerberechts, Breslau 1867, Cod. Dipl. Sil., Bb. 8, p. XVIII ff.

<sup>20)</sup> Siehe Urk. vom Jahr 1273 Sept. 28. G. R., Nr. 1431, Korn U. B. Nr. 42.

<sup>21)</sup> Korn, Gewerberecht, p. XX.

„daß dasselbe (nämlich das Innungsrecht) als ein sich von selbst verstehender Teil des Stadtrechtes betrachtet ward, das Innungsrecht also regelmäßig zugleich bei der Erteilung des Stadtrechtes an einem schlesischen Ort mitverliehen ward“<sup>22)</sup>. . . „Somit wäre das Innungsrecht in den deutschen Städten Schlesiens so alt, als diese selbst“<sup>23)</sup>. Markgraf schreibt<sup>24)</sup>: „Was die Handwerker betrifft, so sehen die ältesten Bestimmungen in den Urkunden das Recht zur Bildung von Innungen stillschweigend voraus, es darf also wohl angenommen werden, daß dasselbe als ein integrierender Teil des Magdeburger Stadtrechts überhaupt galt.“

Korn verweist mit Recht auf zwei Urkunden, die uns erlauben, einen Einblick in die Verhältnisse bei der Gründung einer Stadt, das Innungswesen betreffend, zu gewinnen, nämlich die Urkunden betr. Weidenau<sup>25)</sup> und Wohlau<sup>26)</sup>. In der ersten Urkunde heißt es, daß der Vogt das Recht erhält, die Ankömmlinge aufzunehmen in die Gemeinschaft der Handwerke, und zwar umsonst oder für Geld, was in seinem Belieben steht<sup>27)</sup>. In der zweiten Urkunde steht ungefähr dasselbe<sup>28)</sup>. Wie lagen also die Verhältnisse? Die Städte waren noch nicht gegründet. Der Vogt erhält aber das Recht, die Handwerker in die Innungen einzuweisen. Also muß er auch das Recht erhalten haben, die Innungen selbst zu gründen. Das würde auch übereinstimmen mit der außerordentlichen Machtfülle, mit der ein Vogt ausgestattet wurde. Auf die Initiative einer Persönlichkeit hin sind Innungen in Magdeburg und in Halle ent-

<sup>22)</sup> Korn, Gewerberecht, p. XX.

<sup>23)</sup> „ „ „ p. XXI.

<sup>24)</sup> Breslauer Stadtbuch, Cod. Dipl. Sil., Bd. 11, p. XI.

<sup>25)</sup> Urk. vom Jahre 1291 Juli 26., Tzschoppe-Stenzel, p. 411, G. R. Nr. 2197.

<sup>26)</sup> Urk. vom Jahre 1292 Nov. 12., Tzschoppe-Stenzel, p. 417, G. R. Nr. 2252.

<sup>27)</sup> . . . et iuribus infra scriptis videlicet hiis quod advocatus ibidem ius civile dandi omnibus advenis ac ad universitatem civium pannicidarum, textorum, sutorum, carnificum, pistorum, sartorum recipiendi vel quorumcunque artis mechanice operatorum que innunge Theutonice nominantur gratis vel mediante pecunia in dicta civitate secundum suum arbitrium habeat potestatem . . . Tz. St., p. 412.

<sup>28)</sup> . . . ad eandem advocaciam ex pristina locacione haec debent pertinere . . . et intronisations quod vulgariter dicitur injungere (muß heißen innunge) apud omnes et singulos technicorum artifices, videlicet carnifices, sutores, pistores, fabros et sartores et alios, quibuscunque nominibus, qui de novo ius suum et easdem artes ibidem volunt exercere . . . Tz. St., p. 417.

standen<sup>29)</sup>). Auch eine Stelle im Löwenberger Stadtbuch würde ähnlich zu deuten sein<sup>30)</sup>).

Abriqens bedeutet das Wort Innung nicht immer dasselbe<sup>31)</sup>).

<sup>29)</sup> Erich Sandow: Das Halle-Neumarkter Recht, p. 100: „Man weiß, daß in Magdeburg Erzbischof Wichmann (1152—92) Innungen der Gewandschneider, Krämer und Schuhmacher gegründet hat, und in Halle bezeichnet ihn die Tradition als Stifter der alten Innungen.“

<sup>30)</sup> Ez.-St., p. 276 . . . He gap in ouch daz si win sullen schencken und nimande nicht davon gebin, da in sal ouch nimmer kein voitdinc inne gesin noch innunge . . . Korn, Gernerbercht, p. XIX, hat Unrecht, wenn er meint, aus dieser Stelle gehe hervor, „daß andere bürgerliche Erwerbszweige zu der Zeit, da Löwenberg dies Recht erhielt, ausschließlich in den Händen bestimmter Innungen waren“. Wir können aus dieser Stelle nur schließen, daß der Herzog das Recht verlieh, andere Gernerbe (welche, wissen wir nicht) zu Innungen zusammenzutun, nur den Weinschanf gab er frei. Ob diese Innungen vorher bestanden haben oder nicht, das wissen wir nicht; das ist im Gegenteil sehr unwahrscheinlich.

<sup>31)</sup> Es erscheint mir wesentlich, in diesem Zusammenhange einige grundsätzliche Ausführungen über das Denken des mittelalterlichen Menschen und seine Wortgestaltung zu machen. — Richard Koebner hat in einer Abhandlung: *Locatio* (J. Bd. 63, p. 1 ff.) nachgewiesen, daß die beiden Worte *locatio* und *locare* in den mittelalterlichen Urkunden eine ganz verschiedene Bedeutung haben. Der Scharfsinn seiner Ausführungen kann nicht bezweifelt werden. Und doch erlaube ich mir eine Kritik. Ich behaupte, daß gerade das Wesen der mittelalterlichen Wortgestaltung, die Kraft, die die mittelalterlichen Menschen veranlaßte, diese Wortbestimmungen zu wählen, so oft zu variieren usw., in der Arbeit nicht gezeigt wird. Der Verfasser geht von modern rationalistischer Einstellung aus. Da ist es von vornherein unmöglich, mittelalterliches Denken zu verstehen. In diesem Zusammenhange weise ich auf folgende Worte von Keutgen hin. Er sagt über den mittelalterlichen Menschen: „Es handelt sich nur um einen Mangel an geistiger Energie, der sich bei unseren älteren Rechtsaufzeichnungen häufig erkennen läßt, die von an intensive Geistesarbeit nicht gewohnten Männern ausgegangen sind . . . Ich erinnere nur daran, wie überraschend lückenhaft in der Berücksichtigung der verschiedenen Gebiete des Rechtslebens unsere älteren Stadtrechte sich erweisen“ (Ämter und Zünfte, 1903, 84). — Also jetzt wissen wir's, die Menschen, die einmal unser herrliches gotisches Rathaus gebaut haben, kannten keine intensive Geistesarbeit, daher ist wahrscheinlich auch das Rathaus so „geistlos“, dagegen etwa eine moderne Mietskaserne so „geistreich“. Die Grundlage der Auffassung Keutgens wie Koebners hat eine gemeinsame Wurzel: den Rationalismus. Aber während der erstere das begriffliche mittelalterliche Denken überhaupt für minderwertig hält, ist Koebner immerhin schon der Ansicht, daß das nicht stimmt und weist es an zwei Beispielen, an den Worten *locare* und *locatio* nach. Er hebt, wenn ich so sagen darf, ein wenig den Schleier, der über dem, sagen wir einmal begrifflichen Denken des Mittelalters liegt. Aber sein Wesen erkennt auch er nicht.

Es verhält sich mit dem Urteil über das Mittelalter so wie mit dem über

Bibliothek  
Pol. Wroc.

Man meint damit entweder die *universitas operatorum*<sup>23)</sup> bzw. *societas*<sup>24)</sup> oder die Einführung in ein Handwerk<sup>25)</sup> oder ein Statut<sup>26)</sup>

Shakespeare im rationalistischen 18. Jahrhundert. Damals sah man in Shakespeare ebenfalls auf der einen Seite einen ungebildeten, zügellosen, rohen Barbaren, auf der anderen Seite aber glaubte man ihn doch nicht ganz ablehnen zu dürfen, er mußte nur rationalistisch umgewandelt werden. Wir finden also dieselben Pole wie bei den obengenannten Gelehrten. Aber ebensowenig wie das rationalistische 18. Jahrhundert Shakespeare verstanden hat, ebensowenig verstand und versteht die rationalistische Wissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts das Mittelalter. Will man diese Zeit begreifen, dann muß man, vom Rationalismus aus gesehen, unwissenschaftlich denken. Um in das Wesen mittelalterlichen Denkens einzudringen, muß man sich etwa an mittelalterliche Stadtpläne erinnern, an das Bild der Altstadt Nürnberg, in Breslau etwa an das Domviertel. Wie bunt durcheinandergewirbelt ist doch da alles, und doch gleichzeitig wie einheitlich! Denselben Eindruck hat man von den mittelalterlichen Bauten. Jeder einzelne gotische Dom und jedes einzelne gotische Rathaus ist von den verschiedenartigsten baulichen Ideen geformt und wird doch von einer geradezu bezaubernden inneren Einheitlichkeit zusammengehalten. Siehe z. B. die Breslauer Kreuzkirche. Welch unendliche Fülle von Gedanken ist da plastisch geworden! Oder man betrachte die Vinzenzkirche. Wie merkwürdig schön ist sie zudem in die Umgebung hineingebaut! Vom rationalistischen Denken aus ist das überhaupt nicht auf einen Bruchstrich zu bringen, eben weil der mittelalterliche Mensch nicht von der Theorie, sondern vom sprudelnden Leben ausging, nicht vernünftelnd rationalistisch, sondern schöpferisch irrational dachte. Und weil sein Denken auf einer irrationalen Grundlage ruhte, deshalb allein nur konnte er auch schöpferisch sein, deshalb allein konnte er in seiner überschäumenden Kraft immer wieder neue Einfälle hervorbringen.

Wie mit der Baukunst, so verhält es sich auch mit der Sprache. Denn sie ist ja nur eine andere Seite schöpferischen Gestaltens, das aus derselben Quelle gespeist wurde. Auch die Sprache des mittelalterlichen Menschen ist vergleichbar mit den Städteanlagen, mit den gotischen Wunderbauten. Der mittelalterliche Mensch war viel zu reich, um sich nach rationalistischer Art auf bestimmte, einmal für immer geltende festumrissene sprachliche Begriffe festzulegen. Es machte ihm gar nichts aus, sich unter ein und demselben Wort in der einen Urkunde dies, in der anderen aber jenes vorzustellen, und in der dritten wieder etwas anderes. Das erscheint vom modernen rationalistischen Denken aus prinzipienlos, chaotisch. Und doch ist das nur scheinbar der Fall. Denn es wechselten ja die Umstände sehr rasch, wie eben das Leben sehr rasch wechselt. Die Werte gelten immer für eine bestimmte Umgebung. Das schließt nicht aus, daß sich verschiedene Begriffe mit annähernd derselben Bedeutung wie ein roter Faden durch die Jahrhunderte hindurchziehen. Aber auch das wollte der mittelalterliche Mensch nicht, auch das ergab das Leben selbst. Ich habe an acht Beispielen nachgewiesen, daß das Wort „Innung“ immer etwas anderes bedeutet, eine Bedeutung aber kehrt häufig wieder in der Fassung: quod vulgariter dicitur Innung. Und so ist die mittelalterliche Urkundensprache auf der einen Seite so unendlich reich, auf der anderen aber für den modernen Menschen so schwer

oder Rechte<sup>21)</sup> oder einen Zeitpunkt<sup>22)</sup> oder das Recht, in die Gemeinschaft eines Handwerks einzutreten und das Gewerbe auszuüben<sup>23)</sup> oder die Einnahme des Geldes, das jeder zu zahlen hatte, der in

zu verstehen, weil sie aus dem Leben für das Leben entstanden ist und für den Augenblick galt. Es ist wahr, daß die Worte *locator* und *locatio* in bestimmten Fällen die Bedeutung haben, die Koebner gefunden hat. Aber einmal ist das ja nur ein Wortpaar unter vielen Hunderten, und dann sind das auch keine Begriffe im modernen Sinne gewesen. Der Aussatz erweckt den Eindruck, als ob wir, um die mittelalterliche Sprache zu verstehen, mit schwerstem modernem rationalistischem wissenschaftlichem Geschütz auffahren müßten. Nein und abermals nein. Wollen wir in das mittelalterliche Denken eindringen, dann müssen wir ganz im Gegenteil *naiv*, möglichst *naiv* denken. Da haben schon jene recht, die da diese Zeit mit dem Worte *naiv* bezeichnen, nur mit dem Unterschiede, daß diese *Naivität* nicht minderwertig ist, sondern himmelhoch über dem unschöpferischen modernen rationalistischen Denken steht. Wir müssen tatsächlich so denken wie die Kinder, die in ihrem Spiel immer wieder neue Nuancen bringen und unbewußt schöpferisch gestalten. Der Rationalismus kann so etwas natürlich entweder in falschem Hochmut nur verdammen oder bei näherer Betrachtung eben gerade noch beginnen, Einzelheiten als wertvoll zu erfassen. Das Wesen aber wird er nie erkennen, da es auf irrationaler Grundlage ruht. Es ist durchaus kein Zufall, daß die wunderbare Harmonie der mittelalterlichen Stadtgestaltung in der modernen Kultur eigentlich nur von Künstlern, den großen Kindern, wie man sie nennt, verstanden wird. Man muß da an Goethe denken und mit ihm sprechen: Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nie erjagen . . .

<sup>21)</sup> Siehe Anm. 27.

<sup>22)</sup> Siehe Halle-Neumarkter Recht von Erich Sandow, p. 161: *Si aliquis alienus vlt habere societatem pistorum quod innunge dicitur . . .*

<sup>23)</sup> Siehe Anm. 28.

<sup>24)</sup> Siehe Urk. vom Jahre 1306, Febr. 17., Tz.-St., p. 478, G. R. Nr. 2881 . . . *suborta . . . materia questionis . . . super statuto, quod innunge dicitur . . .*

<sup>25)</sup> Dieselbe Urkunde . . . *discordia taliter est sopita . . . quod . . . Wernherus et Theodricus . . . abrenunciaverunt . . . iuribus, que innunge aut kur dicuntur . . .*

<sup>26)</sup> Aus dem Stadtbuch von Löwenberg zum Jahre 1311, Nov. 18., lat. und dt., Tz.-St., p. 488, G. R. Nr. 3237 . . . <sup>27)</sup> *Item volumus ut carnifices terminum qui innunge dicitur . . .*

. . . *Ouch wolle wir, daz di vleyschhouwer den eynin tag haldin, der ynunge genant ist . . .*

<sup>28)</sup> Aus dem Stadtbuch von Schweidnitz zum Jahre 1328, Tz.-St., p. 522:

§ 26 Von den hantwerchluten, die ir innunge gewinnen sullen . . .

§ 27 Und waz eyn uzwendick man und vremde gypt zcu innunge umme sin handtwerck . . .

ferner Urk. vom Jahre 1335, Juni 10., Staatsarchiv Breslau, Rep. 132a, Urk. Stadt Lüben, Nr. 7, G. R. Nr. 5463 . . . *de suo quolibet opere suum ad inquirendum usum artis sue, quod vulgariter dicitur innunge . . .*

eine Innung aufgenommen werden wollte<sup>39)</sup>). Letztere Bedeutung scheint im Volke die meiste Verbreitung gefunden zu haben.

Wie haben wir uns demnach die Gründung einer Innung im Kolonialgebiete vorzustellen? Der Vogt ruft entweder Handwerker herbei oder sie stellen sich ihm zur Verfügung. Diese schließt er zu Innungen zusammen. So mögen z. B. die *pistores pauperes*, die bei der *prima locacio* mitgewirkt haben, eine in Verbindung mit der Stadtgründung entstandene Innung gewesen sein (siehe Korn, U. B., Nr. 197). Für das Recht, in sie einzutreten, zahlt der Ankömmling eine bestimmte Summe. Dieses Geld erhält der Vogt, aber er kann die Zahlung auch erlassen. Und diese Geldzahlung entweder des einzelnen oder der Gesamtinnung wird wohl auch der Ausgangspunkt für obengenannte mannigfaltige Bedeutung des Wortes Innung geworden sein.

Das Recht der Gründung sowie alle anderen damit verbundenen Rechte erhält der Vogt vom Herzog, der wiederum seine Entscheidungen fällt unter Benutzung deutscher Rechtsfassungen, ohne sich slavisch an sie zu halten. Ob das Innungsrecht als ein Teil des Magdeburger Stadtrechtes galt, wie Markgraf meint<sup>40)</sup> oder nicht, ist deshalb belanglos. Es ist aber mit ihm und Korn wohl anzunehmen, daß die Innungen in Schlessien im allgemeinen so alt sind wie die deutschen Städte selbst<sup>41)</sup>.

Wie war das nun in Breslau? Diese Frage hängt eng zusammen mit der anderen bisher noch nicht einwandfrei gelösten Frage, wann Breslau zu deutschem Rechte ausgesetzt worden ist. Handwerker, die vor dieser Bewidmung hier anwesend waren, werden wahrscheinlich keine Innung gebildet haben, wohl aber wahrscheinlich gleich bei der Gründung. Zwar ist die Gründungsurkunde der Altstadt nicht erhalten, aber in der der Neustadt heißt es: ... *omnibusque aliis iusticiis ... hec et alia que iudices nostri in eodem iure locati soliti sunt habere ...*<sup>42)</sup> Wir haben daher berechtigten Grund anzunehmen, daß auch in Breslau der Vogt bei der Location Innungen gegründet und

<sup>39)</sup> Urk. vom Jahre 1273, Sept. 28., S. R. 1431 . . . Item concessimus prenotatis civibus ut id habeant quod inonghe vulgariter appellatur . . . siehe dazu Grünhagen: Breslau unter den Pflaßen, Breslau 1861, p. 31.

<sup>40)</sup> Siehe Anm. 24.

<sup>41)</sup> Siehe Anm. 23.

<sup>42)</sup> Urk. v. J. 1263, Apr. 9., Korn U. B. Nr. 24. — Siehe auch Urk. v. J. 1292, Nov. 12., S. R. Nr. 2252, U. B., p. 417.

die Einnahmen aus der Aufnahmegebühr erhalten hat, es sei denn, daß er sie den ersten Handwerkern erließ.

Einen großen Aufschwung muß das Handwerk und der Handel in Breslau unter Herzog Heinrich IV. (1270—90) genommen haben. Unter seiner Regierung erhielt die Stadt das für die späteren Jahrhunderte so bedeutsame Niederlagsrecht<sup>43)</sup>. Damit wird Breslau der Mittelpunkt des schlesischen Handels. Aber auch auf anderen Gebieten hat die Stadt dem tatkräftigen Herzog viel zu verdanken. Er läßt Befestigungsanlagen errichten, steinerne Häuser bauen usw., sodaß man sagen kann, daß dieser Herzog durch seine Maßnahmen den Grund gelegt hat für Breslaus späteren glänzenden Aufschwung. Für die Geschichte des Handwerks ist bedeutend, daß er unter anderem der Stadt die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern der Handwerker in eine Innung verlieh<sup>44)</sup>. Aber die Vögte müssen es später wieder zurückerhalten haben, denn wir hören, daß der Erbvogt Schertilzan im Jahre 1306<sup>45)</sup> auf diese Einnahmen verzichtet. Was in der Zwischenzeit vorgefallen ist, darüber schweigen die Quellen.

Die oben<sup>46)</sup> erwähnte Urkunde ist die erste Breslauer Urkunde, in der das Wort Innung vorkommt. Im ganzen 13. Jahrhundert hören wir nichts Näheres mehr. Das Handwerk muß aber in dieser Zeit einen sehr großen Aufschwung genommen haben, denn um 1300 gibt es bereits 29 Innungen, darunter zwei Weberinnungen<sup>47)</sup>.

Aber das Verhältnis vom Rat zu den Innungen im 13. Jahrhundert besitzen wir für Breslau keine direkte Kunde. Aber es ist uns eine Urkunde aus dem Jahre 1324 erhalten<sup>48)</sup>, in der Herzog Boleslaus III. von Schlesien, Herr zu Liegnitz, der Stadt Brieg Rechte bestätigt und der Stadt Grottkau Rechte gibt, die einst Herzog Heinrich V. von Breslau im Jahre 1292 der Stadt Brieg bestätigt hatte, die ihr seinerzeit Herzog Heinrich IV. von Breslau, und zwar nach dem Vorbild von Breslau, gegeben hatte. Also müssen diese Rechte zur Zeit Heinrichs IV.<sup>49)</sup> für Breslau gegolten haben. Dort heißt es<sup>50)</sup>:

<sup>43)</sup> Urk. v. J. 1274, Korn u. B. Nr. 43.

<sup>44)</sup> Siehe Anm. 39.

<sup>45)</sup> Korn, u. B. Nr. 79.

<sup>46)</sup> Siehe Anm. 39.

<sup>47)</sup> Stadtarch. Breslau, Hf. G 2 fol. 1 v. ff., Korn, u. B. Nr. 68.

<sup>48)</sup> Cz.-St. p. 504, Or. im Stadtarchiv zu Grottkau.

<sup>49)</sup> War Herzog von 1270—90, Wutke, Stammtafeln, p. 6.

<sup>50)</sup> Cz.-St., p. 505. — Korn, Gewerberecht, Cod. Dipl. Sil., Bd. 8, p. XXI, faßt diese Stelle falsch auf. Er meint, wenn ein Handwerk auch nur einen

§ 6 Wir wollen ouch, das dy ratluyte uz iclichem hantwerke sullen heysen swern zwene man, ob man si gehaben mag, odir zu dem minsten eynen, das sy an helfen vor dy stat raten, ob sy ir bedürfen.

§ 7 Dy selben sullen bewaren mit flyse irs hantwerks gebrechen. Sy sullen ouch keyn gesetz noch keyn recht undir in machen noch haben ane der ratluyte wissen. Wer dy gesetze brichet, dy sust mit rate undir in gemachet werden, der sal dy kur, dy gemacht wirt, verbusen. Das selbe gelt, das dy meystir von in nemen, das sullen si in dry teyl teylen, der sullen sy zwey teyl den ratluyten antworten, das dritte teyl sullen sy mit wissen der selben ratluyte an der stat nutz keren odir an ir hantwerk ab syn not ist.

Hier ist das Verhältnis zwischen Rat und Handwerk schon scharf umrissen. Der Rat wählt also die Innungsmeister, zwei oder einen, die gleichzeitig im Bedarfsfalle herangezogen werden, wenn es gilt, die Geschicke der Stadt zu beraten. Als Innungsmeister sind sie für das Wohl des Handwerks verantwortlich, dürfen auch Gesetze machen, aber nur mit Wissen der Ratleute<sup>21)</sup>. Ob der Rat gleich bei Aus-

---

Vertreter hatte, dann gab man ihm schon Innungsrechte. Davon steht aber nichts drin, es ist eindeutig die Wahl zu Geschworenen aus jedem Handwerk gemeint, wie das Stenzel, p. 238, schon richtig gesehen hat.

<sup>21)</sup> In Schweidnitz wählen zu Anfang auch die Konsuln die Innungsmeister, aber zwei, drei oder vier an der Zahl, siehe Cz.-St., p. 420, G. R. Nr. 2266, Urf. v. J. 1293, Febr. 7., § 2, aber später tun es die Handwerksmeister mit Rat der Ratsleute, siehe Cz.-St. p. 520 vom Jahre 1328. Dafür aber ist nichts bekannt, daß damals die Handwerksmeister schon das Recht hatten, in die Geschicke der Stadt beratend mit einzugreifen. Die Entwicklung in den einzelnen Städten ist in Einzelheiten verschieden, im ganzen genommen aber dieselbe. — In den oben genannten Schweidnitzer Urkunden erfahren wir übrigens mehr als in der Breslauer Mitteilung. Die Morgensprache darf nur in Anwesenheit der Konsuln stattfinden, und zwar sollen zwei oder drei Ratsherren anwesend sein (Cz.-St. p. 420 § 7 und p. 522 § 20). Wer in eine Innung aufgenommen werden will, muß Bürgen sehen, daß er ein ganzes Jahr in der Stadt bleibt. Verläßt er sie ohne triftigen Grund, dann muß der Bürge 1 M. zahlen (Cz.-St. p. 492 § 19 und p. 522 § 26). Ist der Aufzunehmende einheimisch, dann gibt er die Hälfte von dem, was ein Fremder zahlt. Von diesem Gelde erhält der Vogt, die Konsuln und das Handwerk je ein Drittel (Cz.-St. p. 421 § 18, p. 523 § 27 und 28). — In einer Willfür der Bürger zu Löwenberg vom Jahre 1311, Nov. 18., Cz.-St. p. 488, § 7 wird als Vorbedingung für die Ausübung eines Handwerks die Erwerbung des Bürgerrechts bezeichnet; wer es nicht hat, zahlt einen Fert. Siehe auch die Urkunde vom Jahre 1291, Juli 26., Cz.-St. p. 411, in der der

setzung der Stadt zu deutschem Recht diese Befugnisse hatte, wissen wir nicht, das erscheint aber sehr zweifelhaft. Wahrscheinlicher ist, daß zu Anfang das Recht, Innungsmeister zu wählen, dem Vogte zustand, der ja, wie es ebenso wahrscheinlich ist, die Innungen gründete. Die Wahl durch Ratsmitglieder muß als ein zweites Stadium der Entwicklung betrachtet werden<sup>52)</sup>. Die Beteiligung von Innungsmeistern am Stadttregiment würde dann voraussetzen, entweder daß der Herzog oder der Rat von sich aus beim wachsenden Ansehen der Innungsmeister eine solche wünschte, oder daß die Innungen sie direkt erzwangen. Sicher ist, daß die Entwicklung der Handwerke schon im 13. Jahrhundert so rasch vorwärts gekommen ist, daß Auseinandersetzungen mit dem Rate, sei es auf friedliche Weise oder nicht, unvermeidlich geworden waren<sup>53)</sup>.

Über den Breslauer Handel im 13. Jahrhundert erfahren wir ebenfalls nur wenig. Sicher ist, daß der Verkauf von Tüchern fast ausschließlich im Kaufhaus<sup>54)</sup> in sogenannten Kammern stattfand<sup>55)</sup>. Wenn in den Urkunden von Kammern in einem Kaufhaus die Rede

---

Vogt das Recht erhält, allen Ankömmlingen, die in die Innungen aufgenommen werden wollen, das Bürgerrecht zu verleihen.

<sup>52)</sup> In Schweidnitz hatte sich im Jahre 1328 schon ein drittes Stadium entwickelt: die Handwerksmeister wählen die Innungsmeister mit Rat der Ratleute selbst, siehe Anm. 51. — In diesem Zusammenhange ist es bemerkenswert, daß Erzbischof Wichmann im Jahre 1157 der Stadt Magdeburg ein Privileg erteilt, in dem er den Schuhmachern das Recht gibt, den Innungsmeister selbst zu wählen, siehe *Uz.-St.*, p. 249, Anm. 6: *quod officia civitatis nostrae, magna sive parva, quodlibet in suo honore, secundum ius suum integrum esse volentes ius et magisterium sutorum ita consistere volumes ut nullus magistratum super eos habeat nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint.*

<sup>53)</sup> Von Troppau hören wir im Jahre 1290, *S. R. Nr.* 2121, ganz ausdrücklich, daß die dortigen Geschworenen, Konsuln und Schöffen vom Herzog das Recht erhalten, in Junst- und Marktsachen mit Rat der seniores und erfahrenen Bürger zu entscheiden.

<sup>54)</sup> Siehe *Urk.* vom Jahre 1298, *Apr.* 15., *S. R. Nr.* 2507: König Wenzel erlaubt den Bürgern von Leobschütz den Bau von Tuchkammern (*que dicuntur vulgariter cauphaws*). — Siehe dazu *Cod. Dipl. Sil.*, Bd. III, p. 2, Anm. 1, ferner auch *Uz.-St.*, p. 192 ff.

<sup>55)</sup> Wenn kein Kaufhaus da ist, scheint den Webern der Verkauf von Tuch erlaubt gewesen zu sein. Erst mit dem Bau dieses Hauses wird ihnen dieses Recht genommen, siehe *Urk.* vom Jahre 1292, *Mai* 29., *S. R. Nr.* 2232: Herzog Heinrich von Ologau erlaubt den Bürgern von Ologau die Erbauung eines Kaufhauses, gewährt ihnen Freiheit von dem Zinse der Kaufkammern auf neun Jahre, nachher soll jeder 3 Vierdung zahlen. Die Ologauer Weber dürfen noch

ist, sind meistens Tuchkammern gemeint<sup>66)</sup>, wenn nicht, wird es ausdrücklich vermerkt<sup>67)</sup>. Daß der Handel mit Tuch sehr wesentlich war, geht daraus hervor, daß Breslau schon vor dem Mongoleneinfall ein Kaufhaus hatte, das dem Herzog eine Einnahme von 200 Mark jährlich einbrachte<sup>68)</sup>.

Das neue Kaufhaus auf dem Ring soll nach Markgrafs Auffassung gar 400 Mark eingebracht haben und mit 40 Kammern doppelt so groß gewesen sein<sup>69)</sup>. Wir besitzen aus dem 13. Jahrhundert für Breslau m. W. nach nur fünf Urkunden, die von Kammern handeln<sup>70)</sup>; die Nachrichten in den zwei ersten Urkunden sind aber so dürftig, daß wir nicht mit Genauigkeit sagen können, ob es sich da um Tuch- oder andere Kammern handelt. Aber in den anderen spielen Tuchkammern eine Rolle. Wenn wir andere schlesische Urkunden<sup>71)</sup> heranziehen, erfahren wir etwas mehr.

zwei Jahre hindurch Gewand schneiden, müssen aber innerhalb dieser Zeit ihre Standplätze verkaufen, da nachmals niemand in der Stadt soll Gewand schneiden dürfen, der nicht eine Kammer im Kaufhause hat, ausgenommen einmal im Jahre am Jahremarkt zu Mariä Himmelfahrt, wo dann die Leute von auswärts Tuche einführen und sich dazu Standplätze gemietet haben. — Eine Ausnahme bildet Neisse, wo die Bürger Tuch in ihren Häusern verkaufen. Das wird aber ausdrücklich hervorgehoben, siehe Urk. vom Jahre 1245, Tz.-St. p. 306.

<sup>66)</sup> Siehe z. B. Urk. vom Jahre 1272, Jan. 31., Korn u. B. Nr. 39, . . . nullae camerae mercatorum in quibus panni venduntur vel inciduntur . . .

<sup>67)</sup> Siehe Tz.-St., p. 306, S. R. Nr. 626, . . . extranei homines et ipsi cives . . . pannos venales non deponant in cameris episcopi, sed civibus ipsis liceat in eisdem cameris res alias venales preter videlicet pannos vendere quas in domibus suis vendere consueverunt.

<sup>68)</sup> Siehe Anm. 11.

<sup>69)</sup> So Markgraf in Z., Bd. 22, p. 262. Ich habe dafür keine Belege gefunden. Doch führt die Urk. Sign. G 28 vom Jahre 1405 zu der Annahme, daß der Kammerzins größer gewesen ist. Auch kann die Zahl 40 erst aus späteren Verhältnissen entnommen werden. (Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Oberbürgermeister Dr. Goerlich.)

<sup>70)</sup> Urk. vom Jahre 1242 März 10., Korn u. B. Nr. 12.

    "    "    "    1261 Dez. 16., "    "    "    23.

    "    "    "    1268 Mai 12., S. R. Nr. 1301.

    "    "    "    1272 Jan. 31., Korn u. B. Nr. 39.

    "    "    "    vor 1274, Cod. Dipl. Sil. Bd. 3, p. 95.

<sup>71)</sup> Urk. vom Jahre 1245, S. R. Nr. 626, Tz.-St. p. 306.

    "    "    "    1252 "    "    782 "    "    323.

    "    "    "    1263 "    "    1154 "    "    366.

    "    "    "    1277 "    "    1517.

Die Einnahmen aus den Kaufkammern sind sehr beträchtlich. Sie bestehen aus Zins und Geschloß<sup>52)</sup>. Dazu kommt noch der Zoll von den Gewändern. Diese Einnahmen verleiht oder verkauft der Herzog zum Teil an andere<sup>53)</sup>. Häufig, wenn nicht immer, ist die Einnahme aus den Kaufkammern mit der Vogtei verbunden<sup>54)</sup>. Vermutlich haben auch die Breslauer Vögte daran Anteil gehabt<sup>55)</sup>. In Breslau muß der Tuchauschnitt sehr früh monopolisiert worden sein, vielleicht schon im ersten Kaufhaus am Anfang des 13. Jahrhunderts, bestimmt aber im Jahre 1272<sup>56)</sup>, da wir in diesem Jahre von Kammern hören, in denen Tuch geschnitten wird, und mit dem Bestehen von solchen Kammern der Tuchschnitt außerhalb verboten ist.

Wer aber waren die Kammerherren in der frühesten Zeit? Waren es Kaufleute oder waren es auch Weber? Karl Fröhlich vertritt die Ansicht, daß die Kaufleute von Anfang an eigene Gilden bildeten<sup>57)</sup>. Aber seine Beweisführung ist nicht überzeugend. Auf Grund dieser

Urk. vom Jahre	1281 Jan. 25.	G. R. Nr. 1652,	Uz.-St. Nr. 396.
" "	" 1282 Aug. 25.	" "	" 1722.
" "	" 1285 Juni 28.	G. R. Nr. 1923,	Uz.-St. Nr. 402.
" "	" 1292	G. R. Nr. 2215,	Korn U. B. Nr. 111, Uz.-St. p. 504.
" "	" 1292 Mai 29.	G. R. Nr. 2232.	
" "	" 1293 Okt. 18.	" "	2300.
" "	" 1298 April 15.	" "	2507.
" "	" 1299 Febr. 15.	" "	2538.

<sup>52)</sup> Siehe dazu Markgraf in *J.*, Bd. 22, p. 260, Urk. v. J. 1292, G. R. Nr. 2215, Korn U. B. Nr. 111, in der Herzog Heinrich V. von Breslau die Rechte bestätigt, die Brieg von Herzog Heinrich VI. erhalten hat: § 29. Wir wollen ouch, wer zu kamern stet, der sal zu cynse geben eyne halbe mark eyn iar, unde sal shossen vor zehen mark, unde in yelicher koufkamer sal eynir alleyne sten, is in wollen zwene in eynir kamer sten unde wollen zwene cynse geben und yndir man shossen vor zehen mark.

<sup>53)</sup> 1242 März 10., Korn U. B. Nr. 12: H. Boleslaus löst die Einkünfte des Klosters Trebnitz von den Breslauer Schenken und Fleischbänken mit einem Zins von den Breslauer Stadtkammern ab. — 1268 Mai 12.: Erzbischof Wladislaus von Salzburg bestätigt dem Klarenkloster u. a. den Besitz von 20 Mark auf den Breslauer Tuchkammern.

<sup>54)</sup> Siehe G. R. Nr. 782, 1154, 1517, 1652, 2538.

<sup>55)</sup> Das läßt die Gründungsurkunde der Neustadt vermuten, G. R. Nr. 1158, vom Jahre 1263, April 9., wo allerdings nur die Rede ist von . . . macellis venalium rerum . . .

<sup>56)</sup> Siehe Anm. 56.

<sup>57)</sup> Karl Fröhlich: Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter (Festschrift für Alfred Schulze, Weimar 1934.)

Theorie baut sich eine andere auf, die ebenso unbewiesen ist, nämlich die, daß die Kammerherren und Weber von vornherein miteinander im Kampfe lagen um den Tuchausschnitt. Man findet sie vor allem bei Schmoller<sup>68)</sup>. Er schreibt: „Mehr und mehr suchten die Gewand-schneider im ganzen Norden sich solche Privilegien zu verschaffen, obwohl die Tuchmacher überall sich widersetzten oder gewisse Gegen-konzessionen verlangten. Eine einfache Anerkennung des ausschließlichen Rechtes zum Tuchausschnitt erhielten die Gilden in Perleberg 1303 und 1345, in Breslau 1305 und 1360, in Havelberg 1310, in Tangermünde 1339, in Leipzig 1341.“

In der erwähnten Urkunde vom Jahre 1305<sup>69)</sup> bestätigt Herzog Boleslaw aber nur Rechte, die die Kammerherren seit langem be-saßen<sup>70)</sup>. Da damals König Wenzel II. von Böhmen, der Vormund von Herzog Boleslaw, gestorben war<sup>71)</sup>, dieser die Herrschaft selbst antrat und bei solchen Anlässen Privilegien bestätigt zu werden pflegten, liegt in diesem Vorgang durchaus nichts Anormales. Vor allem darf man daraus nicht folgern, daß die Kammerherren nur durch Kampf bzw. im Gegensatz zu den Webern in den Besitz dieser Privilegien gekommen sind. Wie wir gesehen haben, gab es in Breslau schon vor der Neugründung Kaufkammern. Ob der Tuchausschnitt schon damals im Kaufhaus stattfinden mußte, das wissen wir nicht. Es ist aber wahrscheinlich, weil die Einkünfte aus dem Tuchverkauf nur dann kontrolliert werden konnten, wenn der Tuchschnitt nur an einem Ort gestattet war. Bestimmt ist das aber im Jahre 1272 der Fall gewesen<sup>72)</sup>. Mindestens von diesem Zeitpunkt an können wir auch mit einem Sonderprivileg der Kammerherren rechnen.

Aber wie sind sie dazu gekommen? Für Breslau können wir das nicht feststellen. Wohl aber besitzen wir zwei Urkunden aus anderen Städten, die uns über den Vorgang der Erwerbung des Kammer-

<sup>68)</sup> Gustav Schmoller: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßburg 1879, p. 459 ff.

<sup>69)</sup> Korn U. B. Nr. 76, G. R. Nr. 2864.

<sup>70)</sup> . . . cupimus esse notum quod . . . omnia iura que ciues nostri Wratislavienses ibidem in cameris suis sub mercatorio usque ad tempora nostra a nostris predecessoribus deduxerunt et omnes libertates quas dicti ciues in eisdem cameris per nostros predecessores sunt adepti, eadem iura et libertates ipsis ciuibus damus et concedimus in predictis cameris . . .

<sup>71)</sup> Siehe Grotefend, Stammtafeln Nr. 45.

<sup>72)</sup> Siehe Anm. 56.

rechtes Auskunft geben. Im Jahre 1292 Mai 29. (G. R. Nr. 2232) erlaubt Herzog Heinrich von Glogau den Bürgern von Glogau die Erbauung eines Kaufhauses, gewährt ihnen Freiheit von dem Zinse der Kaufkammern auf 9 Jahre, nach deren Ablauf jede Kammer drei Virdung zahlen soll. Die Glogauer Weber dürfen noch zwei Jahre hindurch Gewand schneiden, müssen aber innerhalb dieser Zeit ihre Standplätze verkaufen, da nachmals niemand in der Stadt soll Gewand schneiden dürfen, der nicht eine Kammer im Kaufhaus hat. — Ein Kampf zwischen Kaufleuten und Webern kann nicht stattgefunden haben, weil ja das Kaufhaus erst gebaut wurde. Hier steht aber auch nichts darin, daß die Weber keine Kaufkammer erwerben durften. Noch deutlicher ist die Stelle in der Urkunde vom Jahre 1285, Juni 28. (G. R. Nr. 1923): ... quod dicte ciuitatis textores seu alii qualescunque extra ciuitatem in villis commorantes nullos pannos per ulnam incidere debent neque vendere ullo modo exceptis his qui cameras mercimoniales in dicta possident ciuitate. — Man darf also annehmen, daß bei der Errichtung eines Kaufhauses derjenige Kammerherr wurde, der den Kammerzins bezahlen konnte. Ob er vorher Kaufmann oder Weber war, das ist gleichgültig. Auf alle Fälle kann von einem Kampf zwischen Kammerherren und Webern in der Frühzeit nicht die Rede sein. Wir haben eine ganz organische Entwicklung vor uns. Und das würde wieder mit der Tatsache übereinstimmen, daß im gesamten Mittelalter mit wenigen Ausnahmen die organische Entwicklung vorherrscht im Gegensatz zur modernen Kultur. Schmoller und ebenso Fröhlich begehen also den verhängnisvollen Fehler, von modernen auf mittelalterliche Zustände zu schließen. Aber eine jede Zeit will mit ihren eigenen Maßstäben gemessen sein.

Der Gegensatz zwischen Kammerherren und Webern ist ein sekundäres Stadium. Schmoller hat also Unrecht, wenn er meint, daß sich die Gewandschneider solche Privilegien zu verschaffen suchten. Es ist vielmehr so gewesen, daß sie ihre wohl erworbenen Rechte auf den Gewandschnitt den Webern gegenüber verteidigen mußten<sup>73)</sup>. Auch in Breslau ist das nicht anders gewesen.

<sup>73)</sup> So hervorragend Schmollers Werk ist, vor allem des großen Materials wegen, das er verarbeitet hat, so vorsichtig muß man ihm gegenüber sein, und zwar seiner Methode wegen. Er berücksichtigt die Quellen von ganz Deutschland, geht vom Allgemeinen zum Besonderen vor und generalisiert. Dieser Weg ist sehr gefährlich und muß beinahe zwangsläufig zu Ungenauigkeiten, ja sogar falschen Ergebnissen führen.

In jeder Kammer durfte nur einer stehen. Wollten zwei eine Kammer haben, so mußte jeder soviel Zins und Geschloß zahlen wie von einer ganzen Kammer<sup>74)</sup>. Die Höhe des Zinses ist ganz verschieden und richtet sich nach den Verhältnissen<sup>75)</sup>. Es kommt auch vor, daß er für die erste Zeit ganz erlassen wird<sup>76)</sup>. Für die Jahrmärkte gilt das Privileg des Gewandausschnittes nicht<sup>77)</sup>. Da scheint auch ein erhöhter Zins von den Kammern erhoben worden zu sein<sup>78)</sup>, wenn nicht etwa unter Zins eine andere Abgabe gemeint ist, etwa vom Verkauf der einzelnen Tücher. Ubrigens muß es zweierlei Tuchkammern gegeben haben, solche, in denen Tuch geschnitten wurde und andere, die nur zum Niederlegen der Tuche dienten<sup>79)</sup>.

Was für Tücher wurden verkauft? In der ältesten Zeit fehlt jede Nachricht über die Art der Tücher. Im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts<sup>80)</sup> hören wir, daß in Breslau rheinische Tücher und solche von Grimma und Görlitz verkauft worden sind. Im Jahre 1305 handelt es sich um Tücher de Gint (Gent), de Ypir (Ypern) und um

<sup>74)</sup> Siehe Urk. v. J. 1292, G. R. 2215, Tz. St., p. 504, Korn u. B. Nr. 111: § 29. . . unde in yclicher koufkamer sal eynir alleyne sten, is in wollen zwene in eynir kamer sten unde wollen zwene cynse geben unde yndir man shossen vor zehen mark.

<sup>75)</sup> Siehe 1282 Aug. 25., G. R. Nr. 1722: Herzog Heinrich verlangt von jeder Kammer jährlich einen Scot. — 1292, G. R. Nr. 2915: § 29. Wir wollen ouch, wer zu kamern steht, der sal zu cynse geben eyne halbe mark eyn iar, unde sal shossen vor zehen mark . . . — 1292 Mai 29., G. R. 2232: Herzog Heinrich von Ologau nimmt von jeder Kammer drei Virbunge.

<sup>76)</sup> In derselben Urk. gewährt der Herzog den Ologauern Freiheit von dem Zinse der Kaufkammern auf neun Jahre.

<sup>77)</sup> Siehe 1292 Mai 29., G. R. Nr. 2232: Niemand darf in der Stadt Gewand schneiden, der nicht eine Kammer hat, ausgenommen einmal im Jahre am Jahrmarkt, wo dann die Auswärtigen Tuche einführen und sich Standplätze mieten und sie feilbieten dürfen.

<sup>78)</sup> 1263, G. R. Nr. 1154 und 1281, Jan. 25., G. R. Nr. 1652: omni anno in foro annuali (der Vogt) recipiet census debitum de duabus cameris pannorum . . . . .

<sup>79)</sup> Siehe Urk. vom Jahre 1299, Febr. 15., G. R. Nr. 2538: B. Johann von Breslau gestattet den Bürgern von Reisse 24 untere Kammern zum Gewandausschnitt auf dem Markte zu errichten, behält sich aber die oberen Kammern zum Niederlegen der Tücher vor.

<sup>80)</sup> Siehe Urkunde in Hs. Klose 22, fol. 50 v. Cod. Dipl. Sil., Bd. III, p. 95, ist undatiert, muß aber vor 1274 geschrieben worden sein, siehe Cod. oben, p. 95, Anm. 7.

Landtücher<sup>81)</sup>). Natürlich kamen auch Tücher aus anderen, vor allem schlesischen Städten in Frage, besonders an den Markttagen. Das ist von Neumarkt ausdrücklich urkundlich überliefert<sup>82)</sup>).

Die Höhe des zu zahlenden Zolles ist verschieden. In oben-  
genannter Urkunde von 1274 muß von 100 rheinischen Tüchern eine  
Mark bezahlt werden, dagegen von sechs Tüchern von Grimma und  
Görlitz ein Skot<sup>83)</sup>). Die Neumarkter Bürger müssen im Jahre 1283  
für 10 Neumarkter Tücher einen Skot geben. Das gilt für die Jahr-  
marktszeit. Ist kein Markt, dann ist der Zoll erheblich niedriger. In  
Breslau brauchte da von neun Tüchern ohne Unterschied der Her-  
kunft nur ein Skot entrichtet zu werden<sup>84)</sup>). Der Breslauer Markt  
 fand statt vom 5. Juni bis zum 1. Juli und anscheinend auch vom  
11. November bis zum 13. Januar<sup>85)</sup>). Wenigstens galt für diese Zeit  
der erhöhte Zoll. Man fühlt sich verleitet, aus der Höhe des Zolles  
auf den Wert zu schließen, allein das ist gewagt. Denn einmal können  
ja aus zollpolitischen Gründen mit einzelnen Städten die Beträge  
trotz gleicher Qualität der Tücher verschieden gewesen sein, und dann  
haben doch die Preise der Tücher wie die Höhe des Zolles in den  
einzelnen Jahren geschwankt. Immerhin müssen die niederländischen  
Tücher weit wertvoller gewesen sein als die einheimischen, und zwar  
das Genter Tuch wertvoller als das von Ypern, denn wer unberech-  
tigterweise Tuch von Gent schneidet, zahlt drei Mark Strafe, nämlich  
zwei Mark dem herzoglichen magister camere und eine Mark dem  
Kammerherren, bei einem Tuch von Ypern beträgt die Strafe je eine  
halbe Mark und bei einem Landtuch nur einen ferto. Das Tuch wird  
verkauft entweder im Ganzen oder nach Ellen. Das wird sehr streng  
unterschieden. Anscheinend war der Verkauf im Ganzen nur in den  
Kaufkammern erlaubt, während der Verkauf nach Ellen auch in  
Buden stattfinden konnte, allerdings nur auf den Märkten<sup>86)</sup>). Es

<sup>81)</sup> Siehe Urk. vom Jahre 1305 Okt. 27., Korn U. B. Nr. 76, S. R. Nr. 2864.

<sup>82)</sup> Hier heißt es: de . . . pannis Noviforensibus . . . und diese Tücher werden  
verkauft . . . in omnibus civitatibus terre Wratislaviensis tam in Wratislavia  
quam in Nyza et in nundinis aliarum civitatum sive in diebus forensibus . . .

<sup>83)</sup> Der 24. Teil einer Mark.

<sup>84)</sup> Das gilt natürlich nur für eine bestimmte Zeit, da ja die Angaben nur aus  
den oben genannten Urkunden stammen. Es ist selbstverständlich, daß die Summen  
in den einzelnen Jahren nicht gleich geblieben sind, sondern geschwankt haben.

<sup>85)</sup> Siehe Urk. in Anm. 80.

<sup>86)</sup> Siehe Urk. in Anm. 82. Hier wird unterschieden zwischen Kaufleuten, die  
ihre Tücher nach Ellen in Buden verkaufen und solchen, die ganze Tücher in den  
Kammern feilbieten.

dürfen immer nur drei Personen ein ganzes Tuch kaufen und diese müssen es in drei Teile teilen<sup>87)</sup>. In der obengenannten undatierten Urkunde<sup>88)</sup> wird der Zoll dem custos camerarum bezahlt, in der Urkunde vom Jahre 1305<sup>89)</sup> muß die Strafe nobis aut magistro camere nostre gegeben werden. Es ist wahrscheinlich, wenn auch nicht gewiß, daß hier ein und dasselbe Amt gemeint ist, daß also der custos camerarum dem magister camere gleichzusetzen ist.

Breslauer Kaufleute nehmen in Schlesien eine privilegierte Stellung ein. Das können wir in früher Zeit aus einer Neumarkter Urkunde schließen, denn während die Neumarkter Handelsleute auf den Märkten des Breslauer Herzogtums Zoll bezahlen mußten, waren umgekehrt die Breslauer in Neumarkt zollfrei und brauchten nur den Buden- bzw. Kammerzins zu zahlen<sup>90)</sup>.

Der Handel muß schon im 13. Jahrhundert weit über Schlesiens Grenzen hinausgegangen sein, denn im Jahre 1245 beruft sich z. B. Johann von Plano Carpini, Provinzial der Minoriten in Deutschland, der von Papst Innocenz IV. mit einer Mission zu den Mongolen beauftragt ist, für die Wahrheit seiner Berichte auf einige Breslauer Kaufleute, die er in Kiew angetroffen hat<sup>91)</sup>.

Um 1300 war Breslau schon eine ganz ansehnliche Handelsstadt geworden, in der das Weberhandwerk, Tuchkauf und Verkauf zweifellos eine sehr bedeutende, wenn nicht sogar die bedeutendste Rolle gespielt hat. Das Quellenmaterial ist zwar sehr dürftig, aber immerhin groß genug, um uns die allgemeinen Züge der Entwicklung anzudeuten. Man darf aus dem Mangel an Urkunden nicht auf einen Mangel an Tatkraft und Unternehmungslust schließen. Zeiten, die handeln, schreiben im allgemeinen wenig, weil sie keine Zeit zum Schreiben haben. Um 1300 war die Kolonisation so gut wie abgeschlossen, waren die meisten Städte und Dörfer gegründet, die heute noch bestehen. Welch gigantisches Werk damit getan war, können gerade wir heute recht gut verstehen, weil heute das Siedlungsproblem immerhin schon eine Parallele zuläßt. Aber gerade deshalb können wir nur staunen über die gewaltigen schöpferischen Kräfte, die damals vorhanden gewesen sein müssen.

<sup>87)</sup> Siehe Urk. in Anm. 81.

<sup>88)</sup> " " " " 80.

<sup>89)</sup> " " " " 81.

<sup>90)</sup> " " " " 82.

<sup>91)</sup> Siehe G. R. nach Nr. 636.

## Der Weberaufstand vom Jahre 1333

Das 13. und 14. Jahrhundert ist die Zeit, in der sich in Deutschland in vielen Städten die Zünfte gegen den Rat erheben<sup>1)</sup>. Auch in Breslau hören wir von zwei Aufständen; der eine fand statt im Jahre 1333<sup>a)</sup>, der andere im Jahre 1418. Wir wollen uns in folgenden Ausführungen nur mit dem ersteren beschäftigen, und zwar deshalb, weil in ihm Weber eine führende Rolle spielen und auch deshalb, weil bei dem in dieser Zeit immer noch sehr spärlichen Quellenmaterial die Stellung des Handwerks, insbesondere der Weber, im damaligen Breslau blitzartig beleuchtet wird.

Als Unterlage dient ein zeitgenössischer Bericht, der uns allerdings nicht mehr im Original erhalten ist<sup>2)</sup>. Der Originalbericht, geschrieben von einem Augenzeugen<sup>3)</sup> stand in einem Buche: Liber

<sup>1)</sup> Aber die Zunftaufstände im Reich siehe Schmoller, p. 463 ff. Die folgenden Angaben entnehme ich diesem Buche: Im Westen spielen die Tuchmacher in den Aufständen eine sehr große Rolle. Die flandrischen Tuchmacher waren die Seele eines Aufstandes am Anfang des 14. Jahrhunderts gegen die französische Ritterschaft im Jahre 1302. — In Löwen standen sie 1306, 1382 und 1400 auf. — In Köln hatte Erzbischof Konrad von Hochstaden die Zünftler schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu Schöffen und Ratsherrn machen müssen. Sie wurden aber bald wieder verdrängt. 1369 standen hier die Weber wieder an der Spitze eines neuen Aufstandes, wurden aber 1372 besiegt. — In Frankfurt a. M. gab es Zunftunruhen von 1355 bis 67, bei denen fünf angefehene Weber und drei Mehger die Führung hatten. — In Nürnberg befinden sich die Tuchmacher 1378 unter den acht Zünften, denen einige Teilnahme am Rat zugestanden wurde. — In Magdeburg fand ein Aufstand statt im Jahre 1330, in Braunschweig 1374, in Stendal 1344 bis 45, 1387 und 1429, in Straßburg 1332.

<sup>a)</sup> In einer Hs. aus Fürstenstein, Sign. 2<sup>o</sup> 168, in der der Schreiber Mohrenberg Teile aus dem Original des Buches *hirsuta hilla* abgeschrieben hat, wird der Aufstand in das Jahr 1334 gelegt (freundliche Mitteilung von Herrn Oberbürgermeister Dr. Goerlich).

<sup>2)</sup> Siehe dazu Grünhagen: Breslau unter den Päpsten, p. 116.

<sup>3)</sup> So Klose, siehe Grünhagen, oben, p. 116.

hirsuta hilla, fol. 2. Dieses Buch ist verloren. Wir besitzen aber mehrere Abschriften des Berichtes von Franz Faber<sup>1)</sup>, und zwar zwei Arten, eine vollständige bzw. vollständigere und eine verkürzte. Die erstere steht im liber consulum, geschrieben im Jahre 1546, Stadtarchiv Breslau, Hs. H 2 zum Jahre 1333, die verkürzte im Chronicon sive Origines, eine in Annalenform abgefaßte Privilegiensammlung. Zu diesem Chronicon gibt es drei Konzepte:

- a) Stadtarchiv Breslau Hs. E 18, geschrieben im Jahre 1554,
- b) " " Hs. E 19, " " " 1556,
- c) Hs. E 20.

Die beiden ersten Konzepte hat Faber selbst geschrieben, das dritte Bonaventura Rösler (gestorben 1575, am 15. August), und zwar ist Hs. E 19 eine Abschrift von Hs. E 18, und Hs. E 20 eine solche von Hs. E 19.

Die Chronik selbst ist uns in mehreren Abschriften überliefert: Mir sind bekannt:

- a) Stadtbibliothek Breslau Hs. R 593,
- b) " " Hs. R 754,
- c) " " Hs. R 854,
- d) " " Hs. Mar. Magd. 1384,
- e) " " Hs. Bernh. 1621.

Die Drucke von Forschern aus neuerer Zeit gehen alle auf eine der genannten Hss. zurück, sind aber, soweit ich sie eingesehen habe, ungenau. Die ältesten für uns allein in Frage kommenden Abschriften sind die aus Hs. H 2 und Hs. E 18.

In späterer Zeit haben sich zwei Geschichtsschreiber, Klose<sup>2)</sup> und Pol<sup>3)</sup> mit dem Aufstand beschäftigt. Sie halten sich ganz an Faber und bringen nichts Neues. Der erste, der den Aufstand zu erklären versuchte, ist Faber. Mir sind zwei diesbezügliche Stellen bekannt<sup>4)</sup>:

- a) Stadtarchiv Breslau Hs. E 19 im Anschluß an den Bericht vom Aufruhr,

<sup>1)</sup> Breslauer Stadtschreiber im 16. Jahrhundert, ein sehr fähiger und weitblickender Geschichtsschreiber, der es verdient, daß sich die Stadt Breslau seiner etwas mehr annimmt. Seine Behandlung der Urkunden kann man als sehr frühe Vorarbeiten zu einem schlesischen Urkundenbuche ansehen. Siehe Anhang, p. 64, wo ich einen kurzen Abriss seines Lebens und Wirkens gebe.

<sup>2)</sup> Siehe Grünhagen: Breslau u. d. P., p. 116.

<sup>3)</sup> Nikolaus Pol: Jahrbücher der Stadt Breslau, 1813, Bd. 1, p. 107.

<sup>4)</sup> Ich bringe den Abschnitt auf Hs. E 19 am Ende dieses Teiles auf p. 70 in vollem Wortlaut.

b) Stadtbibliothek Breslau Hs. R 593, fol. 61. Der Bericht in Hs. R 593 ist verkürzt und hat zweifellos das Konzept von Hs. E 19 zur Vorlage gehabt.

Faber ist der Ansicht, daß der Aufruhr eine Folge der Einführung des Erb- und Eidgeschosses ist.

In einer Hs. des Stadtarchivs, Hs. K 110, fol. 12 v, ist der Verfasser derselben Meinung. Da diese Hs. älter als Hs. E 19 ist und Faber sie gekannt hat, kann er die Ansicht von hier entweder entnommen haben oder von ihr beeinflusst worden sein<sup>9)</sup>. Auch Pol sagt dasselbe.

Erst im vorigen Jahrhundert sind zwei Abhandlungen erschienen, in denen der Versuch gemacht wird, den Ereignissen auf den Grund zu gehen. Es sind dies die Arbeiten von Steinbeck<sup>9)</sup> und Grünhagen<sup>10)</sup>.

Steinbeck's Untersuchung ist leider wenig wertvoll, weil er methodisch falsch vorgeht. Einmal ist er durch und durch tendenziös und ferner stellt er fortlaufend Behauptungen auf, die entweder reine Phantasiegebilde sind und aus den Quellen gar nicht belegt werden können, oder wenn er Quellen benützt, dann liest er Dinge heraus, die gar nicht in ihnen stehen. Für ihn ist der Aufstand ein Kampf der Aristokratie der Altstadt gegen die Demokratie der Neustadt. Es ist dabei wenig von Belang, daß wir es, wie ich später nachzuweisen versuchen werde, tatsächlich mit einem Kampf der Altstadt gegen die Neustadt zu tun haben. Denn er erfaßt das nur oberflächlich und führt gleichzeitig alle möglichen anderen Gründe an, wenn sie nur einigermaßen in den Rahmen hineinpassen, z. B. die Erhebung des Eidgeschosses. Vor allem aber legt er den Hauptwert auf den Gegensatz Aristokratie gegen Demokratie und trägt damit Begriffe in das 14. Jahrhundert hinein, die in seiner eigenen Zeit Geltung hatten, aber nicht im Mittelalter. Als Beispiel für sein Vorgehen führe ich folgendes an: Steinbeck ist z. B. der Ansicht, daß der Herzog im Jahre

<sup>9)</sup> Siehe Anhang, p. 70. Wie mir Herr Oberbürgermeister Dr. Goerlich freundlichst mitteilte, enthält diese Hs. nachträgliche Änderungen von Fabers Hand. Also muß sie älter sein als Hs. E 19.

<sup>9)</sup> Steinbeck: Der Aufstand der Tuchmacher zu Breslau im Jahre 1333, v. J. (Stadtbibl. Sign.: Yf 42), ferner in Abh. der Schles. Ges. für vaterl. Kultur, Abt. Gesch. und Phil., 1861, Heft 1, p. 44.

<sup>10)</sup> Grünhagen, C.: Bresl. u. d. P., p. 62 ff. — Wie mir Herr Dr. Nehmiz mitteilte, gibt es noch eine dritte Arbeit über den Aufstand aus neuerer Zeit, erschienen entweder in einer Zeitung oder Zeitschrift. Da er mir aber leider keine näheren Angaben machen konnte, konnte ich die Ergebnisse nicht verwerten.

1306 die „Innung und Kur der Zechen“ bestätigte, was er Klose (I, 599) entnimmt, und fügt hinzu, daß der Herzog „mithin die Befestigung des Junstwesens bestätigte, aus welcher sich zu allen Zeiten der Stadtobrigkeit gegenüber Oppositionen und Ansprüche zum Mitregieren entwickelt haben“. Dazu ist zu bemerken, daß es sich bei der genannten Urkunde nur um die vom Jahre 1306, Febr. 17. (Korn, U. B. Nr. 79) handeln kann, und dort steht nichts von einer Bestätigung der Innungen, sondern es ist gesagt, daß die Erbvögte Wernerus und Theodricus Schartelzan auf die Rechte verzichteten, die Innung oder Kur genannt werden: . . . abrenuncciaverunt et ceserunt . . . iuribus que innunge aut kur dicuntur, das heißt, sie verzichteten auf die Einnahmen aus den Innungsgeldern<sup>11)</sup>. Außerdem ist Steinbeck's Folgerung ganz unsinnig, weil

- a) die Innungen mit größter Wahrscheinlichkeit gleich bei der Aussetzung der Stadt gegründet worden sind<sup>12)</sup>,
- b) weil die folgende Entwicklung einfach zwangsläufig erfolgte und mit aristokratischen bzw. demokratischen Tendenzen absolut nicht das geringste zu tun hat,
- c) weil in Breslau damals der Gegensatz von Innungen zu Rat mit allergrößter Wahrscheinlichkeit noch gar keine Rolle spielte, sondern erst etwa 100 Jahre später.

Im Bericht selbst liest Steinbeck an einer entscheidenden Stelle: nobis statt vobis usw. Die Rechtspflege jener Zeit ist nach ihm patriarchalisch und willkürlich, nur deshalb, weil der Rat einen der Aufrehrer, „den alten unschädlichen Schwäher (Goblo) ohne weiteres laufen ließ“, wie er wortwörtlich sagt. Da er einen glänzenden Stil hat, außerdem wohl den größten Teil der in Frage kommenden Urkunden gelesen hat und sogar den Bericht zwecks Erklärung zergliedert, macht seine Arbeit auf den unbefangenen Leser einen bestechenden Eindruck, zum Schaden für die Wahrheit.

Grünhagens Ausführungen merkt man auf den ersten Blick den erfahrenen Historiker an. Er übt zwar Kritik an Steinbeck, beschränkt sich aber leider nur auf Fragen der Textüberlieferung. Aber dadurch, daß er eine eigene Deutung der Vorgänge versucht, zeigt er gleichzeitig zum mindesten eine Unbefriedigung mit den Steinbeck'schen Auslegungen. Er geht den Dingen ziemlich tief auf den Grund, ver-

<sup>11)</sup> Siehe p. 13 meines ersten Abschnittes.

<sup>12)</sup> Siehe p. 11 und 12 meines ersten Abschnittes.

fällt aber in denselben Fehler, den Steinbeck gemacht hat, er stützt die Quellen zurecht. Also auch sein methodisches Vorgehen ist nicht richtig. Als Beispiel führe ich folgendes an: Für Grünhagen ist der Aufstand teils ein Handwerkeraufstand gegen den Rat, er vergleicht ihn nämlich mit den Juntaufständen im Reich, teils ein Aufstand, hervorgerufen durch die großen Geldlasten der Stadt, wobei er sich auf Faber für die Wahrheit dieser Behauptung beruft. Er kombiniert das, was Faber als Grund angibt mit dem, was sonst etwa für die Zeit zutreffen könnte. Das Eidgeschloß läßt er die Stadt um 1320 einführen, um das Los der ärmeren Bevölkerung zu lindern, aber etwa 10 Jahre später ist es nach ihm schon drückend geworden, nur deshalb, weil es einen Grund für den Aufstand abgeben könnte, obwohl wir weder etwas davon wissen, daß das Eidgeschloß zum Wohle der ärmeren Bevölkerung eingeführt worden, noch daß es im Jahre 1333 drückend geworden ist. Immerhin ist er so vorsichtig, daß er erklärt, daß der Bericht „ganz für sich betrachtet so verworren ist, daß die historische Kritik an ihm viel zu tun hat“<sup>13)</sup>.

Ich will daher versuchen, auf anderer Grundlage eine vertiefte bzw. neue Erklärung zu geben.

Zunächst teile ich den Bericht selbst mit, und zwar die zwei ältesten, für uns allein in Frage kommenden Fassungen. Die Abschrift beider Berichte ist notwendig, weil sie in Einzelheiten Unterschiede aufweisen. Faber hat Worte ausgelassen, umgestellt, andere Worte an ihre Stelle gesetzt, kurzum in der Eile recht flüchtig gearbeitet, sodaß ein Vergleich beider Fassungen wertvoll ist. Vor allem können wir dabei die Arbeitsweise Fabers erkennen, die uns ein sehr wichtiges Kriterium für den Wert seiner Behauptungen liefert.

Es folgen die beiden Texte, links der Bericht aus Hs. H 2 (Liber consulum)<sup>14)</sup>, rechts der Bericht aus Hs. E 18 (Fabers ältestes Konzept zum Chronikon). Die Worte, die im Paralleltext fehlen, schreibe ich gesperrt, auf die Worte, die im Nebentext anders geschrieben sind oder für die andere Worte eingesetzt sind, mache ich in Anmerkungen aufmerksam.

<sup>13)</sup> Grünhagen: Breslau u. d. P., p. 69.

<sup>14)</sup> Das Buch ist eine Kopie des bereits im 13. Jahrhundert angefangenen Liber consulum. Die Eintragung über den Aufstand steht aber nicht in der Vorlage, die hat Faber selbst nachgetragen.

Hj. H 2 hat keine besondere Überschrift, es gilt die für das Jahr angegebene: Anno domini 1333. Die Überschrift in Hj. E 18 lautet: Die erste aufrur zu Breslau 1333.

### Hj. H 2

Anno eodem<sup>a)</sup> textores communiter<sup>b)</sup> insurrexerunt contra consules<sup>c)</sup> et ciui- / tatem mouentes quaerimoniam<sup>d)</sup> coram domino duce quod octo uiri et non / totus consulatus<sup>e)</sup> uellent destruere opus suum. Quam quaerimoniam<sup>f)</sup> fecerunt / subscripti qui inter eos facti fuerunt capitanei uidelicet<sup>g)</sup> Nicolaus Stoyan,<sup>h)</sup> / Heimannus<sup>i)</sup> Pappelbaum, Heima(n)nus<sup>j)</sup> Blecker, Joannes<sup>k)</sup> Hartungi, qui coram duce / dixerunt. Domine, consules<sup>l)</sup> ponunt collectas in ciuitatem de quibus nihil / datur uobis. Ipse exponunt cum collectis filias suas<sup>m)</sup> et cognatas. Item dixerunt se uelle iurare duci et non consulibus<sup>n)</sup> quia non esset<sup>o)</sup> iustum<sup>p)</sup> quod / consules<sup>q)</sup> reciperent iuramentum. Item cum dux quereret si de iure suo<sup>r)</sup> / aliquas haberent probaciones<sup>s)</sup> dixerunt palpantes in cultellos suos. Haec / est probacio<sup>t)</sup> nostra. Item cum consules<sup>u)</sup> loquerentur de priuilegiis ciuitatis / dixerunt si haberemus potestatem nos uellemus fodere sigilla et facere / literas ad placitum nostrum. Item dixerunt quod uellent ordinare duci / unum<sup>v)</sup> doleum<sup>w)</sup> plenum auro et aliud plenum argento. Item dixerunt se / habere noningentos uiros bene

### Hj. E 18

Anno 1333 textores comuniter insurrexerunt contra consules et ciuitatem mouentes querimoniam coram duce quod octo uiri et non totus consulatus uellent destruere opus suum. Quam / quaerimoniam fecerunt subscripti qui inter eos facti fuerunt capitanei uidelicet Nicolaus Stoian, / Heinemannus Pappelbaum, Heinemannus Blecker, Johannes Hartungi, qui coram duce / dixerunt. Domine, consules ponunt collectas in ciuitatem de quibus nihil datur uobis. / Ipse exponunt cum collectis filias suas et cognatas. Item dixerunt se uelle iurare duci / et nun consulibus quia non esset iustum quod consules reciperent iuramentum. Item cum / dux quereret si de iure suo aliquas haberent rationes dixerunt palpantes in cultellos suos. Haec est probatio nostra. Item cum consules loquerentur de priuilegiis ciui- / tatis dixerunt si haberemus potestatem nos uellemus fodere sigilla et facere literas / ad placitum nostrum. Item dixerunt quod uellent ordinare duci unum dolium plenum / auro et aliud plenum argento. Item dixerunt se habere noningentos uiros bene pre- paratos / cum panciriis et slappis

praeparatos<sup>x</sup>) cum panciriis et  
 ꝑlappis / contra ciuitatem. Item  
 prouocauerunt famulos ꝑuos qui  
 dicebantur / egeni dicentes  
 quicquid mandauerimus hoc facite  
 ꝑuper corpus et res / noꝑtras.  
 Item consules habebant  
 requiꝑitos iuratos tex-  
 torum utrum apud / eos et  
 ciuitatem uellent manere.  
 Qui responderunt quod  
 ipsi apud / eos manere  
 uellent ꝑed alii omnes tex-  
 tores uellent pariter ma-  
 nere / de causa mota con-  
 tra ciuitatem.

Conradus Gleꝑer decollatus dixit  
 au- / dientibus probis uiris cons-  
 ules<sup>y</sup>) dicunt ꝑe habere demon-  
 straciones<sup>z</sup>) ꝑi<sup>aa</sup>) / haberemus  
 potestatem nos uellemus ꝑcribere  
 literas<sup>bb</sup>) in coquina et ubi  
 affi<sup>15</sup>) / textores cum tales  
 darentur literae. Hartman-  
 nus decollatus quem ciuitas /  
 fecerat aduocatum in Noua Ciui-  
 tate ibat et ꝑtabat manifeste  
 loquens contra / consules<sup>cc</sup>) iura  
 et priuilegia ciuitatis. Nicolaus  
 Lanthweber<sup>dd</sup>) decollatus / de-  
 bebat eꝑse<sup>ee</sup>) praeceꝑsor<sup>ff</sup>) contra  
 ciuitatem et commiꝑit<sup>gg</sup>) furtum  
 in opere ꝑuo / quod textores in-  
 dulꝑerunt ꝑibi ut ꝑtaret cum eis  
 contra ciuitatem. Witko / de  
 Grecz dixit coram consulis<sup>hh</sup>)

contra ciuitatem. Item pro-  
 uocauerunt famulos / ꝑuos qui  
 dicebantur egeni quicquid man-  
 dauerimus hoc facite ꝑuper corpus  
 / et res nostras.

Conradus Gleꝑer decollatus dixit  
 audientibus probis uiris / consules  
 dicunt ꝑe habere probationes si  
 haberemus potestatem nos uelle-  
 / mus literas ꝑcribere in coquina.  
 ...

Hartmannus decollatus<sup>jj</sup>) quem  
 ciuitas fecerat aduocatum in Noua  
 Ciui- / tate ibat et ꝑtabat mani-  
 feste loquens contra consules  
 iura et priuilegia / ciuitatis...

Nicolaus Lantwebber decollatus  
 debebat eꝑse praeceꝑsor / contra  
 ciuitatem et comiꝑit furtum in  
 opere ꝑuo quod textores indul-  
 ꝑerunt / ꝑibi ut ꝑtaret cum eis  
 contra ciuitatem. ...

Witko de Grecz dixit / coram  
 consulis iuratis et ꝑenioribus

<sup>15</sup>) Die Stelle ist unklar.

iuratis et senioribus ciuita<sup>ii)</sup> habet pri- / uilegium emptum non apud eorum dominum sed apud quendam capitaneum / propterea quod consules inhihebant sibi ne loqueretur amplius coram eis quod / cum non dimisit sed occulte fuit contra ciuitatem. Goblo senior de Noua / Ciuitate multa loquebatur contra ciuitatem quod propter Deum et senectu- / tem<sup>kk)</sup> suam domini consules pe- percerunt sibi<sup>ll)</sup> ita quod deuouit quod amplius / non debeat facere in autem innouaretur aliquomodo exhinc ciuitas / debet repetere unum cum reliquo.

ciuitas habet priuilegium emptum / non apud eorum dominum sed apud quendam capitaneum...

Goblo senior / de Noua Ciuitate multa loquebatur contra ciuitatem quod propter / Deum et senectam suam illi remisum est.

Der Bericht ist zweifellos vom Standpunkt des Rates der Altstadt aus geschrieben, wie das schon Grünhagen richtig gesehen hat<sup>16)</sup>. Denn von einem der Aufständischen wird behauptet, er hätte einen Diebstahl begangen, den man ihm aber deshalb verzieh, weil er gegen den Rat kämpfte, was bestimmt nur erwähnt wird, um die Auführer in den Augen der Leser noch mehr herabzusehen. Grünhagen hat

a) Nebentext: 1333. b) N. E.: mit einem m. c) N. E.: mit f. d) N. E.: quer. e) N. E.: mit f. f) N. E.: querimoniam. g) N. E.: uidelicet. h) N. E.: Stoian. i) N. E.: Heinemannus. j) N. E.: Heinemannus. k) N. E.: Johannes. l) N. E. mit f. m) N. E.: mit f. n) N. E.: mit f. o) N. E.: sf; merkwürdig, daß Faber beim Zusammentreffen von zwei s jedesmal in Hs. H 2: fs und in Hs. E 18: sf schreibt. p) N. E.: mit s. q) N. E.: mit f. r) N. E.: mit f. s) N. E.: rationes. t) N. E.: mit f. u) N. E.: mit f. v) N. E.: vnum. w) N. E.: dolium. x) N. E.: preparatos. y) N. E.: mit f. z) N. E.: probationes. aa) N. E.: mit s. bb) N. E.: Die Worte sind umgestellt. cc) N. E.: mit f. dd) N. E.: Santwebber. ee) N. E.: sf. ff) N. E.: sf. gg) N. E.: mit einem m. hh) N. E.: mit f. ii) N. E.: mit s. jj) Dahinter: dixit ausgestrichen. kk) N. E.: senectam. ll) N. E.: für diese Redewendung: illi remisum est.

<sup>16)</sup> Grünhagen: Breslau u. d. P., p. 69.

ebenso schon mit Recht darauf hingewiesen, daß die Einheit von Ort und Zeit nicht aufrecht zu erhalten ist<sup>17)</sup>).

Um den Sachverhalt möglichst genau zu erfassen und um stets einen genauen Überblick zu haben, halte ich es für notwendig, den Text zunächst nach bestimmten Fragen zu zerlegen. Ich bringe jeweils alle Belegstellen, selbst auf die Gefahr hin, daß die Anführung mancher Stelle überflüssig zu sein scheint.

#### A. Wer sind die Aufständischen?

- a) Anno eodem textores communitate insurrexerunt ...
- b) ... quam quaerimoniam fecerunt subscripti qui inter eos facti fuerunt capitanei uidelicet Nicolaus Stoyan, Heimannus Pappelbaum, Heimannus Blecker, Joannes Hartungi ...
- c) Item consules habebant requisitos iuratos textorum utrum apud eos et ciuitatem uellent manere. Qui responderunt quod ipsi apud eos manere uellent. Sed alii omnes textores uellent pariter manere de causa mota contra ciuitatem.
- d) Conradus Gleser decollatus ...
- e) Hartmannus decollatus quem ciuitas fecerat aduocatum in Noua Ciuitate ...
- f) Nicolaus Lanthweber decollatus ...
- g) Witko de Grecz ...
- h) Goblo senior de Noua Ciuitate ...

#### B. Gegen wen richtet sich der Aufstand?

- a) ... contra consules et ciuitatem. ...
- b) ... quod octouiri et nun totus consulatus uellent destruere opus suum. ...
- c) Consules ponunt collectas in ciuitatem. ...
- d) Item dixerunt se uelle iurare duci et non consulibus. ...
- e) Item cum consules loquerentur de privilegiis ciuitatis. ...
- f) Item consules habebant requisitos iuratos textorum. ...
- g) Sed alii omnes textores uellent pariter manere de causa mota contra ciuitatem.
- h) Conradus Gleser ... dixit ... consules dicunt se habere probationes.

---

<sup>17)</sup> Grünhagen: Breslau u. d. P., p. 118.

- i) Hartmannus ... manifeste loquens contra consules iura et priuilegia ciuitatis.
- j) Nicolaus Lanthweber ... debebat esse praecessor contra ciuitatem et commisit furtum in opere suo quod textores indulserunt sibi ut staret cum eis contra ciuitatem.
- k) Witko de Grecz dicit ... ciuitas habet priuilegium emptum non apud eorum dominum sed apud quendam capitaneum propterea quod consules inhihebant sibi ... occulte fuit contra ciuitatem.
- l) Goblo senior de Noua Ciuitate multa loquebatur contra ciuitatem ... quod domini consules pepercerunt sibi. ...

#### C. Welche Beschwerden bzw. Anschuldigungen werden erhoben?

- a) Textores communiter insurrexerunt ... mouentes quaerimoniam ... quod octouiri et non totus consulatus uellent destruere opus suum. ...
- b) Capitanei ... dixerunt: domine, consules ponunt collectas in ciuitatem de quibus nihil datur uobis. Ipsi exponunt cum collectis filias suas et cognatas.
- c) Item dixerunt se uelle jurare duci et non consulibus quia non esset iustum quod consules reciperent iuramentum.
- d) Item cum consules loquerentur de priuilegiis ciuitatis dixerunt si haberemus potestatem nos uellemus fodere sigilla et facere literas ad placitum nostrum. (Indirekte Anschuldigung.)
- e) Conradus Gleser ... dixit ... consules dicunt se habere probationes. Si haberemus potestatem nos uellemus scribere literas in coquina...
- f) Hartmannus ... ibat et stabat manifeste loquens contra consules iura et priuilegia ciuitatis.
- g) Witko de Grecz dixit ... ciuitas habet priuilegium emptum non apud eorum dominum sed apud quendam capitaneum....

#### D. Gegenfragen und Maßnahmen von Herzog und Rat.

- a) Item cum dux quereret si de iure suo aliquas haberent probationes ...
- b) Item cum consules loquerentur de priuilegiis ciuitatis ...
- c) Item consules habebant requisitos iuratos textorum utrum apud eos et ciuitatem uellent manere....

### E. Vor wem werden die Beschwerden geführt?

- a) Textores insurrexerunt ... mouentes querimoniam coram domino duce ... qui coram duce dixerunt. ...
- b) Item cum consules loquerentur de priuilegiis ciuitatis...
- c) Item cum dux quereret. ...
- d) Konradus Gleser decollatus dixit audientibus probis uiris....
- e) Witko de Grecz dixit coram consulibus iuratis et senioribus....

### F. Vorbereitungen der Aufständischen.

- a) ... quam quaerimoniam fecerunt subscripti qui inter eos facti fuerunt capitanei. ...
- b) ... palpantes in cultellos suos ...
- c) Item dixerunt quod uellent ordinare duci unum doleum plenum auro et aliud plenum argento.
- d) Item dixerunt se habere noningentos uiros bene praeparatos cum panciriis et slappis contra ciuitatem.
- e) Item prouocauerunt famulos suos qui dicebantur egeni dicentes quicquid mandauerimus hoc facite super corpus et res nostras.
- f) Nicolaus Lanthweber decollatus debebat esse praessor contra ciuitatem et commisit furtum in opere suo quod textores indulserunt sibi ut staret cum eis contra ciuitatem.

### G. Wann wird der Herzog erwähnt?

- a) Textores insurrexerunt ... mouentes querimoniam coram domino duci ... qui coram duce dixerunt: domine. ...
- b) Item dixerunt se uelle iurare duci et non consulibus.
- c) Item cum dux quereret si de iure suo aliquas haberent probationes. ...
- d) Item dixerunt quod uellent ordinare duci unum doleum plenum auro et aliud plenum argento.

### H. Wann wird die Neustadt erwähnt?

- a) Hartmannus decollatus quem ciuitas fecerat aduocatum in Noua Ciuitate. ...
- b) Goblo senior de Noua Ciuitate multa loquebatur contra ciuitatem....

### J. Die Namen der Aufständischen.

Aus Hf. H 2.

Ich bringe die Namen sowohl aus dem Vorwort wie aus dem Text, denn es bestehen wichtige Unterschiede. Im Vorwort fehlt

Goblo, dafür ist unter den Verbannten ein im Text nicht vorkommender Name genannt, nämlich Johannes von Sulcz. Außerdem erfahren wir einzig und allein aus dem Vorwort, daß und welche Auführer aus der Stadt verbannt worden sind.

#### Die Namen aus dem Vorwort.

- |                       |   |                        |
|-----------------------|---|------------------------|
| a) Conradus Gleser    | } | Geöpft                 |
| b) Niclas Lantwehber  |   |                        |
| c) Hartman der Vogt   |   |                        |
| d) Niclas Stoyan      | } | Aus der Stadt verbannt |
| e) Heyneman Papelbaum |   |                        |
| f) Heyneman Blecker   |   |                        |
| g) Johan Hartung      |   |                        |
| h) Witko von Grecz    |   |                        |
| i) Johannes von Sulcz |   |                        |

#### Die Namen aus dem Text.

- |  |   |                          |
|--|---|--------------------------|
| a) Nicolaus Stoyan   | } | capitanei vor dem Herzog |
| b) Heimannus Pappelbaum                                    |   |                          |
| c) Heimannus Blecker                                       |   |                          |
| d) Joannes Hartungi  |   |                          |
| e) Conradus Gleser (decollatus),                           |   |                          |
| f) Hartmannus (decollatus)                                 |   |                          |
| g) Nicolaus Lanthweber (decollatus)                        |   |                          |
| h) Witko de Grecz (occulte fuit contra ciuitatem)          |   |                          |
| i) Goblo senior (dem der Rat seines Alters wegen verzieh). |   |                          |

Ich gehe so vor, daß ich zunächst prüfe, ob die Gründe, die bisher von den Forschern für die Entstehung des Aufstandes angenommen worden sind, stichhaltig sind. Im zweiten Teile bringe ich das Ergebnis meiner eigenen Forschung. Selbstverständlich ist der Text Anfangs- und Endpunkt aller Betrachtung.

Welche Gründe führten die Forscher bisher an?

- Drückende Steuerlasten durch Erhebung des Erb- und Eidgeschosses.
- Eroberung der Ratsgewalt zur Erreichung politischer Macht, da unser Aufstand als Juntaufstand angesehen und mit den gleichzeitig im Reich ausgebrochenen Handwerkeraufständen verglichen wurde.

Die zweifellos größte Rolle spielte die Erhebung des Eidgeschosses.

Der Vater dieser Theorie ist Faber. Er stellt den Sachverhalt folgendermaßen dar<sup>18)</sup>: Das Erbgeschoss betrug für Breslau 400 Mark fürstliche Rente und mußte von den Häusern erhoben werden. Die Summe kam nicht zusammen, also hat man auf Grund von Vermögensveranlagungen neue Steuern erhoben. Aber auch das genügte nicht, da die Angaben ohne Eid gemacht wurden. Daher führte man das Eidgeschoss ein, das den gemeinen Mann so empörte, daß er später, im Jahre 1333, einen Aufstand machte.

Wie verhielt es sich in Wirklichkeit mit der Einführung des Eidgeschosses? Was ist damit gemeint und wann ist es eingeführt worden?

Eine noch nicht annähernd erschöpfte Fundgrube für das Finanzwesen der Stadt Breslau in früher Zeit ist der von Grünhagen herausgegebene *Henricus pauper*<sup>19)</sup>. Das Thema ist natürlich schon öfter in Angriff genommen worden<sup>20)</sup>, zuletzt von Ernst Maetschke<sup>21)</sup>. Er stellt die Entwicklung folgendermaßen dar: Die Erhebung von Steuern erfolgte in der Form von Kollekten. Die Kollekte war ursprünglich eine herzogliche Steuer, eine Grundsteuer, von der der Herzog anfangs wohl die ganze Summe erhielt; später aber wurde sie pauschalisiert. Der Rat nützte das aus und schrieb viele Kollekten aus, deren Einnahmen er jedoch zum Teil für sich verwandte<sup>22)</sup>. Die Kollekte war ursprünglich eine Grund- und Gebäudesteuer. Sie wurde ungerecht, weil nur die Flächengröße der Grundstücke, nicht

<sup>18)</sup> Stadtarchiv Breslau, Hf. E 19 fol. 31 v und verkürzt Stadtbibl. Breslau, Hf. R 593 fol. 60; ebenso, wohl von Faber übernommen, in Stadtarch. Hf. K 110 fol. 12 v., siehe Anhang, p. 70.

<sup>19)</sup> Grünhagen, Colmar: *Henricus pauper*, Rechnungen der Stadt Breslau von 1299 bis 1358 nebst zwei Rationarien von 1386 und 1387, dem *Liber imperatoris* vom Jahr 1377 und den ältesten Breslauer Statuten, Cod. Dipl. Sil., Bd. III, Breslau 1860.

<sup>20)</sup> So z. B. von Markgraf in *J.*, Bd. 22, p. 260 ff., Grünhagen, Breslau unter den Pfaffen, p. 38, und Tzschoppe-Stenzel, p. 260.

<sup>21)</sup> Maetschke, Ernst: Der Breslauer Stadthaushalt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, *J.*, Bd. 69, p. 70 ff.

<sup>22)</sup> Zum mindesten muß sich im Volke die Ansicht erhalten haben, daß Kollekten Einnahmen sind, die allein dem Herzog zukommen, siehe unseren Bericht, in dem es heißt: *Capitanei dixerunt: Domine, consules ponunt collectas in ciuitatem de quibus nihil datur uobis. Ipsi exponunt cum collectis filias suas et cognatas.*

aber der Wert der Gebäude berücksichtigt wurde. Nach dem Brande von 1319 gab man den Forderungen der Handwerker nach (!) und ersetzte die Grundsteuer durch eine allgemeine Vermögenssteuer, das Eidgeschloß.

Klose<sup>23)</sup> gibt als einziger den Inhalt der Verordnung über das Eidgeschloß an und sagt, es wäre unter den ersten Königen von Böhmen eingeführt worden, alles ohne nähere Quellenangabe. Die erste sichere Erwähnung steht im *Henricus pauper* zum Jahre 1321: *Perceperunt de una collecta duplicata posita ante festum pasce, et de duabus collectis simplicibus cum iuramento quingentas marcas et 80 marc et 7 marc et 7 scot.* Die Forschung nimmt daher an und wohl mit Recht, daß das Eidgeschloß um diese Zeit eingeführt worden ist, zumal wir eine Urkunde aus dem Jahre 1323 Mai 3.<sup>24)</sup> besitzen, die, allerdings ohne auf diese Steuer Bezug zu nehmen, sehr strenge Strafen für die Ablegung eines Meineides festsetzt. Aber ich muß betonen, daß dies die einzigen Quellenbelege aus so früher Zeit sind, und daß es daher durchaus nicht gerechtfertigt ist, so ohne weiteres allerlei Kombinationen an sie zu schließen, wie es getan wird. Ob die Einführung auf Betreiben der Zünfte erfolgt ist und somit als eine Konzession der Patrizier an die Handwerker anzusehen ist, wie das Grünhagen und Maetschke behaupten, ist durch nichts belegt und sogar unwahrscheinlich, zumal ja die Handwerker von dieser Steuer ebenso betroffen wurden wie die Patrizier. Ganz abzulehnen ist das Vorgehen Grünhagens, der die Steuer anfangs als Erleichterung der ärmeren Bevölkerung hinstellt, aber annimmt, daß sie schon etwa 10 Jahre später eine Last geworden war.

Sieht man sich die Stelle bei Faber näher an, dann erkennt man an seiner Arbeitsweise, daß es ihm gar nicht auf Einzelheiten ankam. Er gibt nur die großen Entwicklungslinien und sucht die Einzelheiten aus einem allgemeinen Überblick über die Quellen zu erklären. Wie flüchtig er gearbeitet hat, ergibt auch ein Vergleich seiner beiden Abschriften unseres Berichtes. Er redet nur ganz allgemein vom Erb- und Eidgeschloß. Für die Kenntnis der Finanzverhältnisse beruft er sich ganz ausdrücklich auf den *Henricus pauper*. Aber in diesem Buche steht nichts über das Eidgeschloß mit Ausnahme der einen angeführten Stelle und es ist auch nicht anzunehmen, daß im Original

<sup>23)</sup> Ss. rer. Sil., Bd. III, p. 193.

<sup>24)</sup> Korn II. B. Nr. 109.

etwas darin gestanden hat. Wohl aber kann ein flüchtiges Lesen des Henricus pauper zu der Annahme führen, daß hohe Steuerlasten den Aufruhr verursacht haben. Und dann ist es nur einen Schritt weiter, der Neueinführung des Eidgeschosses die Hauptschuld zuzumessen. Denn mir persönlich ist es auch so gegangen. Auf Grund tieferer Erkenntnis muß ich aber Fabers Behauptung für ein Produkt seiner eigenen Phantasie erklären. Damit ist noch lange nicht gesagt, daß die Einführung des Eidgeschosses nicht irgendwie am Aufstand schuld sein könnte, ich stelle lediglich fest, daß Fabers Ansicht eine reine Kombination ist ohne tieferes Eingehen auf die wahren Verhältnisse. Vielleicht hat er auch aus späteren Jahrhunderten auf diese Zeit zurückgeschlossen. In unserem Berichte, und das ist doch wesentlich, wird das Eidgeschoss nicht mit einem einzigen Wort erwähnt.

Und jetzt will ich wieder zu dem Bericht zurückkehren und prüfen, ob die in ihm angegebenen Gründe mit den von den Forschern genannten in Übereinstimmung gebracht werden können.

#### Erster Grund:

Textores insurrexerunt ... mouentes quaerimoniam ... quod oc-touiri et non totus consulatus uellent destruere opus suum.

Also die Weber haben sich erhoben, weil die Konsuln ihr Handwerk zugrunde richten wollten. Da man gewöhnlich an den Anfang eines Berichtes den Hauptgrund stellt, muß man auch diesen Worten eine erhöhte Bedeutung zusprechen. Ein politischer Grund liegt hier nicht vor. Die hohe Steuerlast könnte aber indirekt in Frage kommen, da durch sie ein Handwerk sehr wohl leiden kann. Aber dann ist es unverständlich, warum sich die anderen Handwerke nicht mit erhoben haben<sup>25)</sup>. Man kann zwar annehmen, daß die Weber in einem solchen Aufstande, er wäre in diesem Falle ein Juntaufstand, eben die Führung hatten, dann müßten aber andere Handwerke mindestens mit erwähnt werden. Das ist aber nicht der Fall. Und außerdem standen die Weber damals dem Range nach keineswegs an der Spitze<sup>26)</sup>. Also muß dieser Grund als höchst zweifelhaft angesehen werden.

<sup>25)</sup> Auch Grünhagen ist das ausgefallen, Br. u. d. P., p. 69, Anm. 6.

<sup>26)</sup> In den Handwerkerstatuten, Stadtarch. Breslau, Hf. G 2, fol. 1 v ff., Korn U. B. Nr. 68, werden sie an 7. Stelle genannt hinter den Gewandschneidern, Krä-mern, Fleischern, Bäckern, Kreischmern und Mälhern. — Auch in späteren Jahr-hunderten ist die Reihenfolge etwa dieselbe.

### Zweiter Grund:

Capitanei ... dixerunt: Domine, consules ponunt collectas in ciuitatem de quibus nihil datur uobis. Ipsi exponunt cum collectis filias suas et cognatas.

Die Abgesandten sagen aus, die Konsuln erheben Kollekten. Das könnte die Theorie von den hohen Steuern stützen, wenn nicht ausdrücklich hinzugefügt wäre: de quibus nihil datur uobis<sup>27)</sup>, von denen dem Herzog nichts gegeben wird. Sie beschwerten sich also gar nicht über die Erhebung der Kollekten an und für sich, sondern nur über deren Verwendung und meinen, die Konsuln statten mit ihnen ihre Töchter und Ruhmen aus. Die Wahrheit dieser Anschuldigung können wir nicht nachprüfen, sie ist auch für uns belanglos. Mit der Eringung von politischer Macht hat auch dieser Grund nichts zu tun. Die Weber wollen offenbar den Herzog in einer bestimmten Angelegenheit für sich gewinnen, in der die Konsuln anderer Ansicht sind.

### Dritter Grund:

Item dixerunt se uelle iurare duci et non consulibus quia non esset iustum quod consules reciperent iuramentum.

Die Weber wollen dem Herzog und nicht den Konsuln den Eid schwören<sup>28)</sup>. Diese Forderung sieht eine Verfassungsänderung vor, ist also eine politische Forderung. Daß aber die Weber um dieser verhältnismäßigen Kleinigkeit wegen gleich einen Aufstand angezettelt haben sollten, ist nicht anzunehmen. Auch in diesem Falle hätten sich die anderen Handwerke mit beteiligen müssen. Man kann diesen Grund als zusätzlichen Grund bezeichnen. Die Änderung bei der

---

<sup>27)</sup> Nobis, wie Steinbeck liest und übersetzt: „von denen sie der Stadt nichts geben“ (p. 47), ist ganz unsinnig, denn erstens steht in der einzig maßgebenden Quelle einwandfrei vobis, und ferner hätte die Verwendung der Steuern für die Stadt den Ruin der Tuchmacher keinesfalls aufgehalten. — Aber auch Grünhagens Ansicht „Dagegen baten sie den Herzog, einzuschreiten, es läge doch auch in seinem Interesse, da er von dem dem Volke abgepreßten Gelde nicht einmal selbst Vorteil hätte“ (Br. u. d. P., p. 70), ist völlig aus der Luft gegriffen.

<sup>28)</sup> Wir wissen zwar aus einer Urkunde vom Jahre 1327, Jan. 13., Korn U. B. Nr. 121, daß die neuerwählten Konsuln den Eid, den sie früher dem Herzog leisteten, jetzt den alten Konsuln schwören mußten, ob aber gleichzeitig, wie Steinbeck annimmt, die Bürgerschaft den Eid von nun an den Konsuln leisten mußte, darüber ist mir keine Stelle bekannt. Aber die oben genannte Urkunde läßt immerhin eine solche Vermutung als gerechtfertigt erscheinen.

Eidesleistung hat eben die Aufständischen u. a. auch erbittert. Von der Erhebung des Erb- und Eidgeschwores ist hier jedenfalls auch nicht die Rede.

#### Vierter Grund:

Item cum consules loquerentur de priuilegiis ciuitatis dixerunt si haberemus potestatem nos uellemus fodere sigilla et facere literas ad placitum nostrum. ... Conradus Gleser ... dixit ... Consules dicunt se habere probaciones. Si haberemus potestatem nos uellemus scribere literas in coquina. ...

Hartmannus ... ibat et stabat manifeste loquens contra consules iura et priuilegia ciuitatis. ...

Witko de Grecz dixit. ... Ciuitas habet priuilegium emptum non apud eorum dominum sed apud quendam capitaneum. ...

Der vierte und gleichzeitig letzte Grund führt uns auf ganz andere Spuren. Es ist da auf einmal die Rede von Privilegien. Dabei ist merkwürdig, erstens, daß die Abgesandten von ihnen überhaupt nicht sprechen — nur die Konsuln schneiden das Thema an —, daß zweitens aber später neue Männer auftauchen, die, jeder einzelne für sich, das Schwergewicht auf Privilegien legen, zunächst Conrad Gleser, dann Hartmann und zuletzt Witko de Grecz. Die Beschwerden werden also auf ein anderes Feld verlegt, und zwar mit so bedeutendem Gewicht, daß alle anderen vorher genannten Anschuldigungen zurücktreten. Warum?, fragt man sich.

Zunächst stelle ich fest, daß hohe Steuerlasten mit Privilegien gar nichts zu tun haben. Denn wenn die Konsuln Kollekten erheben, dann tun sie es kraft ihres Amtes als Konsuln, aber nicht auf Grund von Privilegien. Also dieser Grund fällt fort. Bleibt noch der politische zurück. Aber durch welche Privilegien, fragt man sich, könnten die Weber an politischem Einfluß behindert worden sein? Wenn ja, dann doch nicht die Weber allein, sondern alle Handwerker. Aber die beschwerten sich ja gar nicht. In den erwähnten Beschwerden wird nur ein einziges Privileg angegriffen, nämlich das, durch das die Weber gehalten sind, den Eid den Konsuln und nicht dem Herzog zu schwören. Wie schon oben bemerkt, ist das nicht ausreichend, auch würde es sich da um ein einziges Privileg handeln.

Es können nicht Privilegien politischer Art gemeint sein, sondern nur solche, die die Weber in ihrer Existenz bedrohten, wie das im ersten Satze richtig lautet: quod uellent destruere opus suum. Im

ersten Augenblick ist man geneigt, an das Privileg des Tuchausschnittes zu denken, das tatsächlich nur die Kammerherren hatten, aber nicht die Weber. Bei näherer Überlegung entfällt aber auch dieser Grund. Denn auf diese Privilegien (wahrscheinlich käme dann auch nur eins in Frage) paßt die Anschuldigung des unrechtmäßigen Erwerbes nicht<sup>29)</sup>. Außerdem entbrennen die Kämpfe zwischen Kammerherren und Webern in Breslau erst viel später<sup>30)</sup>. Freilich war Breslau damals über das Anfangsstadium der Entwicklung weit hinaus und Unzufriedenheit über den alleinigen Tuchausschnitt der Kammerherren mag wohl in den Reihen der Weber geherrscht haben<sup>31)</sup>. Allein dieser Grund kann nicht als ausreichend bezeichnet werden, dann hätten wohl auch die viel angesehenen Krämer mitgemacht, wenn nicht gar die Führung übernommen<sup>32)</sup>. Vor allem gilt ja unser Aufstand nicht, wie bei entsprechenden Kämpfen in anderen Städten, den Kammerherren, sondern den Konsuln. Wenn auch diese zum größten Teil Kammerherren gewesen sein mögen, so ist es doch ganz ausgeschlossen, in ihnen die Alleinbesitzer von 40 Tuchkammern zu sehen.

Aber wenn die hohe Steuerlast und auch der Sturz des Rates aus politischen Gründen ausscheidet, warum, fragt man sich, haben sich dann die Weber erhoben?

Schon Steinbeck hat in dem Aufstand eine Auflehnung der demokratischen Neustadt gegen die aristokratische Altstadt gesehen. Aber weil er das Schwergewicht auf den Gegensatz Demokratie gegen Aristokratie legte, weil er ferner diese Behauptung lediglich aufstellte ohne sie zu vertiefen, weil er alle anderen Gründe ebenfalls gelten ließ und alles durcheinanderbrachte, hat diese Behauptung wenig

---

<sup>29)</sup> Die Verleihung des Privilegs des Tuchausschnittes ist auf vollkommen rechtmäßige Weise erfolgt. Siehe dazu Abschnitt I, p. 22 und 23.

<sup>30)</sup> Den Breslauer Tuchmachern wird der Gewandausschnitt erst im Jahre 1391, Juni 11., gestattet, siehe Korn, Gewerberecht, Urk. Nr. LXV, Anm. 1. Daraus kann man folgern, daß die Weber entsprechende Forderungen frühestens nach der Mitte des 14. Jahrhunderts gestellt haben.

<sup>31)</sup> In Liegnitz muß Herzog Bolko zwar bereits im Jahre 1301, August 10., einen Streit zwischen Webern und Kaufleuten schlichten (G. R. Nr. 2653) und in Schweidnitz der capitaneus Hermann von Barboj im Jahre 1303, Okt. 15. (G. R. Nr. 2766), aber in Breslau ist von etwas Ähnlichem in so früher Zeit nichts bekannt. Wir hören lediglich, daß der Rat im Jahre 1329, Juli 24. (G. R. Nr. 4864) eine Zweieung zwischen Kammerherren und Krämern betr. Tuchschnitt schlichtet.

<sup>32)</sup> Siehe Anm. 30.

Wert. Auch Grünhagen erwähnt ganz nebenbei die Rolle, die die Neustadt in diesem Aufstand spielt, ohne ihr eine entscheidende Bedeutung zuzumessen. Anstifter waren nach ihm die Tuchmacher der Alt- wie Neustadt, nur mit dem Unterschiede, daß man in der Neustadt ganz allgemein für sie Partei ergriff. Für den eigentlichen Grund hielt er, wie schon oben angegeben, die hohe Steuerlast.

Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, diesen Aufbruch einmal ganz vom Standpunkt der Neustadt aus zu betrachten. Voraussetzung dabei ist, einen Rückblick zu tun auf die Entwicklung der Neustadt sowie auf ihr Verhältnis zur Altstadt von Anfang an bis auf unsere Zeit.

Die Neustadt wurde am 9. April 1263 gegründet.<sup>23)</sup> Herzog Heinrich III. übergab dem Gerhard von Glogau eine Insel bei der Stadt Breslau<sup>24)</sup>, um dort eine Stadt nach Magdeburger Recht, wie Breslau es hat, einzurichten. Dem Vogte wurden, wie es ganz ausdrücklich in der Urkunde heißt, alle Rechte verliehen: *que iudices nostri in eodem iure locati soliti sunt habere*. Es wurde also in unmittelbarer Nähe Breslaus eine zweite Stadt gegründet und damit

<sup>23)</sup> Korn u. B. Nr. 24.

<sup>24)</sup> Betr. Lage der Neustadt verweise ich auf den Aufsatz von Ernst Maetschke in Beiträgen, Heft 1, p. 21 ff. Hier ist auch ein Lageplan abgedruckt, entworfen von Dr. Wolf-Herbert Deus (p. 23). Derselbe Plan steht auch auf der Rückseite des Eitelblattes von: Bilder aus der Geschichte Breslaus, Heft 1, 1936. Die genaue Lage der Neustadt zur damaligen Zeit anzugeben, ist sehr schwierig, obwohl in der Gründungsurkunde die Grenzbestimmung angegeben ist. Dort heißt es: . . . *insulam nostram inter sancti Adalberti et sancti Spiritus ecclesias et muros arcis nostre Wratizlauie atque ripam fluminis Olawe dedimus iure Magdeburgensi . . . locandam*. — Aber

1. Können wir die Lage der herzoglichen Burg nicht mit Sicherheit angeben,
2. ist der Lauf der Ohle inzwischen verändert worden.

Eine genaue Angabe der Lage der Neustadt besitzen wir erst aus dem 16. Jahrhundert auf dem Barthel-Weihnerschen Plane von 1562. Aber sie braucht für die Frühzeit nicht zu stimmen. Schulte sagt, die Neustadt „lag zwischen der Adalberts-Kirche und der Kirche zum Heiligen Geist einerseits und dem Ohlauufer und den Mauern der herzoglichen Burg andererseits“ (D. u. Q. 23, 189). Maetschke macht beachtliche Gegengründe geltend und kommt zu folgendem Resultat: „Die Insel, auf der die Neustadt in ihrem Hauptteil gegründet werden soll, wird im Westen von der Linie Heilige-Geist-Straße — Adalbertkirche, im Norden von den Burgmauern auf dem westlichen Teil der Domininsel, die von der Ober bespült wurden, im Osten von der oberen Ohlemündung gebildet, oder die Burgmauern gehörten schon zur neuen Burg auf dem linken Oderufer.“ (Beitr. 1, 24.) — Eine eindeutige Lösung ist noch nicht gefunden worden.

ein Zustand geschaffen, der zu Reibungen führen mußte. Denn wie sollten z. B. die Bestimmungen des Meilenrechtes durchgeführt werden? Von offenen Auseinandersetzungen hören wir zwar erst am Anfang des 14. Jahrhunderts, aber schon die Formulierung früherer Urkunden gibt zu denken. So kann die erste Bestimmung im Privileg Herzog Heinrichs IV. vom Jahre 1272, Jan. 31.<sup>25)</sup>, in der vom Meilenrecht die Rede ist<sup>26)</sup>, mit den Belangen der Neustadt nicht in Abereinstimmung gebracht werden, denn sie lag ja innerhalb dieser Zone. Ist etwa schon diese so ausführlich gehaltene Stelle gegen die Neustadt gerichtet? Dieselbe Frage ist vielleicht gerechtfertigt bei der Urkunde vom Jahre 1290, Juli 22.<sup>27)</sup>, in der Herzog Heinrich V. Breslau alle Privilegien bestätigt. Es fällt auf, daß einzig und allein die Bestimmungen des Meilenrechtes einzeln aufgezählt, alle anderen dagegen nur summarisch genannt werden. Wie dem auch sei, zwei Urkunden aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts zeigen deutlich, daß es zwischen Alt- und Neustadt schwere Auseinandersetzungen gab. In der Urkunde vom Jahre 1305, Okt. 27.<sup>28)</sup> wird den Bürgern der Neustadt der Tuchausschnitt verboten, und in der Urkunde vom Jahre 1306, Febr. 17.<sup>29)</sup> heißt es ausdrücklich: *Et inter ciues et consules ciuitatis Wratizlaue et inter ciues de Noua Ciuitate non debent aliquas controuersias aut inimicias suscitare nec manutenere super dampnum aut periculum ciuitatis uel consulum predictorum.* Kurz darauf, am 2. Sept. desselben Jahres<sup>30)</sup> kam es zu einer offenen Auseinandersetzung. Die Altstädter beklagten sich: *super multiphariis accionibus iniuriarum et infraccionibus iurium et priuilegiorum suorum et de desolacione antique nostre ciuitatis Wratizlaue... de manifesta*

<sup>25)</sup> Korn U. B. Nr. 39.

<sup>26)</sup> *Volumes et omnino prohibemus ut nullum forum, nullae camerae mercatorum, in quibus panni venduntur vel inciduntur, nullae institae vel crami institorum, nulli pistores, nulla scamna, in quibus panes vel calcei venduntur, nulli carnifices, nulla macella carniuum nulla taberna excepta sola ultra pontem ad spacium unius miliaris a praedicta nostra ciuitate Vratizlaviensi per circuitum tam ex ista quam ex altera parte Odrae fluuii in preiudicium nostrae ciuitatis construantur.*

<sup>27)</sup> Korn U. B. Nr. 56.

<sup>28)</sup> Korn U. B. Nr. 76: . . . *nemini liceat pannos incidere extra cameras mercatorii ciuitatis Wratizlaviae nec illis de noua ciuitate . . .*

<sup>29)</sup> Korn U. B. Nr. 79.

<sup>30)</sup> Korn U. B. Nr. 80.

pannorum incisione et super affirmatione construendarum camerarum mercatorum ... et forum habentes contra iusticiam...

Man sieht daraus, daß es sich bei den Auseinandersetzungen keinesfalls nur um das Privileg des Tuchausschnittes handelt, an das man besonders denken könnte, weil ja, wie aus derselben Urkunde ersichtlich ist, in der Neustadt besonders viele Tuchmacher lebten und weil auch schon früher die Altstädter besonders über den nach ihrer Ansicht unberechtigten Tuchausschnitt in der Neustadt klagten<sup>41)</sup>, sondern um viele in mehreren Privilegien festgelegte Rechte<sup>42)</sup>, die die Neustadt geltend machte, eben weil sie sich als selbständige Stadt fühlte. Sie berief sich in der Verteidigung ausdrücklich auf das Gründungsprivileg: ... qui respondentes asserebant se ... ius habere et fore priuilegiatos a prima locacione sue ciuitatis... Der Herzog aber entscheidet gegen die Neustadt: quamuis ciues noue ciuitatis in suorum priuilegiorum et iurium probacionibus defecissent reos et obnoxios inuenissemus. Das Urteil ist sehr hart und bedeutete praktisch den Verlust der Selbständigkeit der Stadt und damit den Ruin: ... omnis structura camerarum, cramorum, macellorum, scampnorum, in quibus panes vel calci venduntur, et pannorum incisio in perpetuo cesset a tempore supradicto. Insuper uolumus et omnino prohibemus residenciam cerdonum, fabrorum, sartorum, sutorum sev omnium aliarum arcium mechanicarum, quocunque nomine censeantur, eciam cuiuscunq[ue] operis exercicium preter solos textores qui ibidem debent et poterunt licite residere, exceptis istis. que secuntur que de concessione et gracia speciali ipsis concedimus: quinque tantum pistores, qui panes supra fenestras in domibus suis vendant, et quinque tabernas et nuncquam plures et vnum paruifabrum pro instrumentis textrinis corrigendis, que predicta pro necessitate inhabitancium et adueniencium de gracia similiter arbitramur...

Diese Urkunde ist in mehrfacher Hinsicht von Belang. Denn abgesehen davon, daß es sich hier um die erste ernste Auseinandersetzung zwischen Alt- und Neustadt handelt, erfahren wir, daß sich in der Neustadt anscheinend besonders viele Weber befinden. Sie allein dürfen auch fernerhin ungehindert ihr Handwerk ausüben. Zu beachten ist aber besonders, daß Herzog Boleslaus III., der Aussteller dieser Urkunde und Schiedsrichter in diesem Streite, zur Zeit noch

<sup>41)</sup> Siehe Anm. 38.

<sup>42)</sup> Siehe dazu auch die Formulierung der Klage in Anm. 39.

sehr jung und eben erst selbständiger Herrscher geworden war<sup>43)</sup>. Man darf mit Bestimmtheit annehmen, daß der junge Herzog nur ein Spielball von im Hintergrunde stehenden Mächtegruppen war.

Es fehlte offenbar die starke Staatsgewalt, um die Bestimmungen auch wirklich durchzuführen, denn die Kraft der Neustädter war keineswegs gebrochen und der Kampf ging weiter. Im Jahre 1311<sup>44)</sup> bestätigte nämlich Herzog Heinrich VI., damals auch erst 17 Jahre alt<sup>45)</sup>, der Neustadt alle Privilegien und hob zum größten Teil die schweren Bestimmungen der vorigen Urkunde wieder auf: ... nos ... uolentes ... . manutenerere omnia eorum iura ... quibus eadem ciuitas de nouo antiquitus est locata et alie ciuitates suis consuetudinibus locantur ... specialiter macella uenalium rerum carnificum pistorum sutorum et quorumlibet talium ... non obstante eo si predicti ciues nostri tempore adolescencie illustri principis ac dilecti fratris nostri domini Bolezlai ducis Slezie ac domini de Brega aliquem defectum percipere in suis iuribus uidebantur ...

Gerade in dieser Urkunde ist der Standpunkt der Neustädter klar zu erkennen. Sie stützen sich auf ihr Gründungsprivileg. Aber während sie es in der Urkunde vom Jahre 1306 nur allgemein zitieren, werden sie jetzt viel deutlicher. Ja, sie wiederholen Worte

---

<sup>43)</sup> Siehe Grotefend, Stammtafeln I, Nr. 45, und Wutke, Stamm- und Aberstammtafeln der Schlesiſchen Pfaffen, p. 7. — Das genaue Geburtsjahr von Herzog Boleslaus steht nicht einwandfrei fest. In den *Annales Wratislavienses* (Cod. Dipl. Sil. III, 95) wird das Jahr 1291, Sept. 23., angegeben, ein Datum, an das sich auch Grotefend hält. Demgegenüber weist Wutke auf die *Chron. princ. Pol.* (Script. rer. Sil. I, 125) hin, nach der der Herzog etwa 1286 geboren sein muß. Letzte Angabe ist wahrscheinlicher, da Boleslaus bereits im Jahre 1303 zum ersten Male heiratete (Cod. Dipl. Sil. XVI, 37). Herzog Heinrich VI. spricht in einer Urkunde vom Jahre 1311, Dez. 13., (Korn, U. B. Nr. 94) davon, daß sein Bruder Boleslaus im Jahre 1306 ein Jüngling war: tempore adolescencie illustri principis ac dilecti fratris nostri domini Bolezlai. Jedenfalls ist Herzog Boleslaus zur Zeit der Ausstellung unserer Urkunde noch sehr jung gewesen. — Herzog Heinrich V. starb im Jahre 1295 und hinterließ drei unmündige Söhne: Boleslaus, Heinrich und Wladislaus. Bis 1301 führte Herzog Bolko von Schweidnitz die Vormundschaft, dann kurze Zeit Bischof Heinrich und zuletzt König Wenzel II. von Böhmen, der aber auch schon im Jahre 1305 starb. Im Jahre 1311 teilten die drei Brüder das Erbe, wobei Herzog Heinrich VI. Breslau erhielt. Auf Grund dieser Tatsachen kann man annehmen, daß es in der Zwischenzeit mangels einer einheitlichen und starken Regierungsgewalt nicht immer sehr ordentlich zugegangen ist.

<sup>44)</sup> Korn U. B. Nr. 94.

<sup>45)</sup> Siehe Grotefend I, 46, und Wutke, p. 7.

aus dem Gründungsprivileg wortwörtlich und erläutern sie: specialiter macella uenalium rerum carnificum, pistorum, sutorum et quorumlibet talium . . . außerdem fügen sie hinzu, daß diese Rechte gewohnheitsgemäß zu einer Stadt gehören: . . . quibus eadem ciuitas de nouo antiquitus est locata et alie ciuitates suis consuetudinibus locantur. Sie halten also den Anspruch, als eine selbständige Stadt zu gelten, vollkommen aufrecht. Ob dieses Privileg in einwandfreier Weise zustande gekommen ist oder nicht, das wissen wir nicht. Jedenfalls steht es fest, daß es in Breslau zwei Mächtegruppen gab, die eine in der Altstadt, die andere in der Neustadt.

Es sieht nicht so aus, als ob die Neustädter mit ihren Ansprüchen durchgedrungen wären, denn die Altstädter berichten im Jahre 1315, Okt. 6. nach Ologau, daß in der Neustadt keine Fleisch- und Schuhbänke vorhanden sind<sup>46)</sup>. Es hatte eben keine Partei gesiegt und die Streitigkeiten müssen ihren Fortgang genommen, ja sich vielleicht noch verschärft haben. Denn im Jahre 1327, Aug. 9.<sup>47)</sup> sah sich Herzog Heinrich VI. genötigt, Alt- und Neustadt zu einem Gemeinwesen zu verschmelzen. Daß das eine Gewaltmaßnahme war, zeigt die nähere Betrachtung. Zwar heißt es dort, daß beide, Alt- und Neustadt, einstimmig um Zusammenlegung gebeten haben, aber der weitere Wortlaut läßt keinen Zweifel darüber, daß sich diese Urkunde einseitig gegen die Neustadt richtete. Während kein einziges Privileg der Altstadt angetastet wurde, wurden alle Privilegien der Neustadt, besonders aber das Gründungsprivileg, für ungültig erklärt und den Konsuln der Altstadt übergeben<sup>48)</sup>, wobei beachtenswerterweise als Grund für die Zusammenlegung angegeben wird, daß Friede und Ruhe so besser gewahrt werden könnten<sup>49)</sup>. Wie es mit der Frei-

<sup>46)</sup> Korn U. B. Nr. 100, Ez.-St., p. 496, § 2: Item respondemus quod specialis advocatus hereditarius est in nostra nova civitate, sed non habent privata macella carniū neque scampna sutorum.

<sup>47)</sup> Korn U. B. Nr. 132.

<sup>48)</sup> Effectui uero huius petitionis fideles ciues nostri ciuitatis noue Wratislauie adeo innitebantur quod omnibus priuilegiis super fundacione noue ciuitatis, locacione, legibus et iuribus ab antiquo habitis et confectis voluntarie renunciarunt et priuilegia eadem in manus fidelium et dilectorum nostrorum consulum antique ciuitatis presencialiter obtulerunt ita, si aliqua in postremo tempore instrumenta in lucem producerentur de dicte noue ciuitatis iuribus, legibus et locacionibus, nullius debeant esse reputacionis penitus nec vigoris.

<sup>49)</sup> . . . et in dictis ciuitatibus pax tranquillitasque magis persistere in perpetuum poterit et manere . . .

willigkeit der Neustädter ausgesehen haben mag, läßt die Bestimmung erkennen, daß alle Urkunden, die aus Nachlässigkeit, Zufall oder wissentlich verborgen gehalten werden, für unwirksam erklärt werden<sup>60)</sup>. Die Altstädter hatten auf der ganzen Linie gesiegt, alle Vorteile der Zusammenlegung kamen ihnen zugute, die Neustädter dagegen hatten nur Nachteile, sie waren die Besiegten. Es ist selbstverständlich, daß dieser Jahrzehnte alte und in so einseitiger Weise entschiedene Kampf noch genügend Zündstoff und Erbitterung zurückgelassen hat.

Da hören wir auf einmal etwas von einem Weberaufstande im Jahre 1333.

Ich will jetzt alle in Frage kommenden Stellen aus unserem Berichte daraufhin prüfen, ob sie uns mehr sagen, wenn wir sie vom Standpunkte der Neustadt aus betrachten.

#### Erster Grund:

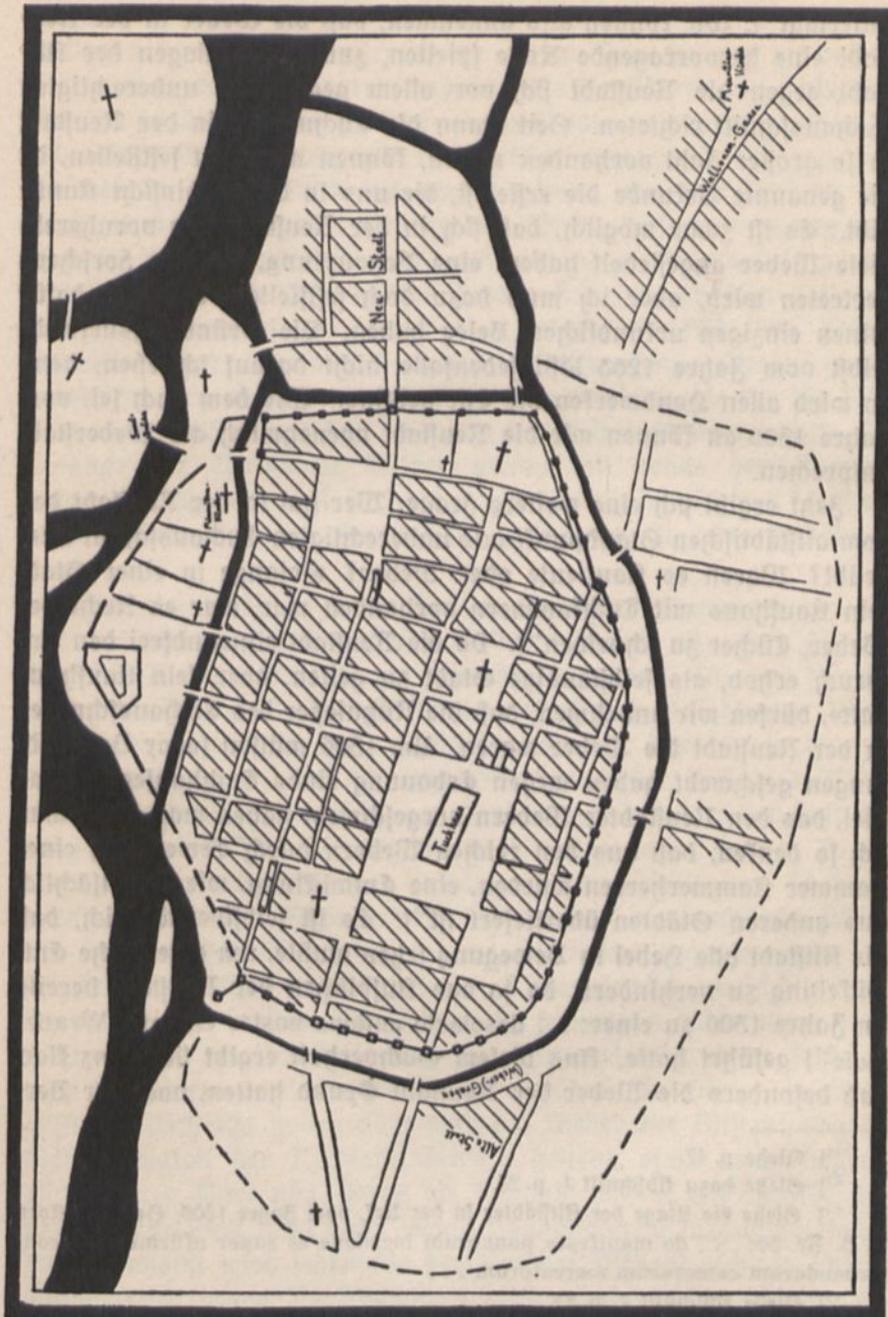
Textores communiter insurrexerunt ... mouentes quaerimoniam... quod octouiri et non totus consulatus uellent destruere opus suum.

Da heißt es zunächst: textores communiter insurrexerunt. Wenn man unbefangen an diese Stelle herantritt, folgt zunächst nichts weiter daraus, als daß es in Breslau damals verschiedene Gruppen von Webern gab, mindestens aber zwei. Was das für Gruppen waren, das geht aus dem Bericht nicht hervor. Es ist daher zunächst gar nicht so selbstverständlich, in ihnen die Werber der Alt- wie Neustadt zu sehen, wie das Steinbeck und auch Grünhagen tut. In den Handwerkerstatuten<sup>61)</sup> wird unterschieden zwischen textores schlechtthin und den textores Gallici. Es ist anzunehmen, daß diese beiden Gruppen zwei verschiedene Innungen bildeten. Zweifellos gab es aber noch ein drittes Weberzentrum in Breslau, und zwar in der Neustadt<sup>61a)</sup>. Das geht einwandfrei hervor aus der Urkunde vom Jahre 1306, Sept. 2., jener Urkunde, in der die Altstädter das vernichtende Urteil über die Neustadt erwirkten. Dort wird allen Handwerkern mit Ausnahme der Weber die Ausübung ihres Handwerks

<sup>60)</sup> ... aut si que negligenter, accidentaliter aut scienter fuerint occultata, totaliter irritantes, eorumque efficaciam, quam huiusque dicte littere habuerant, simpliciter annullantes ...

<sup>61)</sup> Siehe Anm. 26.

<sup>61a)</sup> Siehe Karte. — Es ist auffallend, daß alle Weberzentren außerhalb der Befestigungslinie der Gründung von 1241 gelegen haben.



Die Weberzentren in Breslau um 1333

untersagt<sup>82)</sup>). Wir können also annehmen, daß die Weber in der Neustadt eine hervorragende Rolle spielten, zumal die Klagen der Altstadt gegen die Neustadt sich vor allem gegen den unberechtigten Tuchauschnitt richteten. Seit wann die Tuchmacher in der Neustadt in so großer Zahl vorhanden waren, können wir nicht feststellen, da die genannte Urkunde die erste ist, die uns in dieser Hinsicht Kunde gibt. Es ist zwar möglich, daß sich in der Neustadt von vornherein viele Weber angesiedelt haben, eine Behauptung, die von Forschern vertreten wird, aber ich muß dazu doch feststellen, daß wir dafür keinen einzigen urkundlichen Beleg haben. Die Gründungsurkunde selbst vom Jahre 1263 läßt jedenfalls nicht darauf schließen, denn da wird allen Handwerkern die Tür geöffnet. Wie dem auch sei, vom Jahre 1306 an können wir die Neustadt vornehmlich als Weberstadt ansprechen.

Jetzt ergibt sich eine weitere Frage: Wer hat in der Neustadt den vom altstädtischen Standpunkt aus unberechtigten Tuchauschnitt ausgeübt? Waren es Kaufleute oder Weber? Solange in einer Stadt kein Kaufhaus mit Tuchkammern vorhanden war, war es Recht der Weber, Tücher zu schneiden<sup>83)</sup>. Da die Neustadt einwandfrei den Anspruch erhob, als selbständige Stadt zu gelten, aber kein Kaufhaus hatte, dürfen wir annehmen, daß die Nutznießer des Tuchauschnittes in der Neustadt die Weber waren. Um 1306 müssen sogar Verhandlungen geschwebt haben wegen Erbauung eines Tuchhauses<sup>84)</sup>. Das Ziel, das den Neustädter Webern vorgeschwebt haben mag, kann man sich so denken, daß aus den reichen Webern durch Erwerbung einer Kammer Kammerherren wurden, eine Entwicklung, wie sie tatsächlich aus anderen Städten überliefert ist<sup>85)</sup>. Es ist selbstverständlich, daß die Altstadt alle Hebel in Bewegung setzen mußte, um eine solche Entwicklung zu verhindern, da ja das Aufblühen der Neustadt bereits im Jahre 1306 zu einer: . . . desolacio antique nostre ciuitatis Wratizlauie<sup>86)</sup> geführt hatte. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich ganz klar, daß besonders die Weber der Neustadt Grund hatten, nach der Ver-

<sup>82)</sup> Siehe p. 47.

<sup>83)</sup> Siehe dazu Abschnitt I, p. 23.

<sup>84)</sup> Siehe die Klage der Altstädter in der Urk. vom Jahre 1306, Sept. 2., Korn U. B. Nr. 80: . . . de manifesta pannorum incisione et super affirmacione construarum camerarum mercatorum . . .

<sup>85)</sup> Siehe Abschnitt I, p. 23.

<sup>86)</sup> Siehe die in Anm. 54 genannte Urkunde.

einigung von Alt- und Neustadt über die Konsuln und die Altstadt zu Klagen: quod uellent destruere opus suum. Denn solange die beiden Städte nicht vereinigt waren, erhoben die Neustädter den Anspruch, eine selbständige Stadt zu sein; dann können wir aber auch ohne urkundliche Überlieferung mit Bestimmtheit annehmen, daß trotz des Verbots im Jahre 1306 der Tuchauschnitt von den Webern der Neustadt weiter ausgeübt worden ist. Mit der Zusammenlegung verschwand diese Möglichkeit. Und noch ein anderer Umstand ist zu beachten. Da die Neustädter Bevölkerung sich zum größten Teil aus Webern zusammensetzte, hatten diese selbstverständlich das größte Interesse daran, nicht nur für spezielle Tuchmacherprivilegien einzutreten, sondern alle jene Privilegien zu verteidigen, die sich die Neustadt als selbständige Stadt im Laufe der Jahre erworben hatte. Die Belange der Neustädter Weber waren mit denen der Neustadt schlechthin eng verknüpft. Zusammenfassend stelle ich fest, daß die Neustädter Weber bestimmt Grund hatten, über den Rat der Altstadt zu klagen.

Aber es heißt in dem Bericht: *Textores communiter insurrexerunt*. Es haben sich alle Weber erhoben, also auch die der Altstadt. Warum, das können wir nur vermuten. An und für sich hatten die Weber der Altstadt keinen Grund zur Auslehnung. Wenn man alle Beschwerden zusammenfaßt und den Bericht als Ganzes übersieht, dann ergeben sich vom Standpunkt der Altstädter Weber aus Widersprüche, die sich nur dann lösen lassen, wenn wir die Klagen mit den Belangen der Neustädter vergleichen, siehe z. B. den Vorwurf der unrechtmäßigen Erwerbung der Privilegien. Es bleibt mithin kein anderer Schluß übrig, als der, daß die Neustädter Weber die Anstifter des Aufstandes waren, bei ihrem Kampfe gegen den Rat Bundesgenossen suchten und sie selbstverständlich zunächst in ihren Berufsgenossen fanden. Sie können sie gewonnen haben etwa durch Hinweis auf die Privilegierung der Kammerherren betr. Tuchauschnitt, bestimmt durch die im Bericht erwähnte Änderung der Eidesleistung. Vielleicht haben aber auch die Weber der Altstadt von der Selbständigkeit der Neustadt Gewinn gehabt, etwa durch besseren Absatz ihrer Ware usw. Denn die Neustadt war ja ein Gebilde, das verschiedene sonst nicht ganz legale Handhabungen begünstigt haben mag. Umsonst wird jedenfalls der Rat der Altstadt nicht so schwere Maßnahmen gegen die Neustadt ergriffen haben. Ich gebe zu, daß das nur Kombinationen sind, die aber immerhin etwas für sich haben.

### Zweiter Grund:

Capitanei .... dixerunt: Domine, consules ponunt collectas in ciuitatem de quibus nihil datur uobis. Ipsi exponunt cum collectis filias suas et cognatas.

Diese Beschwerde hat mit der Neustadt nichts zu tun.

### Dritter Grund:

Item dixerunt se uelle iurare duci et non consulibus quia non esset iustum quod consules reciperent iuramentum.

Dieser Beschwerde kommt für die Handwerker der Altstadt nur eine sekundäre Bedeutung zu. Bei dem gespannten Verhältnis zwischen Alt- und Neustadt dagegen ist die Eidesleistung an den Altstädter Rat für die Neustadt gleichbedeutend mit dem Verzicht auf ihre Selbstständigkeit.

### Vierter Grund:

Item cum consules loquerentur de priuilegiis ciuitatis dixerunt si haberemus potestatem nos uellemus fodere sigilla et facere literas ad placitum nostrum ..... Conradus Gleser .... dixit .... Consules dicunt se habere probaciones. Sie haberemus potestatem nos uellemus scribere literas in coquina....

Hartmannus . . . . ibat et stabat manifeste loquens contra consules, iura et priuilegia ciuitatis.

Witko de Grecz dixit . . . . Ciuitas habet priuilegium emptum non apud eorum dominum sed apud quendam capitaneum...

Jetzt kommt die Frage der Privilegien. Die Tuchmacher der Altstadt kommen nicht in Betracht, da es sich bei ihnen nur um ein einziges Privileg handeln könnte, nämlich das des Tuchausschnittes, das eventuell ihre Existenz hätte bedrohen können, ganz abgesehen von anderen schon genannten Gegengründen.<sup>57)</sup> Es handelt sich aber ganz einwandfrei um mehrere Privilegien. Besonders auffällig ist die Anklage des Vogtes Hartmann, erstens deshalb, weil ein Vogt Partei für die Weber ergreift, ein Mann, der bestimmt kein Weber, ja überhaupt kein Handwerker war, denn die soziale Stellung eines Vogtes war sehr angesehen, man nahm in solche Stellungen nur Leute aus vornehmen Ständen, zweitens weil es sich um den Vogt der Neustadt handelt, und drittens, weil sein Angriff gerichtet ist:

<sup>57)</sup> Siehe p. 44.

contra consules, iura et privilegia ciuitatis. Das ist eine Redewendung, die nur auf das Verhältnis von Neustadt zu Altstadt paßt. Denn nur die Neustadt hatte Grund, in so umfassender Weise einfach alle Rechte und Privilegien der Altstadt anzugreifen.<sup>69)</sup> Ja, die Angriffe des Vogtes Hartmann haben nur dann einen Sinn, wenn man mit den Privilegien eben jene meint, um die die Neustadt mit der Altstadt kämpfte. Denn welches Interesse kann der Vogt der Neustadt daran gehabt haben, für eventuelle Belange der Altstädter Weber einzutreten?

Dazu kommt noch eine andere Überlegung. Die Ausständischen spielen dreimal auf eine unrechtmäßige Erwerbung von Privilegien an:

- a) si haberemus potestatem nos uellemus fodere sigilla et facere literas ad placitum nostrum,
- b) Konradus Gleser .... dixit .... Consules dicunt se habere probationes. Si haberemus potestatem nos uellemus scribere literas in coquina ....
- c) Witko de Grecz dixit .... Ciuitas habet priuilegium emptum non apud eorum dominum sed apud quendam capitaneum ....

Sowohl Grünhagen wie besonders Steinbeck sehen darin lediglich den Ausdruck von roher Ungezügeltheit, wie sie eben bei Ausständen vorkommt. Aber eine genauere Betrachtung führt zu einem anderen Ergebnis. Zwar könnte die Tatsache, daß sich die Ausständischen selbst Privilegien schreiben wollten, in obigem Sinne gedeutet werden, wenn uns nicht die Aussage des Witko de Grecz auf eine ganz andere Spur führen würde. Er beschuldigt nämlich die Altstadt, sich ein Privileg auf unrechtmäßige Weise erworben zu haben, sie hätten es von einem gewissen capitaneus gekauft anstatt vom Herzog. Warum sollte das, was den Altstädtern recht war, den

---

<sup>69)</sup> In der Urkunde vom Jahre 1327, Aug. 9., in der Alt- und Neustadt vereinigt werden, heißt es vergleichsweise: . . . quatenus iura, leges et locaciones nostre noue ciuitatis legibus, iuribus ac locacionibus nostre antique ciuitatis Wratizlaviae vnire . . ., an anderer Stelle: quod omnibus priuilegiis super fundacione noue ciuitatis, locacione, legibus et iuribus ab antiquo habitis et confectis voluntarie renunciarunt . . ., und an dritter Stelle: nouam ciuitatem . . . iuribus, legibus fundacione, locacione et greniciis quibus fuit a ciuitate antiqua disiuncta vsque modo transferimus in iura, leges, fundacionem, locacionem et grenicias predictae nostre ciuitatis antique Wratizlaviensis . . .

Neustädtern nicht billig sein? Warum sollten sie sich dann nicht auch Privilegien etwa: in coquina selber ausstellen dürfen? Gegen die Ungezügeltheit spricht auch die Tatsache, daß die Aufrührer gar nicht die Autorität selbst leugnen wie etwa in Revolutionen der modernen Zeit, nein, die herzogliche Gewalt wird nicht angetastet. Alles deutet darauf hin, daß sie den Herzog auf ihre Seite ziehen wollten in einem Kampfe, der nur den Konsuln galt, darum die Bereitwilligkeit, ihm Schwören zu wollen und nicht den Konsuln, darum sogar der Bestechungsversuch mit einem Faß Gold und einem Faß Silber.

Aber auf welches Privileg kann die schwere Beschuldigung der unrechtmäßigen Erwerbung zutreffen? Das Privileg des Tuchauschnittes scheidet von vornherein aus, denn es ist alt und vollkommen einwandfrei erworben. Schon Grünhagen ist, nach mannigfaltigen Kombinationen und nach der Feststellung, daß diese Stelle dunkel sei, auf eine richtige Spur gekommen<sup>89)</sup>, er sagt, man könnte auch an das große Privileg der Tuchkaufleute vom Jahre 1305 denken, weil damals Herzog Boleslaus noch sehr jung gewesen sei. Das könnte eventuell zutreffen, wenn es sich in unserem Falle um einen Kampf zwischen Kammerherren und Webern handeln würde, und auch dann nur unter Vorbehalt, denn es handelt sich in dieser Urkunde nur um eine Bestätigung alter Rechte. Da müßte es schon sehr kompliziert zugegangen sein, wenn sich die Kammerherren die Bestätigung alter wohlerworbener Rechte auf unrechtmäßige Weise zu verschaffen Veranlassung gehabt hätten. Außerdem kam damals gerade der junge Herzog Boleslaus in den Besitz seiner Rechte, da sein Vormund, König Wenzel II. von Böhmen, gestorben war. Und bei solchen Gelegenheiten war es üblich, sich alte Privilegien bestätigen zu lassen. Also stellt auch die vorliegende Bestätigung gar nichts Außergewöhnliches dar. Wenn wir aber in den Anstiftern des Aufstandes nicht allein die Weber, sondern die Neustädter sehen, dann kann man sehr wohl an das Privileg vom Jahre 1306, Sept. 2.<sup>90)</sup> denken. Denn daß die Neustädter gerade dieses Privileg noch nicht vergessen hatten, halte ich für selbstverständlich. Hatte es doch für sie etwa die Bedeutung, die für uns der Friedensvertrag von Versailles hat. Vergewärtigen wir uns einmal die Lage. Von der Gründung im Jahre 1263 an bis zum Jahre 1306 hatte

<sup>89)</sup> Br. u. d. P., p. 71, Anm. 2.

<sup>90)</sup> Korn II. B. Nr. 80.

sich die Neustadt in steter Konkurrenz mit der Altstadt so gut entwickelt, daß das Wohlergehen der Altstadt ernstlich bedroht war. Da brachten es die politischen Verhältnisse mit sich, daß ein Jüngling Herzog wurde. Und dieser schlichtet den Streit in einer Weise, die beinahe dem Ruin der Neustadt gleichkommt. Diese Entscheidung werden und können die Neustädter nie vergessen haben — im Jahre 1311 erwirken sie eine teilweise Rückgängigmachung, wenigstens theoretisch durch Ausstellung einer Urkunde, ob aber praktisch, das kann bezweifelt werden — ebenso wie wir niemals den Friedensvertrag von Versailles vergessen werden, denn von diesem Zeitpunkt an datierte der zweifellos schwere Kampf um die Existenz mit der Altstadt, der dann schließlich im Jahre 1327 mit der völligen Niederlage endete. Daß der junge Herzog von sich aus einen so schwerwiegenden Entschluß gefaßt haben sollte, halte ich für ausgeschlossen. Vielmehr kann man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß es bei der Ausstellung dieses Privilegs nicht mit rechten Dingen zugegangen ist, zumal in der Urkunde, in der die Bestimmungen z. T. aufgehoben wurden, ausdrücklich auf die Jugend des damaligen Ausstellers hingewiesen wird<sup>1)</sup>. Es ist durchaus möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß die Altstädter einen hohen einflußreichen herzoglichen Beamten bestochen haben, um der verhassten neustädtischen Konkurrenz einen Schlag zu versetzen. Es kann sich daher mit jener dreimaligen Anspielung auf die Unrechtmäßigkeit der Erwerbung eines Privilegs durch die Altstadt sehr wohl um dieses Privileg gehandelt haben.

Es sprechen aber, ganz abgesehen von der Privilegienfrage, noch andere Erwägungen für die Neustadt.

Der Aufstand richtet sich: *contra consules et ciuitatem*. Diese Worte kehren auffallend häufig wieder. Aber nicht das erste Wort erfordert so sehr die Aufmerksamkeit, als vielmehr das zweite. Warum wird immer wieder die *ciuitas* hervorgehoben? Wenn der Aufstand allein von Handwerkern ausgegangen wäre, dann hätte es vollkommen genügt zu betonen, daß er sich gegen die Konsuln richtete. Ich habe mir eine Reihe Breslauer Privilegien lange vor

---

<sup>1)</sup> Korn U. B. Nr. 94: . . . non obstante eo, si predicti ciues nostri tempore adolescencie illustri principis ac dilecti fratris nostri domini Boleslai, ducis Slezie ac domini de Brega, aliquem defectum percipere in suis iuribus videbantur . . .

und nach dem Aufstande angesehen und festgestellt, daß man in Breslau damals unter *ciuitas* fast ausschließlich die Altstadt meinte im Gegensatz zur Neustadt, der *noua ciuitatis*. Daran änderte weder die Zusammenlegung von Alt- und Neustadt etwas, noch der unglückliche Aufstand selbst<sup>63)</sup>. Auch in unserem Bericht wird der Gegensatz dadurch betont, daß es von zwei Aufständischen heißt: *de noua ciuitate*, nämlich von *Hartmannus aduocatus de noua ciuitate* und von *Goblo senior de noua ciuitate*. Übrigens steht in der Urkunde

<sup>63)</sup> Im folgenden stelle ich die betreffenden Stellen aus einigen Urkunden zusammen:

- a) Urk. vom Jahre 1305, Okt. 27., Korn U. B. Nr. 76: . . . *nemini liceat pannos incidere extra cameras mercatorii ciuitatis Wratizlauie nec illis de noua ciuitate . . .*
- b) Urk. vom Jahre 1306, Febr. 17., Korn U. B. Nr. 79: . . . *Et inter ciues et consules ciuitatis Wratizlauie et inter ciues de noua ciuitate . . .*
- c) Die Urk. vom Jahre 1306, Sept. 2., Korn U. B. Nr. 80, ist noch deutlicher: . . . *cum exorta esset coram nobis materia rancoris et questionis inter dilectos et fideles ciues nostros Wratizlouienses ciuitatis antique, actores, ex parte vna et inter dilectos ciues nostros prope Wratizlouiā noue ciuitatis . . .*
- d) Urk. vom Jahre 1311, Dez. 13., Korn U. B. Nr. 94: . . . *quod exhibitis nobis ex parte ciuium nostrorum de noua ciuitate sita ante ciuitatem nostram Wratizlouiā . . .*
- e) Urk. vom Jahre 1315, Okt. 6., Korn U. B. Nr. 100: *Item respondemus quod specialis advocatus hereditarius est in nostra noua ciuitate . . .*
- f) Urk. vom Jahre 1321, März 12., Korn U. B. Nr. 108: . . . *in noua ciuitate prope muros ciuitatis Wratizlouiensis . . .*
- g) Urk. vom Jahre 1327, Aug. 9., Korn U. B. Nr. 132, hier wird Alt- und Neustadt vereinigt, wir finden eine neue Bezeichnung: . . . *quod fideles et dilecti nostri consules, iurati seniores, necnon tota Wratizlouiensis antique et noue ciuitatis uniuersitas . . .*
- h) Daß trotz der Zusammenlegung der Unterschied weiter bestand, zeigen die folgenden Belege: Urk. vom Jahre 1328, Jan. 27., Korn U. B. Nr. 135: . . . *Johannem dictum Schel, civem novae civitatis nostre prope muros civitatis Wratizlauie . . .*
- i) Urk. vom Jahre 1328, Juli 27., Korn U. B. Nr. 136: . . . *cum serenissimi principes duces et domini . . . censum hereditarium qui ad ipsos pertinebat in antiqua ciuitate nostra Wratizlouiensi . . . ciuibus et ciuitati nostre predictae . . . contulissent, nos . . . censum hereditarium noue nostre ciuitatis consulibus nostre ciuitatis Wratizlauie antique . . . damus . . .*
- j) Urk. vom Jahre 1329, Jan. 13., Korn U. B. Nr. 137: . . . *quod cum fidelis noster Lutko de Waldow aduocaciam in noua ciuitate prope muros ciuitatis nostre Wratizlauie . . .*

vom Jahre 1306, Febr. 17., in der nur ein einziger Satz das Verhältnis von Alt- und Neustadt behandelt: ... Et inter ciues et consules ciuitatis Wratizlauie et inter ciues de noua ciuitate non debent aliquas controuersias aut inimicicias suscitare nec manutenerere super dampnum aut periculum ciuitatis vel consulum predictorum. Wir finden hier genau dieselben Redewendungen vor wie in unserem Bericht.

Ferner muß man einen weiteren Umstand berücksichtigen.

Wer hat den Aufstand gemacht? Grünhagen und Steinbeck sagen: das niedere Volk, letzterer spricht sogar vom Pöpel. Aber auch das stimmt nicht. Der Vogt Hartmann gehörte bestimmt nicht den unteren Kreisen an und Goblo senior de noua ciuitate ist im Jahre 1331 Schöffe gewesen<sup>62)</sup>, ebenso Witko de Grecz im Jahre 1328<sup>63)</sup>. Die letzteren können zwar Handwerker gewesen sein, sind aber bestimmt angesehene Leute gewesen, sonst hätte man sie nicht zu Schöffen gemacht. Noch eine Stelle in unserem Bericht weist auf einflußreiche Kreise, jedenfalls weit über den von gewöhnlichen Handwerkern hinaus, hin: quod octouiri et non totus consulatus uellent destruere opus suum. Die Aufständischen rechneten also auf die Unterstützung der Schöffen. Wenn Steinbeck aus dem Verhalten der Auführer schließt, daß sie nur niederen Volkskreisen angehört haben<sup>64)</sup>, und wenn sowohl Faber<sup>65)</sup> als auch Grünhagen<sup>67)</sup> denselben Eindruck entstehen lassen, so ist das einfach darauf zurückzuführen, daß alle drei

<sup>62)</sup> Siehe Markgraf und Grenzler: Breslauer Stadtbuch, Cod. Dipl. Sil. Bd. 11, p. 10.

<sup>63)</sup> Dasselbe Buch, p. 9.

<sup>64)</sup> Die Tuchmacher sind „froh, übermütig und auführerisch“, p. 39, — „Die demokratische Menge“ hat einen „sehr geringen Grad von Bildung und Intelligenz“ (woher will Steinbeck das wissen?), p. 41.

<sup>65)</sup> In der Einleitung zu dem Bericht in Hf. H 2: ... als sye der furst gefragt vmb den beweis solchis angebens haben sy auf ire schebiln gegriffen sprechende daz wer ihr beweyns vnd sunst vil andir vnlust getriben.

<sup>67)</sup> Br. u. d. P., p. 72: „wohl hat es nicht an Leuten gefehlt, die allerlei heftige und drohende Reden ausstießen, auch mancherlei Erzeße mögen begangen worden sein . . .“. In einer Anmerkung schreibt er dazu: „Unser Bericht meldet nur von ersteren, doch ich will es gern Pol glauben, da die Auführer „sonst viel andre Unlust angestiftet und getrieben“, wozu ich zu bemerken habe, daß Pol seine Worte aus oben genannter Vorrede Fabers (siehe Anm. 66) entnommen hat, und Faber kann unter „sunst vil andir vnlust“ nur jene Tatsachen gemeint haben, die im Bericht stehen und die er infolge seines flüchtigen Arbeitens gar nicht in der Lage war, richtig auszulagen.“

die betreffenden Stellen des Berichtes nicht richtig verstanden haben. Denn die Bemerkungen, sie wollten sich die Urkunden selber schreiben usw., sind keineswegs Ausbrüche ungezügelter Übermutes, sondern enthalten wohlbegründete Vorwürfe, wie wir oben gesehen haben. Auch der Hinweis auf die Bewaffnung von nicht weniger als 900 Mann läßt auf die Unterstützung von einflußreichen Kreisen und eine sehr sorgfältige Vorbereitung schließen.

Aber noch ein Grund weist auf die Neustadt hin, nämlich der Satz: *Item cum dux quereret si de iure suo aliquas haberent probationes.....* Also die Wortführer sollten für ihre Forderungen rechtliche Unterlagen vorlegen. Wofür? fragt man sich. Gegen zu hohe Steuerbelastung? Das ist in sich unsinnig. Um zu beweisen, daß auch sie in ihrer Eigenschaft als Weber Tuch schneiden durften? Das ist aus vorher schon genannten Gründen für die Weber der Altstadt nicht wahrscheinlich, im Zusammenhange mit der Neustadt aber verständlich. Oder etwa für die Forderung, dem Herzog und nicht den Konsuln den Eid zu leisten? Das ist unklar, wiegt auch nicht schwer, wie sollte auch durch die Eidesleistung das Handwerk der Weber ruiniert werden? Wohl aber spielt diese Frage im Kampfe von Alt- und Neustadt immer wieder die entscheidende Rolle. Die Neustädter berufen sich immer auf ihr Gründungsprivileg, die Altstädter dagegen streifen ihnen die Rechte ab. Wenn man berücksichtigt, daß der Bericht lückenhaft ist und alles durcheinanderwirft, kann man sehr wohl annehmen, daß etwa zwei von den vier Vertretern vor dem Herzog Neustädter waren, wahrscheinlich die Zunftmeister. Und wenn auch zunächst wohl nur allgemeine Beschwerden beider Innungen von Alt- und Neustadt vorgetragen worden sein mögen, so ist doch wahrscheinlich, daß schon jetzt die Neustädter ihre besondere Lage geschildert haben, in die sie durch die Verschmelzung von Alt- und Neustadt gekommen waren, und in diesem Zusammenhange hinwiesen auf frühere Zustände. Da fragt sie der Herzog: Worauf gründet ihr diese Ansprüche? Und erst als sie sehen, daß alle Mühe, den Herzog zu gewinnen, umsonst ist, appellieren sie an die Gewalt.

Und schließlich gibt das Urteil zu bedenken. Es werden nämlich gar nicht jene vier capitanei am schwersten bestraft, die am Anfang vor dem Herzog erscheinen, sondern jene, die später, als die Frage der Privilegien in den Vordergrund rückt, auftauchen, mit ihnen der Vogt der Neustadt. Das ist auffallend und muß seinen Grund gehabt haben, ebenso wie es auffällt, daß es im Bericht deutlich zwei von-

einander getrennte Phasen mit verschiedenen Personen und vor verschiedenen Schranken gibt. Das kann nur so ausgelegt werden, daß die eigentlichen Anstifter, nämlich die Neustädter, sich zuerst im Hintergrunde gehalten haben und Strohmänner vorgeschickt haben. Und das ist bald herausgekommen, dementsprechend sind auch die Strafen ausgefallen.

I. Ich fasse zusammen. Fabers viel zitierter Grund, hohe Steuerlasten durch Erhebung des Erb- und vor allem des Eidgeschosses, können den Aufstand nicht verursacht haben, denn

- a) es steht davon nichts im Bericht,
- b) es hätten sich dann alle Handwerker an ihm beteiligen müssen,
- c) es dürfte dann die Privilegienfrage keine Rolle spielen, weil die Steuern nicht auf Grund von Privilegien, sondern Kraft Amtsgewalt erhoben wurden.
- d) Fabers Urteil ist nicht auf ein gründliches Studium der Tatsachen, sondern nur auf eine oberflächliche Betrachtung zurückzuführen.

II. Der Aufstand kann kein Juntaufstand zur Erreichung politischer Macht gewesen sein wie etwa die gleichzeitigen Aufstände im Reiche, denn

- a) es hätten sich dann alle Handwerke an ihm beteiligen müssen,
- b) wir müßten wenigstens Andeutungen eines derart gespannten Verhältnisses zwischen Handwerkern und Rat wahrnehmen können, die auf eine gewaltsame Lösung deuten. Im Osten finden derartige Aufstände auf Grund einer anderen Entwicklung erst etwa 100 Jahre später statt.

III. Vielmehr ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Aufstand eine Erhebung der Neustadt gegen die Altstadt war, denn

- a) in dem Bericht spielen Privilegien die Hauptrolle, die genau auf das Verhältnis von Alt- zu Neustadt passen,
- b) der Aufstand kann wohl als reife Frucht des jahrzehntelang gespannten Verhältnisses zwischen den beiden Städten angesehen werden,
- c) alle bei den anderen angegebenen Gründen auftauchenden Schwierigkeiten lassen sich lösen, wenn man in dem Aufstand eine Erhebung der Neustadt sieht.

Man sieht, daß die Beweisführung z. T. eine Indizienbeweisführung ist. Zwei etwa in Frage kommende Gründe scheiden bei näherer Prüfung aus, dafür spricht alles für den dritten Grund. Bei

dem Mangel an Quellenmaterial ist aber ein anderer Weg nicht möglich. Er dürfte trotzdem ausreichen.

Wie hat man sich den Verlauf des Aufstandes demnach vorzustellen?

Im Jahre 1327 wird Alt- und Neustadt miteinander vereinigt. Die Kosten trägt die Neustadt. Ihr werden alle Privilegien genommen und damit zweifellos die mit der Selbständigkeit und Freiheit eines mittelalterlichen Gemeinwesens verbundenen Vorteile, vor allem wirtschaftlicher Art. Denn daß die Altstädter nach dem jahrzehntelangen Kampfe schonend vorgegangen sind, ist kaum anzunehmen. Daraufhin bildet sich in der Neustadt nach jahrelang zurückgehaltenem Unmut eine Verschwörung, in der naturgemäß die Weber die Führung übernehmen, mit dem Ziel, die Selbständigkeit der Neustadt wiederherzustellen, also alte Ansprüche und Privilegien zurückzuerhalten. Dazu brauchen sie Bundesgenossen, die sie in erster Linie in ihren Berufsgenossen, den Webern der Altstadt, finden. Diese sind leicht zu gewinnen durch die Aussicht, etwa Konzessionen betr. Tuchschnitt, in der Neustadt bessere Absatzmöglichkeit als früher usw. zu erhalten. Ihr gemeinsames Ziel ist, den Herzog für sich zu gewinnen, nicht, um den Rat zu stürzen, sondern um ihn zu zwingen, ihre gemeinsamen Forderungen zu erfüllen. Um diesen Forderungen Nachdruck zu verleihen, begnügen sie sich nicht mit Demonstrationen, denn diese haben in einem Existenzkampf kein Gewicht, sondern bewaffnen einige hundert Mann — die Quelle spricht von 900 —. Als alles genau vorbereitet ist, wollen sie zunächst den Herzog auf ihre Seite ziehen. Die eigentlichen Anstifter bleiben zurück und schicken vier Abgesandte zum Herzog, die ihm Klagen über den Rat vorbringen, die der Volksabstimmung geschickt Rechnung tragen: Das Weberhandwerk werde ruiniert, weil die Konsuln einseitig die Interessen der Kammerherren vertreten, den Herzog betrügen die Konsuln, weil sie ihm das Kollektengeld vorenthalten und für ihre privaten Belange verwenden. Und schließlich sei es ungerecht, daß der Eid den Konsuln und nicht dem Herzog zu leisten sei. Das Gespräch wird wohl schon beim Herzog auf die Kernfrage geführt worden sein, auf den Ruin der Neustädter Weber durch die Wegnahme der Privilegien. Denn er fragt sie, auf welche Rechte sie ihre Ansprüche stützten. Als es klar wird, daß der Herzog nicht gutwillig zu gewinnen ist, appellieren die Auführer an die offene Gewalt. Daraufhin läßt der Herzog Untersuchungen anstellen, auf Grund deren die wahren

Hintermänner herausgefunden und vor das ordentliche Gericht geladen werden — coram consulibus, iuratis et senioribus —. Hier spielt nur noch die Privilegienfrage als Hauptfrage eine Rolle. Die Konjulen vertreten ihren bekannten alten Standpunkt der Neustadt gegenüber, den sie schon im Jahre 1306 vorgebracht haben und mit dem sie immer siegreich geblieben sind, die Neustädter dagegen sind der Ansicht, daß das entscheidende Privileg von der Altstadt auf unrechtmäßige Weise erworben worden ist. Vor allem vertritt der Vogt der Neustadt, der wohl die Seele des ganzen Aufsturus gewesen sein wird, ihre Sache auf das heftigste. Obwohl die Neustädter nicht wenige und auch einflußreiche Kreise der ganzen Stadt hinter sich haben, siegen auch diesmal die Altstädter und müssen es auch sowohl der formalen Rechtslage wie den Machtverhältnissen nach. Die Strafen sind entsprechend hart, die eigentlichen Urheber, die sich zu Beginn der Erhebung im Hintergrunde gehalten haben, müssen ihren Einsatz mit dem Tode büßen, es sind dies der Vogt Hartmann aus der Neustadt, Konrad Glejer und Nikolaus Lanthweber. Sechs weitere Rädelsführer, die sich haben verführen lassen, werden aus der Stadt verbannt, nämlich zunächst die vier Wortführer vor dem Herzog, Nikolaus Stoyan, Heinemann Pappelbaum, Heinemann Blecker und Johann Hartung, ferner Witko de Grecz, von dem es im Bericht heißt, daß er im geheimen gegen den Rat war, und ein gewisser Johannes von Sulcz. Nur ein einziger wird seines hohen Alters wegen begnadigt, Soblo aus der Neustadt.

Dieses harte Urteil hat das Schicksal der Neustadt für immer besiegelt. Es ist darum auch gar nicht verwunderlich, daß der Aufstand keine Nachwirkungen hatte<sup>99</sup>). Er hätte sie nämlich nur dann haben können, wenn die hohe Steuerlast oder rein politische Gründe zwischen Ständen schuld an ihm gewesen wären. Weil es sich aber in Wirklichkeit um einen Kampf zwischen Alt- und Neustadt handelte, der Sieg der Altstädter vollkommen war und nach so einem Urteil gewöhnlich eine Reaktion nicht einzutreten pflegt, hören wir nichts mehr von Wirkungen.

Der sogenannte Weberaufstand vom Jahre 1333 war eben kein Weberaufstand, er hat mit den gleichzeitigen Handwerkeraufständen

---

<sup>99</sup>) Br. u. d. P., p. 73: „Eun wir dies bei unserem Aufstande (nämlich Wirkungen feststellen), so sehen wir zu unserem Erstaunen, daß er ganz wirkungslos vorübergegangen zu sein scheint.“

im Reich ebensowenig etwas zu tun wie mit dem etwa ein Jahrzehnt zuvor eingeführten Eidgeschloß und den hohen Steuerlasten, sondern er war der letzte verzweifelte Versuch der Neustadt, ihre Selbständigkeit zu behaupten.

### Anhang.

#### Franz Faber.

Faber wird in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens an zahlreichen Stellen zitiert und erwähnt<sup>1)</sup>. Aber eingehend hat sich mit diesem bedeutenden Manne Breslaus und Schlesiens noch niemand beschäftigt. Lediglich Gustav Bauch widmet ihm in *J.* XXVI, p. 240—48 einige Seiten und spricht hier im wesentlichen über sein dichterisches Schaffen, und Markgraf behandelt in *Archiv. Zeitschrift III*, p. 123—125 seine archivalische Tätigkeit in Breslau, aber leider nur summarisch. So bleiben viele Fragen ungeklärt. In folgenden Ausführungen gebe ich einen ganz kurzen Abriss seines Lebens und Wirkens, wobei ich besonders die beiden oben erwähnten Abhandlungen benutze, aber auch auf Grund eigener Einsicht in viele seiner Werke spreche.

Franz Köckeritz, genannt Franciscus Faber<sup>2)</sup>, wurde am 3. Oktober 1497 in Ottmachau als Kind wenig bemittelter Eltern geboren<sup>3)</sup>. Am Anfang des 16. Jahrhunderts erhielt er an der damals angesehenen Pfarrschule zu St. Jacob in Neisse eine gute Vorbildung. Von hier ging er, sich selbst Nisenus nennend, nach Breslau und wurde Schüler des als humanistischen Dichter und Philosophen berühmten Stadtschreibers Laurentius Corvinus. Dann bezog er die Universität Krakau.

Krakau<sup>4)</sup> nahm zwei Jahrhunderte lang, im 15. und 16. Jahrhundert, den größten Teil der nach höherer Bildung trachtenden

<sup>1)</sup> XVI 181; XVII 276, 283; XIX 175; XX 296; XXII 80, 88; XXIV 88, 92, 98, 101, 104, 108, 112, 114, 118, 121, 126; XXV 85; XXVI 1, 238, 240 ff.; XXX 128; XXXI 231; XXXII 104; XXXV 170, 171; XXXVI 86, 108, 135, 153, 236; XXXVII 131; XXXVIII 72, 342; XXXIX 184; XLI 158; XLIII 5; LXII 120; LXV 306.

<sup>2)</sup> Im Vorwort von *Hf. E* 19 unterschreibt er sich: Franciscus Kokoeritz, Faber genant.

<sup>3)</sup> Die biographischen Angaben sind, soweit nicht anders zitiert wird, aus Bauch, *J.* XXVI, p. 240 ff., entnommen.

<sup>4)</sup> Siehe zu diesem Abschnitt Bauch, *J.* XLI p. 99 ff.

Schlesier als akademische Bürger auf. Prag war schon im Niedergang begriffen, außerdem wurden die nichtböhmischen deutschen Studenten durch die sich verschärfenden nationalen und religiösen Gegensätze bald von dort vertrieben und wandten sich entweder nach Leipzig oder Krakau. Die letztere Universität hatte tüchtige Gelehrte, Deutsche wie Polen, und erfreute sich eines guten Rufes, seitdem König Wladyslaw Jagiello und die Königin Hedwig im Jahre 1400 eine Neugründung vorgenommen hatten.

Das Studium in Krakau wurde Faber ermöglicht durch das Stipendium des als Mäzen berühmten mährischen Edelmannes Ladislaus von Boskowitz, Herrn von Sternberg und Trübau, der ihn der Aufsicht des Dichters und Lektors der Rhetorik und Poetik Rudolf Agricola junior aus Wasserburg am Bodensee übergab. Er ist wohl der im Sommersemester 1510 immatrikulierte Franciscus Vincencii de Nissa<sup>1)</sup>. Aber plötzliche Krankheit verzehrte das Stipendium und nötigte Faber zur Rückkehr. Seine Studien vollendete er in Leipzig. Der Rektor der Universität im Sommer 1520, Petrus Mosellanus, trug ihn eigenhändig in die Reihe der Poloni mit den Worten ein: Franciscus Faber Silesius, poeta insignis. Hier schloß er sich der humanistischen Idealen zugekehrten Minderheit angesehener Gelehrter an und beteiligte sich an dem literarischen Angriff gegen den englischen Gelehrten Edward Lee, der gegen Erasmus von Rotterdam aufgetreten war. Im Jahre 1520 veröffentlichte er eine größere Dichtung, die Bohemia, die die wilden Züge der Böhmen unter Jiska zum Gegenstand hat. Als überzeugter Lutheraner widmete er ein in sehr temperamentvollem Tone gehaltenes Gedicht „Sylva“ den reformatischen Bestrebungen, das ihm zwar eine Anerkennung Luthers einbrachte, ihn aber gleichzeitig zwang, Leipzig zu verlassen. Von 1526 bis 1535 ist er Schöppenschreiber in Schweidnitz, von 1535 bis 1542 Stadtschreiber an demselben Ort, und am 11. Juni 1542 tritt er, ebenfalls als Stadtschreiber und Amtsnachfolger seines früheren Lehrers Laurentius Corvinus<sup>2)</sup>, in den Dienst der Stadt Breslau. Hier entfaltet er, von Geldsorgen frei, eine recht vielseitige Tätigkeit als Dichter, Archivar und Politiker.

Bevor ich auf seine archivalische Tätigkeit eingehe, erwähne ich einige interessante Tatsachen.

<sup>1)</sup> Siehe Bauch, J. XLI p. 159.

<sup>2)</sup> Siehe J. XVII p. 283.

Faber erhält vom Rat eins von den vier Häusern, die die beiden letzten Brüder des Dorotheenklosters dem Räte übergeben hatten, für drei Mark jährlichen Zinses auf zwei Leibe<sup>7)</sup>. — Im Jahr 1548, am Mittwoch nach Georgii, den 25. April, finden wir ihn in Neumarkt wegen der Musterung der Landgüter, die er aufzuzeichnen hatte<sup>8)</sup>. — Im Mai 1562 wird Franz Faber zusammen mit Dr. Johann Hefß, beide Ratsherren, als Abgesandter der Stadt an den kaiserlichen Hof geschickt, um sich zu verantworten wegen des Vorwurfs, das Eingehen der Ordensniederlassung der Johanniterkommende Corpus Christi verschuldet zu haben<sup>9)</sup>. — Ferner finden wir ihn unter jenen Männern wie Laurentius Corvinus, Sigismundus Sagilucus, Bartholomäus Stenus und Johannes Hefß, die sich zur Förderung des Planes einer Universitätsgründung vereinigt hatten<sup>10)</sup>.

Seine archivalische Tätigkeit<sup>11)</sup> begann Faber in Breslau mit der Anlegung eines alphabetischen Sachregisters nicht nur zu Privilegien, sondern auch zu den wichtigsten amtlichen Stadtbüchern. Das erste Konzept ist undatiert, die von ihm angefertigte Abschrift stammt aus dem Jahre 1549. Gleichzeitig schrieb er den Liber consulum ab und versah ihn mit chronikalischen Notizen.

Den Anstoß zu weiteren Arbeiten gab die im Jahre 1554 erfolgte Anstellung des Fridrich von Redern zu Ruppertsdorff zum Verwalter der Regalien und namentlich der Einkünfte des gesamten Landes Schlesiens. Redern veranlaßte eine gründliche Revision sämtlicher Privilegien. Daraufhin legte Faber nicht nur eine systematische Sammlung der Breslauer Privilegien an, abweichend von den früheren und weit vollständiger, sondern erhielt auch vom Rat den Auftrag, Auszüge aus den Privilegien zu machen, um den Ansprüchen des kaiserlichen Verwalters entgegenzutreten zu können. Dazu verfaßte er zwei Konzepte. Aus ihnen entstand die Chronik, die später unter dem Namen Origines Vratislavienses bekannt geworden ist. Von seinen Werken gibt es zahlreiche Abschriften. Auf seine Veranlassung hin sind auch viele alte Bücher neu eingebunden worden. Vermutlich ist

<sup>7)</sup> Siehe §. XXV p. 85.

<sup>8)</sup> Siehe §. XX p. 296.

<sup>9)</sup> Siehe §. XXXV p. 170—71.

<sup>10)</sup> Siehe §. XXXVIII p. 72.

<sup>11)</sup> Die Angaben aus diesem und dem nächsten Abschnitt sind entnommen aus Markgraf, Archiv. Zeitschrift III p. 123 ff.

auch die Einrichtung des 1. Liber Magnus auf ihn zurückzuführen. Leider ist der volle Umfang seiner archivalischen Tätigkeit nicht bekannt.

Fabers Arbeiten sind deshalb so wertvoll,

1. weil er den Urkunden eine überragende Bedeutung in der Geschichtsschreibung zuwies im Gegensatz zu vielen seiner Vorgänger, die sich mit bloßen chronikalischen Berichten begnügten,
2. weil er alles ihm zugängliche Material sammelte,
3. weil er dieses Material durch wichtige Tatsachen aus anderen Quellen ergänzte, und schließlich,
4. weil er sehr oft zu den Ereignissen selbst kritisch Stellung nahm.

Seine Konzepte zu den Origines sind nicht bloße Aneinanderreihungen von Tatsachen, sondern so verfaßt, daß der Leser ein anschauliches Bild von der Geschichte Breslaus und darüber hinaus von Schlesien erhält. Alles wird durch ein unsichtbares organisches Band zusammengehalten.

Man hat die Bedeutung seiner Werke früh erkannt, daher die vielen, wohl alle oder zum größten Teil noch erhaltenen Abschriften, zum Teil Prachtabschriften, die heute im Stadtarchiv und in der Stadtbibliothek ruhen. Auch für uns sind sie noch von hohem Wert, weil viele Tatsachen nur noch aus seinen Eintragungen bekannt sind, wie z. B. der Bericht vom Weberaufstand.

Faber ist eine vielseitige Persönlichkeit gewesen, sehr fleißig, überall anregend und schöpferisch tätig und gleichzeitig scharfe Kritik übend. Friedensburg, der sein Buch „Erebelade“ behandelt hat, sagt, daß Fabers Aufzeichnungen „eine überaus wichtige, geradezu unersehbare Quelle für die bewegte und interessante Münzgeschichte jener Zeit, zugleich aber auch durch die mit bitterem Humor durchwürzte Schreibweise ein reizvolles und charakteristisches Literaturdenkmal bilden“<sup>12)</sup>. An einer anderen Stelle spricht er von der großen Sorgfalt Fabers. Ferner sagt er, es finden sich „Briefe des Königs und Beschlüsse der Stände, zwischendurch auch eine spöttische oder boshafte Bemerkung des Verfassers“<sup>13)</sup>.

Hoffentlich findet Faber noch einmal seinen Biographen.

Am Schluß gebe ich einige seiner von ihm mit Sicherheit verfaßten Werke an.

<sup>12)</sup> Siehe J. XXIV p. 88.

<sup>13)</sup> Siehe J. XXII p. 80.

1. Hs. H 2: Kopie des Liber consulum, 1546 angelegt. Mit chronikalischen Notizen zu den einzelnen Jahren versehen, von Faber bis 1565 fortgeführt, die deshalb so wertvoll sind, weil er seine Kenntnis aus manchen Quellen schöpfte, die heute zum Teil verloren sind. Eine solche Eintragung ist z. B. der Bericht vom Weberaufstand.
2. Hs. E 18: Erstes Concept zu Fabers Chroniken, bis 1532 reichend, geschrieben 1554. Überschrift: Ordentliche antzeigunge vnd aufzuge der stat Breslau priuilegion was sich dobei zugetragen. — Das Buch enthält chronologisch geordnete, regestenartige Urkundenauszüge mit Signaturangaben, zwischendurch oft chronikalische Eintragungen und eigene kritische Stellungnahme zu den Ereignissen.
3. Hs. E 19: Zweites Concept zum Chronikon mit Verbesserungen und Änderungen, p. 1—85 von Fabers eigener Hand, bis 1526 reichend. Überschrift: Von der Slesia der stat Breslaw iren priuilegion wie ein furstentumb noch dem andern an die cron Boehem komen vngeuerlicher aufzug. — Davon gibt es viele Kopien.
4. Hs. E 21: Aus was vormeinten vnd furgegebenen vrsachen die czechen aller hantwerker in den koniglichen stedten der furstenthumer Ober vnd Nidern Slesien aufgehoben. Auch was beschwerunge vnd allerlei handlung wider gemeine stat Bresla in sonderheit dobei furgelassen. Anno 1556.
5. Hs. E 22: Trebelade. Enthaltend Münz-, Zoll- und Junsthandlungen. — Friedenburg sagt von diesem Buche, daß es von wirtschaftlichem und geschichtlichem Standpunkt aus geschrieben ist, „sodaß es den Anschein gewinnt, als ob die Untersuchungen praktischen Vorschlägen zur Reform des Münzwesens zur Grundlage haben dienen sollen“<sup>14)</sup>.
6. Hs. E 25: Collectanea Francisci Fabri et Andreae Reushii.  
Bd. 1: Eine systematisch geordnete Privilegiensammlung, von Faber im Jahre 1555 geschrieben.  
Bd. 2: p. 1 bis 259 von Faber geschrieben, dann von seinem Nachfolger Andreas Reush fortgesetzt.

<sup>14)</sup> Siehe J. XXII p. 80.

Diese Sammlung ist von anderen nicht nur fortgeführt, sondern auch oft abgeschrieben worden.

Die folgenden Texte gebe ich nach den im Schlesischen Urkundenbuch üblichen Editionsregeln wieder.

I.

**Vorwort zu Fabers Bericht in Hf. H 2.**

Anno domini 1333.

In dysem jar haben dy tuchmacher eynen auflauff wider rodt vnd dy stadt erboret, haben dy rodtmanne vor hertzog Heinrichen hefftig angegeben, als solten sye dy rodtmanne von der stat einkommen die tochter vnd freundin aufsetzten. Als sye der furst gefragt vmb den beweis solchis angebens, haben sy auf ire schebiln gegriffen sprechende daz wer ihr beweys vnd junst vil andire vnlust getriben. Von den redelfurern sint Conradus Glejer. Niclas Lantwehber vnd Hartman dy tzeit voyt in der neustat gekopfft worden, dyse folgende von der stat ewiglich vorweist: Niclas Stoyan, Heyneman Papelbaum, Heyneman Blecker, Johan Hartung, Witko von Grecz, Johannes von Sulcz.

II.

**Aus Fabers Concept Nr. 1.**

Hf. E 18, fol. 192 r.

Collecte, Erbgeschos, Eidtgeschos.

Dy stadt Breslaw ist bey den alden fursten mit 500 marg gr. furstlicher erblicher rendt dem erbherren jerlichen in seyne kammer zu uorrichten aufgesetzt vnd mit 30 marg zolles montzgelt dy selben vndt hot man von dem erbgeschos muessen zusammenbringen. Was man aber von denn erbgeschossen nicht hot konnen zuwege bringen, wy sie auch noch heutags dy antzal der rendten nicht austragen, hot man sonsten wy man gekonnt vnd gemogen aufbringen muessen. Derhalben zu uorrichtung der selben haben dy alden collectas beyteur noch vermogen eins yden burgers muessen vnder sich selber anlegen. Ist leztlich das eydtgeschos daraus gemacht. Denne hot dy stadt dy bemelten erbrendten aufrichten vnd sonsten gebeude vnde andre notturfft aufrichten sollen haben solche anschlage muessen erdacht werden. Ist aber aus solchen collecten vnd eydtgeschossen bey dem gemeinen man grosser vnwillen, aufrur vnd andre vnrot erwachsen.

### III.

#### Aus Fabers Concept Nr. 2.

Hf. E 19, fol. 31 v.

#### Bericht von den collectis, erb- vnd eidtgeschos.

Hertzog Bolko zue Schweydnitz der drey bruder Boleslai, Henrici vnd Wladislai vormundi hot erstlich in der Slesien dye geschos, in stedten dy lehen vnd rosdienst vfm lande außbracht, das also eyn yde stat vnd beleheter vfm lande weyß, wye hoch er seynem herren jerlichen vnd im fall der krigsnot zu dyenen schuldig ist. Demselben ist Breßlau mit funffhundert marg gr. furstliche rendte vnd mit hundert vnd sechzig marg montzgeldis, welche konig Johannes gnediglich bis vf dreyßig marg nochgelassen, außgesetzt. So gibt dy stat von alders nicht mehr von den furstlichen rendten den vir hundert marg gr. Das eyne hundert heist baugelt wy douon an synem ordt gutter bescheid vnd aufsurung wo es hingegeben zu befinden. Dy virhundert marg gr. furstlicher rendte hot man von dem erbgeschos vfn heußern mußen jerlichen zusammen klauben vnd dem fursten zu gut einmahnen. Weyl aber dy erbgeschos eyne solche antzal der 400 marg nicht erreichen mogen, haben dy alden collectas vnder sich selber vnd noch eins ydenn vermogen anlogen gemacht, domit man dy antzal der 400 marg gr. mogen erreichen sonsten auch gemeiner stad notturfft aufrichtenn. Auch douon den fursten jerlichen groÑße summen gegeben, vide in Paupere Henrico. Sint oft ein ior in dye 4, 7 vnd 10 collectas angeschlagen, ist gros beschwer der burgerchaft gewest. Es sint aber dy selben collectas so aus gutwilligen aufßagen vnuoreidt geschen zulezt gering worden. Dorumb ist das eydtgeschos aufgericht, douon bey dem gemeinen man vil widerwillen vnd dy aufrur des 1333 ioris erwachsen. So sint man auch vil antzeigung mit was groÑßerm beschwer dasselb eidtgeschos von den leuten ermahnt derwegen meneydig befunden. Wie aber das eidtgeschos abgetan, vide infra anno 1520, Lib. Mag. fol. 105.

### IV.

Aus Hf. K 110, fol. 12 v.

#### Urkunden über Königliche Renten, Geschosse und Münzgelber.

(Geschrieben im 16. Jahrhundert.)

Solche khonigliche rhenttenn oder geschosser hatt ein radt ihm nhamen gemeiner stad vonn den groÑßen vnnnd kleinen geschosß jher-

lichen enttrichtern müssen, unangesehen das dieselben erbgeschoffer die anzahl oder khoniglichen rhentern die mahh jherlich vonn sich gegeben weidt nicht erreicht. Wie solches die ahltern vnnnd newenn geschoßbücher vonn jhar zu jhar klerlichen ausweysem. Darumb habenn die vorfarnn noch bey gezeitenn der furstenn zu uorrichtung solcher rhentten vnnnd geschoffer auch zur forderung vnd erhaltung gemeiner stadt bew vnd andere teglichen notturft wilkhurlich durch die gantze gemeinde arm vnd reich beerbett vnnnd vnbeerbett collecten und eidtgeschoßs aufgericht, aus welchen großser widerwillen vnnnd entporung so gemeinde wieder einenn radt nemlich ihm 1333 jhar bey hertzogk Heinrichs, folgende bey khonig Wentzels ihm 1406, letztlich die große aufruhr bey keyser Sigismunden zeitenn ihm 1418 jar entstandenn.

## Literatur.

- Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau, Heft 1, Breslau 1935; Heft 2, Breslau 1936; Heft 3, Breslau 1937.
- Deus, Wolf-Herbert: Lagepläne in den Beiträgen (siehe dazu).
- Engelbert, Kurt: Geschichte der Pfarrei St. Mauritius in Breslau. Breslau 1935.
- Eulenburg, Franz: Drei Jahrhunderte städtischen Gewerbewesens, Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1904, p. 254 ff.
- Über Innungen der Stadt Breslau vom 13. bis 15. Jahrhundert, Berliner Dissertation 1892.
- Frenzel, O.: Siehe unter Markgraf.
- Fröhlich, Karl: Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter, Festschrift für Alfred Schulze, Weimar 1934.
- Gaupp, Ernst, Theodor: Das alte Magdeburgische und Hallische Recht, Breslau 1826.
- Oberlig, Theodor: Die Breslauer Wollwebersiedlung Alte Stadt, Beiträge (siehe dazu), Heft 2, p. 110 ff.
- Eine Magdeburger Rechtsmitteilung für Breslau vor 1241? Beiträge (siehe dazu), Heft 1, p. 92 ff.
- Das Breslauer Wallonenviertel, Beiträge (siehe dazu), Heft 3, p. 77 ff.
- Protosend, H.: Stammtafeln der schlesischen Fürsten bis zum Jahre 1740, Breslau 1889.
- Grünhagen, Colmar: Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen, Breslau 1861.
- Geschichte Schlesiens, Gotha 1884 bis 1886.
- Henricus pauper, Rechnungen der Stadt Breslau von 1299 bis 1358 nebst zwei Rationarien von 1386 und 1387, dem Liber imperatoris vom Jahre 1377 und den ältesten Breslauer Statuten (Cod. dipl. Sil. Bd. 3, Breslau 1860).
- Les Colonies Wallonnes en Silésie, particulièrement à Breslau, Académie Royale de Belgique, 1867.
- Regesten zur schlesischen Geschichte, Bd. 1 bis 7.
- Hagen von der, Friedrich, Heinrich: Geschichte und Beschreibung des Breslauer Tuchhauses, Breslau 1821.
- Jecht, Horst: Beiträge zur Geschichte des ostdeutschen Waidhandels und Tuchmachergewerbes. Neues Lausitzer Magazin Bd. 99, p. 55 ff. und Bd. 100, p. 57 ff.
- Reutgen, Friedrich: Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens, Jena 1903.

- Knothe, Hermann: Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz. Neues  
Lausitzer Magazin Bd. 58, p. 241 ff.
- Kober, Erich: Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes, Berlin und Leipzig 1908.
- Koebner, Richard: Locatio, Zeitschrift Bd. 63, p. 1 ff.
- Korn, Georg: Breslauer Urkundenbuch, Breslau 1870.  
Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechtes, insbesondere des  
Innungswesens aus der Zeit vor 1400, Breslau 1867 (Cod. dipl. Sil. Bd. 8).
- Lenge, Hans: Der Kaiser und die Junftverfassung in den Reichsstädten bis zum  
Tode Karl IV. Breslau 1933.
- Maelschke, Ernst: Aus Breslaus Frühzeit, Beiträge (siehe dazu), Heft 1, p. 17 ff.  
Der Breslauer Stadthaushalt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts,  
Zeitschrift Bd. 69, p. 70 ff.
- Markgraf, Hermann: Der Breslauer Ring und seine Bedeutung für die Stadt  
Breslau, Breslau 1894.  
Die Straßen Breslaus nach ihrer Geschichte und ihren Namen, Breslau 1896.  
Zur Geschichte des Breslauer Kaufhauses, Zeitschrift Bd. 22, p. 249 ff.
- Markgraf, Hermann und Frenzel, O.: Breslauer Stadtbuch (Cod. dipl. Sil. Bd. 11).  
Breslau 1882.
- Markgraf, Hermann: Geschichte Breslaus in kurzer Übersicht, 2. Aufl., bearb. von  
Otfried Schwarzer, Breslau 1913.
- Pol, Nicolaus: Jahrbücher der Stadt Breslau, Breslau 1813 bis 1824.
- Sadow, Erich: Das Halle-Neumarkter Recht, Stuttgart 1932.
- Schmidt, D.: Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Gewandschneider oder  
Kammerherren in Schweidnitz, Jahresberichte der Schlesischen Gesellschaft  
für vaterländische Kultur 1855, p. 183 ff.
- Schmoller, Gustav: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßburg 1879.
- Schulte, Wilhelm: Die Anfänge des Mariensiftes der Augustiner Chorherren  
auf dem Breslauer Sande, Breslau 1906.
- Schwarzer, Otfried: Aus der Vergangenheit der Breslauer Tuchmacherei,  
Schlesische Zeitung vom 20. und 21. März 1912.  
Siehe unter Markgraf.
- Stein, Rudolf: Der Große Ring zu Breslau, Breslau 1935.  
Die Siedlungsgeschichte Breslaus bis 1263, vom Stadtplan aus beurteilt  
Beiträge (siehe dazu), Heft 1, p. 51 ff.

**Steinbeck:** Der Aufstand der Tuchmacher zu Breslau im Jahre 1333, v. J. (Stadtbibliothek Breslau, Sign.: Yf 42), ferner in Abhandlung der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, Abteilung Geschichte und Philosophie, 1861, Heft 1.

**Stenzel:** Siehe unter Tzschoppe.

**Tzschoppe, Gustav Adolf und Stenzel, Gustav Adolf:** Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprunges der Städte, Hamburg 1832.

**Weider, Manfred:** Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden des Mittelalters, Breslau 1931.

**Wuffe, Konrad:** Stamm- und Übersichtstafeln der schlesischen Pfaffen, Breslau 1910.

**Ungedruckte Quellen wurden benutzt**

a) aus dem Stadtarchiv Breslau,

b) aus den archivalischen Beständen der Stadtbibliothek Breslau.

**Die gedruckten Quellen sind in der Literatur mit angegeben.**

# Die Lebensmittelversorgung Breslaus im 16. Jahrhundert\*)

Walter Otte

## I. Die Getreideversorgung

### 1. Die Getreidezufuhr

Der wichtigste Faktor in der Lebensmittelversorgung Breslaus war in früheren Jahrhunderten wie heute eine hinreichende Versorgung mit Brotgetreide. Die bei den damaligen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen leicht auftretenden Teuerungen und Hungersnöte durch eine geschickte Getreideversorgungspolitik in ihrer Auswirkung möglichst abzuschwächen war des Rates erste Aufgabe. Die Voraussetzungen hierfür waren allerdings ungünstige. Das Betriebssystem der Landwirtschaft war noch die Dreifelderwirtschaft, eine intensive Bodenbebauung war noch nicht vorhanden, infolge der mangelhaften Beschaffenheit der Verkehrswege und -mittel konnte bei einer durch Missernten verursachten örtlichen Hungersnot nicht rechtzeitig durch Zufuhr aus Gegenden mit besserem Ernteaussfall Abhilfe geschaffen werden<sup>1)</sup>. Dazu kam die Unsicherheit des Handelsverkehrs auf den Landstraßen: Überfälle und Beraubungen werden noch oft beurkundet; sodann Ausbruch von Pest und anderen Seuchen in den Nachbarländern, die ein Einreiseverbot für sämtliche Händler aus diesen Gebieten erforderlich machten<sup>2)</sup>. Die zwischen Schlesien und Polen am Anfang des 16. Jahrhunderts sich abspielenden Handelskämpfe führten zeitweise zur völligen Stilllegung des polnisch-schlesischen Getreidehandels<sup>3)</sup>. Hohe Zollsätze oder gänzliche Behinderung der

\*) Siehe Nachbemerkung am Schluß!

<sup>1)</sup> Aber die damaligen Verkehrsverhältnisse vgl. Hf. Klose 46 und Handelsregesten 1584, März 10.

<sup>2)</sup> Lib. procl. fol. 388b Verordnungen vom 4. 10. 1586; 12. 11. 1591; 17. 8. 1592; 12. 9. 1598; 19. 8. 1600.

<sup>3)</sup> Stadtarchiv, Urkunde MMM 73a (25. 4. 1511).

Durchfahrt durch an den Zufahrtsstraßen liegende Städte erschwerten die Zufuhr. Dazu kam ferner ein verhältnismäßig größerer Bedarf an Brotgetreide als heute, da die Kartoffel noch nicht bekannt und der Genuß von Gemüse noch nicht allgemein verbreitet war.

Nur einen geringen Teil des notwendigsten Getreidebedarfs wird die Zufuhr aus dem eigenen Anbaugebiet der Stadt, den Stadt- und Hospitallandgütern, gedeckt haben. Den größten Teil des nach Breslau eingeführten Getreides lieferte das um Breslau liegende Schwarzerdegebiet mit seinen fruchtbaren Getreidefeldern<sup>4)</sup>. Daß Getreide wohl auch aus Niederschlesien nach Breslau geschafft wurde, beweist die Bezeichnung Kornstraße für die Straße Breslau—Neumarkt<sup>5)</sup>. Hauptzufuhrgebiet aus anderen Ländern war Polen, von wo aus erhebliche Getreidelieferungen nach Breslau auf drei Handelswegen erfolgten<sup>6)</sup>. Ein weiteres Getreidezufuhrland war Böhmen<sup>7)</sup>.

Das nach der Stadt gebrachte Getreide mußte verzollt werden<sup>8)</sup>. Die Zolleinnahmen der Stadt für Getreide sind uns in den erhaltenen Rechnungsbüchern pro Jahr verzeichnet, sie betragen für

1548:	668	Thl.	15	Gr.	—	h.
1564:	892	"	18	"	3	"
1590:	823	M.	43	"	1½	"
1604:	776	"	46	"	8½	"
1618:	549	"	39	"	6	"

Da uns nirgends die Zollhöhe für eine Maßeinheit angegeben ist, läßt sich die eingeführte Getreidemenge und damit der ungefähre Getreidekonsum nicht bestimmen<sup>9)</sup>. Für Getreide, das von polnischen Händlern auf den Markt gebracht wurde und sodann unverkauft wieder nach Polen zurückgebracht werden sollte, mußte ein Ausfuhrzoll entrichtet werden<sup>10)</sup>.

<sup>4)</sup> Vgl. Handelsregeften 1552, ohne Datum.

<sup>5)</sup> Lib. granitiarum I, fol. 200 (15. 8. 1560).

<sup>6)</sup> Handelsregeften 1600, Nov. 4. — Handelswege bei: Wendt, Schlesien und der Orient (in: Darstellungen u. Quellen z. Schles. Gesch. Bd. 21).

<sup>7)</sup> Handelsregeften 1574, Juni 12. — Stadtarchiv, Urkunde EEE 788 (1549).

<sup>8)</sup> Vgl. Lib. procl. fol. 139 (8. 12. 1530).

<sup>9)</sup> Dies gilt für das 16. Jahrhundert, für die frühere Zeit liegt der Zolltarif von 1327 vor (Korn, Bresl. Urkundenbuch 122).

<sup>10)</sup> H. Markgraf, Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus (in: Zeitschrift d. Ver. f. Gesch. Schles. 18).

## 2. Der Getreidemarkt

„Der getraide alher pringt, das der diß uff den margkt zu vor-  
kauffen pringen sal vnd in den gassen noch in den heusern nicht vor-  
kauffen sal“ wurde vom Räte als Grundbestimmung des Marktver-  
kehrs in vielen Verordnungen festgesetzt<sup>11)</sup>. Zu diesem Gebot des  
Marktzwanges trat das Verbot des Getreideaufkaufs vor den Toren,  
der dort oft stattfand, um das Getreide dann zu einem höheren  
Preise auf dem Markte feilzuhalten. Dieses Vorkaufsverbot erstreckte  
sich auch auf übermäßigen Getreideaufkauf während des Marktes,  
der meistens nicht durch die Getreidewucherer selbst, sondern durch  
fremde Mittelspersonen besorgt wurde. Durch diesen Großeinkauf  
und Zwischenhandel schnellten die Getreidepreise in die Höhe. Der  
Rat ordnet deshalb an, daß nur der Getreidebedarf des eigenen  
Hauses auf dem Markte gedeckt werden und daß dies nur durch den  
Käufer in eigener Person oder einen den Marktbeamten bekannten  
Diener geschehen dürfe. Auf Übertretung dieser Anordnung standen  
Leibes- und Geldstrafen<sup>12)</sup>. Erst nachdem der Bürger seine Einkäufe  
in Ruhe getätigt hatte, der Markt beendet war, was durch das Ab-  
nehmen des Marktzeichens, des Hutes, angezeigt wurde, waren die  
noch vorhandenen Getreidevorräte zum Kauf in beliebiger Menge  
freigegeben<sup>13)</sup>. Dieser Kauf geschah vornehmlich durch die Markt-  
zieher, Personen, die davon ein Gewerbe machten, daß sie die Märkte  
als Käufer oder Verkäufer besuchten. Die Zahl der Marktzieher war  
beschränkt, sie betrug 24 und durfte nicht erhöht werden, auch waren  
ihre Namen im Rathause in einer besonderen Liste verzeichnet<sup>14)</sup>. Um  
die freie Zufuhr von Getreide sicherzustellen und jeden Aufkauf auch  
außerhalb der Stadt zu unterbinden, wurde am 17. August 1509  
die Verfügung erlassen, daß sowohl die Marktzieher als auch andere  
Personen innerhalb von drei Meilen um die Stadt nichts zum  
Wiederkauf aufkaufen durften, damit alle vorhandenen Mengen un-  
gehindert dem öffentlichen Markt zur Verfügung standen<sup>15)</sup>.

<sup>11)</sup> Lib. procl. (1512).

<sup>12)</sup> Lib. procl. fol. 136 vom 25. 8. 1530; fol. 173 vom 10. 10. 1537; fol. 180 vom  
24. 10. 1538; fol. 182 vom 14. 8. 1539 u. a.

<sup>13)</sup> Lib. procl. fol. 166 b vom 11. 9. 1535.

<sup>14)</sup> Lib. procl. fol. 43 (1501).

<sup>15)</sup> Lib. procl. fol. 166 b vom 11. 9. 1535.

Der Getreideverkauf auf dem Markte durfte nur in den bekannten Maßeinheiten erfolgen, ein Verkauf ohne die von der Stadt zugelassenen und geprüften Maße war verboten. Zuwiderhandelnden wurde das Getreide weggenommen und sie selbst schwer bestraft<sup>16)</sup>.

Der Getreidemarkt wurde täglich abgehalten. Als Standort war ihm die südöstliche Ringstraße und ein Teil der Goldenen-Becher-Seite zugewiesen; heute noch deutet der Name „Kornstraße“ darauf hin. Um 1800 erst wurde der Getreidemarkt nach dem Neumarkt verlegt<sup>17)</sup>.

Der vom Rat als oberste Aufsichtsperson auch für den Getreidemarkt angestellte Beamte war der Marktmeister, der etwa das Amt der Marktpolizei auszuüben hatte; er besaß aber neben dieser Ordnungsfunktion noch die der Einnahme, Kontrolle und Ablieferung sämtlicher Marktgelde<sup>18)</sup>.

### 3. Die Getreideversorgungspolitik des Rates

Da die Unsicherheit des jeweiligen Getreideangebotes oder gar dessen zeitweiliges gänzlich Ausbleiben Teuerungen oder Hungersnöte hervorrufen mußten, war es Aufgabe des Rates, durch Sicherstellung genügender Getreidevorräte oder durch ausgleichende Preispolitik die hinreichende Versorgung seiner Bürgerschaft mit Brotgetreide zu gewährleisten.

Die letzten Ursachen der Teuerung zu beseitigen war dem Rat nicht möglich, denn diese lagen, wie bereits dargelegt, in den völlig unzureichenden Verkehrsverhältnissen, die einen schnellen helfenden Ausgleich zwischen Not- und Überschußgebieten nicht zuließen. Hierzu kam innerhalb des Stadtgebietes die Tätigkeit der Aufkäufer und Wucherer. Letzteren gelang es z. B. im Jahre 1532 durch Aufkauf und Abtransport des Marktgetreides den Scheffelpreis für Korn von 6 Gr. auf 24 Gr. zu erhöhen, so daß der Rat aus den Kornhäusern Korn verkaufen mußte<sup>19)</sup>. Auch die Bauern nutzten Mißernten und Teuerung durch Preistreiberei aus<sup>20)</sup>.

Die Tätigkeit des Rates mußte darauf gerichtet sein, durch Aufkauf von Getreide, Aufspeicherung in Kornhäusern und Verkauf oder Ver-

<sup>16)</sup> Lib. procl.

<sup>17)</sup> Marktgraf, Die Straßen Breslaus, p. 137.

<sup>18)</sup> Vgl. Mählordnung von 1561 (Stadtarchiv Hf. L. 37).

<sup>19)</sup> Pol III (1532).

<sup>20)</sup> ibid.

teilung zu gegebener Zeit zu mäßigem Preise eine Sicherstellung der Getreideversorgung zu erzielen.

Von einem Getreideaufkauf durch den Rat hören wir im Jahre 1572<sup>21)</sup>. In diesem Jahre herrschte eine große Teuerung, die Vorräte auf dem Kornhaus waren wohl auch nicht allzugroß und dem Ratsstande größere Geldmittel zur Getreidebeschaffung nicht zur Verfügung. Er ließ deshalb acht vornehme Bürger, die namentlich aufgeführt sind, in der Stadt eine Hausammlung für Getreideaufkauf durchführen, deren Ergebnis 2300 Thaler war, für die sofort Brotgetreide angeschafft wurde. Das Städtische Rechnungsbuch enthält nur für 1548 die Rubrik „In Vorrat kauft an Korn“, die jedoch keine Eintragungen aufweist; dieser Posten war aber im Ausgabeetat vorgesehen. Die Kornhäuser der Stadt, zwei an der Zahl, lagen eines am Burgfeld, 1453 errichtet, das andere am Sandtor, 1519 erbaut<sup>22)</sup>. Die in ihnen aufgespeicherten Vorräte stammten entweder aus Einkäufen des Rates oder aus Naturalzinsen und -abgaben der Städtischen Landgüter. Die Wartung des aufgespeicherten Getreides hatte der Kornwärter (ab 1590 zwei Kornwärter), dessen Lohn jährlich in den Städtischen Rechnungsbüchern verzeichnet wird. Aus diesen Kornhäusern ließ der Rat zu Not- und Teuerungszeiten Getreide zu angemessenem Preise verkaufen, entweder an die Bäcker oder direkt an die Bevölkerung<sup>23)</sup>. Davon hören wir aus den Jahren 1531/32, in denen der Rat aus dem städtischen Getreidevorrat den Bäckern 150 Malter, den Schffel zu 18 Gr. (4 Gr. billiger als auf dem Markte), den Liedtbäckern 100 Malter und den Wagenbäckern 50 Malter zu gleichem Schffelpreise verkaufte. Zur Streckung dieses Brotgetreides sollten es die Bäcker mit Kleie vermischen<sup>24)</sup>. Im nächsten Jahre wurden den Bäckern wieder einige hundert Malter Getreide verkauft, diesmal 10 Gr. billiger als im öffentlichen Verkauf.

Von einer größeren Getreideversorgung wird aus dem Jahre 1551 berichtet. In diesem Jahre war das Getreide derart knapp, daß, wenn dem Berichte Pöls zu glauben wäre, viele Leute Brot aus Eicheln und Erbsen backen mußten, ja sogar gezwungen waren, Birken- und

<sup>21)</sup> Pol IV, p. 70.

<sup>22)</sup> Nach: „Die Städt. Markthallen in Breslau“, Breslau 1908.

<sup>23)</sup> Das Brotbacken aus städtischem Getreide und die Brotverteilung sind im Abschnitt „Brotversorgung“ behandelt.

<sup>24)</sup> Pol II, p. 175/76.

Haselnußknoſpen zu ſammeln, zu dörren und daraus Brot zu verfertigen. Der Rat ließ aus den ſtädtiſchen Vorräten mehr als 4000 Malter Korn, den Bäckern je 4 Scheffel<sup>25)</sup>, den anderen Mitbürgern je 3 Scheffel zu je 28 Gr., verteilen.

1570 ließen die Ratsherren, die die Verſorgung des gemeinen Almosen unter ſich hatten, den armen Leuten den Scheffel für 20 Gr. Bei den im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts immer mehr anziehenden Getreidepreiſen war der Rat öfters genötigt, ſeine Kornſpeicher zur Linderung der Not aufzutun, ſo 1594 mit einer Ausgabe von 592 Maltern, den Scheffel zu 32 Gr. und 1597 zu 48 Gr., daſſelbe im Jahre 1600<sup>26)</sup>. Der Verkaufspreis des ſtädtiſchen Speichergetreides bewegte ſich alſo von 4 Gr. bis 1 Ehl. unter dem jeweiligen Preisſtand des öffentlichen Getreidemarktes.

Dieſe Getreideverſorgungs-Maßnahmen des Rates durch Ankauf, Aufſpeicherung und Verkauf von Brotgetreide wurden noch durch verſchiedene andere Anordnungen und Beſtimmungen ergänzt. In den die Stadt umgebenden Getreidefeldern war zur Schonung derſelben jede Jagd aufs ſtrengſte unterſagt<sup>27)</sup>, ſtrengſe Ausfuhrverbote für Getreide wurden erlaſſen<sup>28)</sup> und während noch 1529 die Bürger ſelbſt Getreide in den Speichern oder Häuſern aufſpeichern durften und nur ein Scheffeltgeld der Stadt davon zu zahlen hatten, waren in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts jeder Einkauf und jedes Aufſchütten „zu nuß vnd auff teuerung“ bei hoher Strafe verboten<sup>29)</sup>.

## II. Die Brotverſorgung

### 1. Der Brotmarkt

Der freie Brotmarkt, der vom Rat zur Sicherung ausreichender Bedarfsdeckung und zur Verhinderung von Preistreibereien der einheimiſchen Bäcker eingeführt worden war, ſoll in Breslau ſchon im Anfange des 13. Jahrhunderts beſtanden und jeden Donnerstag ſtatt-

<sup>25)</sup> Pol III, p. 155 ff.

<sup>26)</sup> Pol IV und V (betr. Jahre).

<sup>27)</sup> Lib. procl. fol. 122 (1. 5. 1529; 140 b (30. 3. 1531); 154 (29. 2. 1532) u. a.

<sup>28)</sup> Lib. procl. fol. 270 b (13. 10. 1567).

<sup>29)</sup> Lib. procl. fol. 139; 116.

gefunden haben<sup>1)</sup>. Seine erste urkundliche Erwähnung findet sich in einer Urkunde Herzog Heinrichs IV. vom 2. August 1327<sup>2)</sup>, in welcher er den Breslauer Ratmannen gestattet, den freien Brotmarkt zu Breslau nach ihrem Gutdünken zu erlauben oder zu verbieten. Der freie Markt war somit in der Hand des Rates ein Regulator der Preis- und Angebotsgestaltung. In einer Urkunde Karls IV. vom 23. Dezember 1349<sup>3)</sup> finden sich als Tage des freien Brotmarktes der Donnerstag und der Sonnabend. 1395 bestimmte König Wenzel: „... das die czwene freye brotmerkt, die doselbist zu Bresslaw allewochenlichen sein, in aller der mazzen, als sie vncz her gewesen sein, unverruket be-  
 leiben sollen vnd das yederman beyde in der stat zu Bresslaw, vor der stat vnd uf ein meile von danne verrer oder nehner allerley brote . . . on allerley hindernisse verlawffen moge“<sup>4)</sup>. Der Sonnabendmarkt ist dann später auf den Montag verlegt worden, und bei dieser Anordnung ist es in normalen Zeiten bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts verblieben<sup>5)</sup>. In Zeiten wirtschaftlicher Notlage sah sich der Rat genötigt, den Brotmarkt zu erweitern. 1551 und 1552 fand der Brotmarkt die ganze Woche statt und von 1570 ab bis zum Ende des Jahrhunderts sogar täglich<sup>6)</sup>. Diese Maßnahme des täglichen freien Brotmarktes im Zusammenhang mit der ungeheueren Preissteigerung des Getreides beweist den überaus großen Mangel des wichtigsten Nahrungsmittels am Ende des Jahrhunderts. Nicht nur die Tagesanzahl, auch die Marktdauer muß unter dem Druck der Verhältnisse verlängert werden: durfte sich bis 1581 der freie Brotmarkt nur bis zur Mittagszeit erstrecken, so wurde er von diesem Jahre ab bis zur Vesperzeit verlängert<sup>7)</sup>, von 1599 ab sogar bis zum Abend<sup>8)</sup>.

Die aus Gründen der Volkswohlfahrt getroffene Einrichtung freier Brotmärkte mußte aber auch nach Möglichkeit mit dem Interesse der berufsmäßigen Produzenten in Einklang gebracht werden. Daß die Bäcker durch unzulängliche Brotherstellung und überhöhte Preise den

<sup>1)</sup> Nach: „Die Städt. Markthallen in Breslau“, Breslau 1908; Artikel: Entwicklung der Breslauer Wochenmärkte.

<sup>2)</sup> Korn 131.

<sup>3)</sup> Nach: „Die Städt. Markthallen.“

<sup>4)</sup> Stadtarchiv, Urkunde G. 25.

<sup>5)</sup> Lib. procl. fol. 224, 227 u. a.

<sup>6)</sup> ibid. fol. 224, 227, 229 u. a.

<sup>7)</sup> ibid. fol. 344/45.

<sup>8)</sup> ibid. fol. 409 b.

Rat zum Ausrufen freier Brotmärkte veranlaßten, geht aus vielen Urkunden hervor<sup>9)</sup>. Gegen ein den eigenen Absatz gefährdendes Überhandnehmen auswärtigen Angebotes wurde die Zunft durch verschiedene Maßnahmen geschützt: nicht verkaufte Brot mußte in der Stadt bleiben, man suchte dadurch die Landbäcker zu nötigen, das ihnen übrig gebliebene Brot eventuell unter dem Preise zu verkaufen<sup>10)</sup>. Das auf den Markt gebrachte Brot unterlag einer genauen Kontrolle der Brotbeschauer in bezug auf Zubereitung, Backausführung und Gewicht<sup>11)</sup>; genügte es diesen Bestimmungen nicht, so wurde es den Betreffenden weggenommen und ins Spital gebracht.

## 2. Die Brotbänke

Die Aufnahme in die Zunft der Bäcker und die Ausübung des Bäckerhandwerks waren, außer an sonstige Aufnahmebedingungen, an den Besitz einer Brotbank oder eines Backhauses gebunden. Diese Brotbänke als Verkaufsstätten waren ursprünglich durch den Landesherren als Inhaber des Marktrechts der Stadt konzeßioniert. Dem Rate der Stadt Breslau wurde durch Urkunde vom 31. Dezember 1271 von Herzog Heinrich IV. erlaubt, 16 Brotbänke zu bauen und dieselben gegen einen Zins zu vergeben<sup>12)</sup>. Am 28. September 1273 erlaubt der Herzog dem Rate wiederum den Bau von 32 Brotbänken; ob diese zu den alten hinzugerechnet oder in sie eingerechnet werden, geht aus dem Wortlaut der Urkunde nicht hervor<sup>13)</sup>. Auch diese Bänke werden gleich erblich gegen Zins vergeben<sup>14)</sup>. Als die Bäcker sich später zu einer Innung zusammenschlossen, kamen diese Bänke nur an Innungsmitglieder. Dieses Bankmonopol wird aber gleichzeitig zur Bedingung der Gewerbeausübung<sup>15)</sup>. Die Brotbank wurde dem betr. Meister durch die Stadt verliehen und er hatte sie nicht eher zu benutzen, bevor sie ihm durch die Stadt zum öffentlichen Gebrauch übergeben worden war<sup>16)</sup>. Dies Rechtsverhältnis zwischen der Stadt

<sup>9)</sup> *ibid.* fol. 28 ff.

<sup>10)</sup> *Lib. def.* I, fol. 170 ff. (1536).

<sup>11)</sup> *ibid.*

<sup>12)</sup> *Korn* 37.

<sup>13)</sup> *Korn* 42.

<sup>14)</sup> *Korn* 42.

<sup>15)</sup> *Copialbuch der Bäcker* 1610 (Hj. O. 172).

<sup>16)</sup> *Lib. def.* III, fol. 185 ff (1585).

und den Bankeinhabern geht klar aus einer Ratsverfügung von 1536 hervor: „Es sol auch hinfur kein beckhe nicht mehr denn eine bandche halden und dieselb mit keinen zinsen noch schulden beschweren, dann wir wissen dasselb hinfuro keineswegen zu gestatten, demenach die beckhe gemeiner stadt erblichen und den beckhen allein zw irem gebrauch verlihen sein“<sup>17)</sup>). Man vergleiche hierzu auch Cod. dipl. Sil. VIII, p. 12: „Unsern beckern ist ernstlich auferlegt, dass keiner aus inen mer den eyne bandc eynemen sol.“

Die Brotbänke lagen auf der westlichen Hälfte des Großen Ringes und waren in drei Zeilen angeordnet<sup>18)</sup>. Im 14. Jahrhundert werden noch Brotbänke auf dem Neumarkt erwähnt, so 1338 und 1354<sup>19)</sup>. Der Bäckerinnung gehörten ferner einige Mehlbauden, die Ende des 15. und im 16. Jahrhundert an dem Elisabethfriedhof, die Oberstraße entlang, gelegen waren<sup>20)</sup>.

Die Bindung des Gewerbebetriebes an den Besitz einer Brotbank und die zahlenmäßige Beschränkung dieser Verkaufsstätten brachte, wie bei den Fleischern, eine stärkere Abschließung der Zunft mit sich als in anderen Gewerben und machte den Betrieb des Bäckergewerbes von einem gewissen Kapitalbesitz abhängig. Das Bestehen und die jederzeit mögliche Erweiterung des freien Brotmarktes machte eine Vermehrung der privilegierten Verkaufsstätten entbehrlich und nahm zugleich den Privilegierten die Möglichkeit monopolistischer Ausnützung der Konjunktur zum Schaden der Konsumenten. Die Beschränkung der Zahl der Brotbänke war ein Vorteil für die Zunftgenossen; sie gab ihrem Gewerbebetrieb eine größere Krisensicherheit, sie sicherte auch die Leistungsfähigkeit der Betriebe im Interesse der Bevölkerung; sie erleichterte ferner die Kontrolle über den Gewerbebetrieb und die Brotversorgung und bot eine größere Sicherheit für den gleichmäßigen Bezug des Brotbankzinses.

### 3. Städtische Wirtschaftspolitik als Sorge für den Produzenten und den Konsumenten

a) Die Sorge für den Produzenten. Durch den Zunftzwang war der Zunft das Recht verliehen, daß alle ihrem Arbeitsgebiet an-

<sup>17)</sup> Lib. def. I, fol. 170 b (1536).

<sup>18)</sup> Markgraf, Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus.

<sup>19)</sup> Markgraf, Die Straßen Breslaus, p. 136.

<sup>20)</sup> Markgraf, Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus.

gehörenden gewerblichen Produkte ausschließlich von ihr angefertigt werden mußten; dadurch hatte die Zunft das Privileg der Allein-  
nutzung eines bestimmten Arbeitsgebietes innerhalb der Stadtwirt-  
schaft inne. Da dieses Privileg im Besitz einer Gemeinschaft war, so  
bestand die Gefahr, daß einzelne mit Kapital (im volkswirtschaftlichen  
Sinne) ausgestattete Zunftmitglieder seine Nützung unter Schädigung  
und Existenzgefährdung der anderen an sich zu reißen suchten. Dieser  
Gefahr zu begegnen und das gleiche Recht eines jeden Zunftgenossen  
am Produktionsanteil zu sichern, erstrebten Rat und Zunft durch Ver-  
ordnungen in bezug auf Gleichheit des Produktionsquantums, der  
Produktionskosten und des Warenabfahes.

Die Gleichheit des Produktionsquantums suchte man zu erreichen  
durch Betriebsbestimmungen, Einkaufsbeschränkungen und Festsetzung  
einer Maximalproduktion für den einzelnen Gewerbetreibenden. Ein  
weiteres Mittel, die Beschränkung der Arbeitskräfte auf eine bestimmte  
Zahl, ist für Breslau nicht nachweisbar.

Bezüglich des Bäckergewerbes suchte man das Eindringen Kapi-  
talistischer Bestrebungen und die dabei drohende, den Interessen der  
Konumenten zuwiderlaufende Ausschaltung gesunden Wettbewerbs  
und gesunder Preisbildung zu verhindern durch Kleinhaltung der Be-  
triebe, durch Verbot gemeinsamer Betriebe (z. B. zwischen Bäckern  
und Küchlern<sup>21)</sup>) und durch Verbot des Zwischenhandels.

Zu den Maßnahmen, welche die Gleichheit des Produktions-  
quantums regeln sollten, gehört ferner die Regelung des Getreide-  
einkaufs der Bäcker. Während für Breslau sich die diesbezüglichen  
Zunftbestimmungen für die ersten zwei Drittel des 16. Jahrhunderts  
nur mit der allgemeinen Anordnung, daß „Keiner dem andern in  
Kauf fallenn solle“, begnügen<sup>22)</sup>, bestimmen die Bäckerordnungen von  
1585 und ihre Erneuerung von 1610<sup>23)</sup>, daß der Meister, welcher Ge-  
treide kauft, bei einer Strafe von 12 Groschen nicht über  $\frac{1}{4}$  Scheffel  
zugeteilt bekommen sollte. Die Zeit, für welches jenes Höchstmaß ge-  
kauft werden durfte, ist nicht angegeben. Diese erst am Ende des Jahr-  
hunderts getroffenen Maßnahmen werden durch die zu dieser Zeit  
auftretende Getreideteuerung gerechtfertigt, da bei den hohen Preisen  
und der Knappheit der Getreidemengen der geringste Versuch eines

<sup>21)</sup> Lib. def. I, fol. 169 b (Bäckerordnung von 1585, Art. 37).

<sup>22)</sup> Lib. def. II, fol. 52 ff., 222 ff. u. a.

<sup>23)</sup> Kopialbuch der Bäcker 1610 (Stadtbuch. Hf. O. 172).

Großaufkaufs üble Folgen gezeigt hätte. Der Mehleinkauf war den Bäckern gänzlich untersagt; nur bei besonderen Umständen durfte bereits ausgemahlenes Mehl gekauft werden<sup>24)</sup>. In Zeiten der Not überließ der Rat wohl aus seinen Vorräten den Zechen Mehl, so 1612 vom 9. Juli bis 7. August eine Mehlmenge von 129 Maltern 5 Scheffel und 1 Viertel zum Scheffelpreise von 36 Gr.<sup>25)</sup>. Bei Preisgleichstand von Weizen und Korn, bestimmte eine Anordnung, sollte das Vorkaufsrecht bei Weizen einem Semmelbäcker vor einem Zwelingsbäcker (der „Zweling“ = Doppelbrot buk) zustehen; es sollte dadurch eine gerechte und sachgemäße Verteilung der vorhandenen Getreidemenge angestrebt werden<sup>26)</sup>. Daß die Bäckerzunft auch über eigene Getreidevorräte verfügte, geht aus der oft vorkommenden Bezeichnung „Zechengetreide“ hervor<sup>27)</sup>.

Ein radikales Mittel zur Gleichhaltung des Produktionsquantums war die Festsetzung einer Maximalproduktion. Sie war aber in ihrer Durchführung risikant, da der genaue Konsum an Brot nicht feststand und auch häufigen Schwankungen unterworfen war. Jedenfalls diente sie auch der sparsamen Bewirtschaftung der oft knappen Getreide- und Mehlvorräte und war so eine Maßnahme im Kampf gegen den Verderb. Ihre Bestimmungen erstreckten sich auf Festsetzung der Produktionsmenge und der Produktionszeit.

Für erstere war grundlegend ein Absatz der Bäckerordnung von 1536: „Erstlich das die bechhen ein gleich bachhwerckh habenn vnnnd haldenn sollenn vnnnd ein jder er sey wagen oder lidbeckhe, arm oder reich, nach ordnung bachhenn soll, vnnnd der sovil auf einen tag als von nöthenn erkanndt wirt“<sup>28)</sup>. Die hier einzuhaltende Tagesmenge an Brot und andrem Backwerk war jedes Jahr je nach dem Ernteaussfall, dem Getreideangebot und der Verbrauchsmenge verschieden. Wir besitzen eine Nachricht vom Jahre 1547, in welcher die als notwendig erachteten Backmengen erwähnt werden<sup>29)</sup>. Danach war als wöchentliche Produktionsmenge festgelegt für einen Bäcker, „der zu hauß inne ist“ (Hausbäcker), drei Schüsse Brot, das Brot für zwei Heller gerechnet; für einen „Wagenpäcker“ (Brothändler) vier Schüsse Brot und

<sup>24)</sup> *ibid.*

<sup>25)</sup> Pol V, p. 110.

<sup>26)</sup> Lib. def. I, fol. 170 b (1536).

<sup>27)</sup> *ibid.* fol. 171 b.

<sup>28)</sup> *ibid.* fol. 170.

<sup>29)</sup> *ibid.* fol. 223 (8. 7. 1547).

zwei Schüsse Semmeln für den Wagenverkauf und zwei Schüsse Brot für die Brotbänke (Zwieback zu backen war ihnen nicht gestattet), für einen „Lydpeck“ (Ladenbäcker) zwei Schüsse Brot und zwei Schüsse Semmeln. Für die Zwelingbäcker galt die Bestimmung, daß sie „nicht mehr denn 6 brodte an einander dem gewichte nach umb 1 Or. backen. Paare, dreye, viere an einander, auch rundte Kreuzerbrodte sollen sie zu backen nicht befugt sein“<sup>20)</sup>. Für die Herstellung von Backwaren für besondere Gelegenheiten und Feste galten ebenfalls einschränkende Bestimmungen: so durften „Hochzeitssemmeln“ nur beim „Vorschuß“ (d. h. bei noch nicht völlig erhitztem Ofen, heute mundartlich „Vorback“), also in beschränkter Anzahl, gebacken werden. Wurde für sie der Ofen besonders geheizt, so durfte ihre Menge nicht größer sein als einem Arbeitslohn von höchstens 4 Thaler entsprach<sup>21)</sup>. Auch das Striezelbacken unterlag einschränkenden Bestimmungen<sup>22)</sup>, desgl. durfte ein Meister, der beim „Spanischen Kuchenbacken“ an der Reihe war, in dieser Zeit nicht Brezeln backen<sup>23)</sup>. Die über die festgesetzte Menge hinausgehenden Backwaren wurden mit 12 Or. Buße je Schuß belegt<sup>24)</sup>.

Eine gewisse, allerdings nicht näher bezeichnete Auflockerung dieser Bestimmungen bestand für die Bäcker der Neustadt: sie sollten die Brotschüsse, „wann die vonnöten vor sich besonders haben vndt backen“<sup>25)</sup>.

Auch die Produktionszeit war festgelegt, um eine möglichste Gleichheit des Quantums gewährleisten zu können. So durften Semmeln nur Mittwoch und Sonnabend je ein Schuß gebacken werden, Dienstag und Freitag waren die Backtage für Brote zu einem Heller, Mittwoch und Sonnabend durfte der Bäcker, „welcher ein eigen hauß hat“, noch je einen Schuß Zweling (= Doppelbrot) backen, die eigentlichen Zwelingbäcker waren angewiesen, je zwei Schuß Zweling am Dienstag und Freitag abzubacken<sup>26)</sup>.

Für bevorstehende Jahrmärkte wurde die Backzeit erweitert: so durften die Liebtbäcker (= Ladenbäcker) zu den Jahrmärkten zu Mitt-

<sup>20)</sup> Handwerksordnung der Bäcker 1585 im Kopialbuch der Bäcker, Stadtlarch. Hf. O. 172, f. 14 v.

<sup>21)</sup> Lib. def. III, fol. 185 ff. (25. 5. 1585).

<sup>22)</sup> ibid.

<sup>23)</sup> ibid.

<sup>24)</sup> ibid.

<sup>25)</sup> ibid.

<sup>26)</sup> Handwerksordnung der Bäcker 1585. Art. 6, 7.

fasten (Mittwoch vor Lätare) und Johannis (24. Juni) acht Tage lang täglich backen, „den zwelingbeckern aber soll an gemelten jahrmärkten zwene tage als Montag und Dornstag neubacken zweling daheim vnd auf den märkte feil zuhaben zugelassen sein“<sup>37)</sup>. Für die anderen beiden Jahrmärkte, an Crucis (14. September) und Elisabeth (19. November), durften die Liedtbäcker nur zwei Tage, die Zwelingbäcker nur einen Tag backen.

Das Backen von Brezeln war auf Dienstag und Freitag festgesetzt, die Herstellung eines „Vorschusses“ war streng untersagt, desgleichen das Backen von Semmeln im Anschluß daran<sup>38)</sup>.

An Sonn- und Feiertagen war ursprünglich jegliches Backen aus religiösen Gründen verboten, später wurde es zugelassen in Form des sogenannten Reihbackens, d. h. durch vorgeschriebenen regelmäßigen Wechsel der Sonntagsbäcker. Die betreffenden Bäcker hatten die Sonntagsbackwaren „von guttem mehl“ anzufertigen, „domit man neugebackene Semeln an diesem tage habe“. Die Sonntagsware war pünktlich in die Brotbänke zu liefern, von denen aber nur eine benutzt werden durfte<sup>39)</sup>. Auch das „Spanische Kuchenbacken“, wohl die Anfertigung eines unter diesem Namen bekannten Spezialgebäcks, wurde als Festtagsbäckerei der Reihe nach ausgeübt. Da der Verdienst hierbei nicht unwesentlich war, durfte der betreffende Meister in der folgenden Woche keine Brezeln backen<sup>40)</sup>.

Zur Erreichung einer ungefähren Gleichheit des Produktionsquantums der Bäcker gehörte neben dem Angeführten auch eine gewisse Normierung des Produktionsfaktors „Arbeit“. Sie erfolgte durch Festsetzung der Löhne und der Arbeitszeit, die in erster Linie allerdings eine soziale Schutzmaßnahme gegen Ausbeutung der Arbeitskräfte war.

Solche das Produktionsquantum einschränkenden und die Produktionskosten bestimmenden Anordnungen waren nur die eine Seite der wirtschaftspolitischen Fürsorge für die Produktion; auch der Absatz der Waren mußte so geregelt werden, daß er allen Meistern einen möglichst gleichmäßigen Anteil an der Brotversorgung gewährleistete. Die

<sup>37)</sup> ibid. Artikel 39.

<sup>38)</sup> Lib. def. III, fol. 189 b.

<sup>39)</sup> Lib. def. III, fol. 185 ff. (25. 5. 1585).

<sup>40)</sup> ibid.

hierfür vorhandenen Bestimmungen beziehen sich auf Ort und Zeit des Warenabsatzes und auf unlauteren Wettbewerb.

Zu den ersteren gehört als wichtigste Bestimmung die Konzentrierung des gesamten öffentlichen Brotverkaufs auf den Markt. Durch die Zusammenziehung des gesamten Absatzes auf eine Marktstelle, die auch die Ausübung der Marktpolizei, die Lebensmittelkontrolle, erleichtern sollte, war sowohl dem Produzenten eine gleichmäßige und gerechte Absatzmöglichkeit garantiert, als auch dem Konsumenten durch die Öffentlichkeit des Marktes eine gewisse Sicherung gegen Herstellungsmängel und Übertreibung geboten. Auf dem Markte sollte „sich auch ein ihlicher meister mit vorkauffen des großen brodts seiner geordneten stellen halten bey peen 8 Gr.“<sup>41)</sup>; der Verkauf von Backwaren „auf dem hünnermarkt oder sonst an andern stellen“ war streng untersagt<sup>42)</sup>. Da jeder Bäcker nur eine Brotbank besitzen durfte, war ein gleichmäßiger Absatz aller gewährleistet. Die für den jeweiligen Sonntagsbäcker bestehende Möglichkeit, sich durch Verfügungsstellen anderer Brotbänke einen größeren Absatz zu verschaffen, wurde durch eine Ratsverfügung, daß er „nicht auf zweyen banken feil haben“ darf, unterbunden<sup>43)</sup>.

Da durch längeres Ausbieten von Backwaren durch einzelne Bäcker der Umsatz erhöht werden konnte, so wurden Marktbeginn und -ende durch oft wechselnde Bestimmungen genau festgelegt<sup>44)</sup>. Verkauf auf den Brotbänken vor der Marktzeit wurde mit Wegnahme der Ware, gegebenenfalls mit Gefängnis bestraft<sup>45)</sup>. Für die Ruchler galt die besondere Anordnung, daß sie an Sonn- und Feiertagen ihre Kuchen nicht eher „biß nach der Hohmeß“ zum Verkauf darbieten durften<sup>46)</sup>.

Da auch die Art und Weise des Warenabsatzes durch Gebrauch unlauterer Mittel eine Benachteiligung anderer herbeiführen konnte, so war marktschreierisches Benehmen, lautes Anlocken von Käufern oder dergleichen untersagt; der Markt sollte sich in Ruhe und Ordnung vollziehen.

b) Die Sorge für den Konsumenten. Das Grundgesetz für eine ausreichende Sicherung der Brotmenge zur Versorgung der

<sup>41)</sup> u. <sup>42)</sup> Lib. def. III, fol. 185 ff. (25. 5. 1585).

<sup>43)</sup> Kopialbuch der Bäcker (Stadtarch. Hf. O. 172).

<sup>44)</sup> Näheres unter Abschn. 1.

<sup>45)</sup> Lib. def. III, fol. 185 ff.

<sup>46)</sup> Satzungen der Ruchler (Lib. def. IV, fol. 236; 4. 4. 1612).

Stadt war die Bestimmung, daß alle Junftmitglieder zur Ausübung ihres Gewerbes nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet waren. Die Überwachung dieser wichtigen Verfügung hatte der Rat den Ältesten der Innung übertragen, welche zur Bestrafung im Weigerungsfalle berechtigt waren<sup>47)</sup>.

Ein oft gewähltes Mittel zur Sicherstellung einer genügenden Brotmenge war die Lockerung des Privilegs des Alleinverkaufs der städtischen Bäcker in Form des freien Brotmarktes, der durch Zulassung des auswärtigen Erzeugers den Bedarf der Konsumenten sicherstellte und den Eigennuß der heimischen Produzenten eindämmte. Es muß jedoch bemerkt werden, daß der freie Brotmarkt nicht nur beim Versagen der städtischen Bäcker ausgerufen wurde, sondern bei jeder, auch durch andere Umstände (Mißernten, Teuerung, Speicherbrände usw.) veranlaßten Brotknappheit zur möglichst großen Brotmengenbeschaffung diente.

Zur Sicherung der Ernährung, besonders der minderbemittelten Schichten, gehörte auch die Verpflichtung der Bäcker, alle von der Junft vorge schriebenen Backwaren überhaupt herzustellen, nicht nur die teureren Arten, sondern auch die geringeren Sorten und Semmeln. Auch durfte der Bäcker, solange er die betreffenden Waren vorrätig hatte, keinem Käufer den Kauf verweigern, um etwa durch Zurückhaltung die Waren zu verteuern.

Drohnten widrige Umstände wie Mißernte, Teuerung, Zufuhrstockung usw. die städtische Brotversorgung bedenklich zu gefährden, so übernahm der Rat die Versorgung der ärmeren Bürger mit Brot selbst. Vom Rat in den Kornspeichern aufgespeichertes Getreide wurde in den städtischen Mühlen gemahlen, oft in den Hospitälern (Hl. Leichnam oder St. Bernhardin) oder auch bei den Bäckern gebacken und alsdann an die ärmeren Schichten der Bevölkerung entweder zu sehr billigem Preise oder gänzlich kostenlos abgegeben<sup>48)</sup>. Die Art der Verteilung geschah nach einem Ratsersaß aus der Mitte des 16. Jahrhunderts wie folgt<sup>49)</sup>: Als Empfangstage städtischen Brotes für die ärmere Bevölkerung waren Montag und Mittwoch bestimmt, die Verteilungsstätte war der Kirchhof der Magdalenenkirche, später (aus

<sup>47)</sup> Lib. def. I, fol. 170 ff. (1536). Lib. def. II, fol. 57 ff. (13. 7. 1562).

<sup>48)</sup> Aber das „Ratsbacken“ vgl. Pol an vielen Stellen: II, p. 199; V, p. 135 ff u. a. — 1617 verkaufte der Rat ein von ihm gebackenes 7-Pfund-Brot für 3 gr.

<sup>49)</sup> Liber Magnus 1, 2 fol. 8 (1573) (Stadtarch. Hf. E. 1, 2).

hygienischen Gründen) der Zwinger am Schweidnitzer Tore. Die Verteilung wurde vorgenommen „in beisein der almus herren, neben andern zugeordneten, doch abgewechselten personen“ und ausgeführt durch sogenannte Almusdiener, die vor allen Dingen dafür zu sorgen hatten, daß die Verteilung „ohne geschrei vnnnd drangnus“ vor sich ging. Als Kontrollmaßnahme erhielt jeder städtische Brotempfänger ein „Zeichen“, wohl eine Marke als Vorläuferin der modernen Brotkarte, des Gutscheins, das ihm nach Empfang des Brotes abgenommen und den bei der nächsten Verteilung Empfangsberechtigten in alphabetischer Reihenfolge zugestellt wurde. Um Übertragung dieser Brotmarke auf Unberechtigte zu vermeiden, war angeordnet, daß „die personen, so die zeichen haben werden, das brott persönlich hollen sollen“.

In den Zeiten der Not gegen Ende des 16. Jahrhunderts sah sich der Rat gezwungen, zur Sicherstellung einer genügenden Brotmenge das „krappel- vnd Kuchenbacken“, sowie die Anfertigung von allerlei Näschereien zu verbieten. Die dafür verwendeten Zutaten sollten bei der außerordentlichen Verknappung dieser Dinge ausschließlich zur Brotherstellung verwendet werden; auch werde durch diese Backwaren in dieser schweren Zeit „die jugendt zur nescherei gewöhnt“<sup>80)</sup>. Noch 30 Jahre später durften die Ruchler runde und lange Kuchen mit oder ohne Kümmel nur von Elisabeth (19. November) bis Ostern herstellen und verkaufen<sup>81)</sup>.

Zahlreiche Vorschriften sollten dem Verbraucher die Güte der Backwaren in jeder Beziehung gewährleisten. Die Lieferung eines frischen, immer neubackenen Brotes wurde durch eine Bestimmung erreicht, „das in jdem viertel oder auff jder gassenn nicht einer bucke, sonder ein anzal der beckhen verschafft wurde, damit täglich an allen orten frisch backhen rockhen vnd waihenn broth mag bekommen werden“<sup>82)</sup>. Die Verwendung von wenig ausgemahlenem Mehl, also die Herstellung zu dunklen Brotes, wurde mit einer Buße von 6 Gr. bestraft<sup>83)</sup>. Eine besondere Beachtung fand die Verwertung der Kleie, die sehr leicht zu Minderung der Brotqualität durch nochmaliges Ausmahlen oder durch Vermischung mit Mehl gebraucht werden konnte. Der Kauf von Weizenkleie war nur nach vorheriger Erlaubnis durch

<sup>80)</sup> Lib. procl. v. 19. 10. 1583 und 9. 2. 1585.

<sup>81)</sup> Satzungen der Ruchler v. 4. 4. 1612 (Lib. def. IV, fol. 236).

<sup>82)</sup> Lib. def. I, fol. 170 ff. (1536).

<sup>83)</sup> Lib. def. II, fol. 222 (1. 2. 1575).

den Rat gestattet und dann nur bis zu einem Höchstmaß von drei Säcken; Roggenkleie konnte je nach dem Angebot bei den Brotbänken verhandelt werden<sup>64</sup>). Den Junftmitgliedern war es streng untersagt, voneinander Roggen- oder Weizenkleie auch zum Zwecke eines Wiederverkaufs zu kaufen, die Übertretung dieser Anordnung wurde mit 12 Gr. bestraft<sup>65</sup>). Das nochmalige Ausmahlen von Kleie durfte nur mit Erlaubnis des Rates geschehen; es fand nur in Not- und Teuerungszeiten statt<sup>66</sup>).

Bäcker, die beim Verkauf zu kleinen Brotes erlappt wurden, hatten „3 Pfemert umb 2 Heller“ zu verkaufen, also gewisse Backwaren (geringerer Art, Pfemert = Pfennigware) zu einem Zwangspreise abzugeben<sup>67</sup>).

Gemmeln waren, besonders von dem jeweiligen Sonntagsbäcker, frisch auf den Markt zu bringen; die Verwendung minderwertigen Mehles, des sogenannten „Astermehles“, war untersagt<sup>68</sup>).

Daß das Brot auch ein bestimmtes Gewicht haben mußte, geht aus einer Anordnung hervor, die das „Brotwägen“ durch vom Rat bestimmte Personen verfügt. Jeder Meister hatte sich dieser Gewichtsüberprüfung seines Brotes durch die Stadt zu fügen<sup>69</sup>). Es war strengstens verboten, diese Brotprüfung (die sich auch auf Backausführung, Mehilverwendung, Größe usw. bezog) durch schnelles Verlassen des Marktes oder durch Verbergen zu kleinen oder schlecht ausgeführten Brotes zu umgehen zu versuchen<sup>70</sup>). Backwaren, die diesen vorgeschriebenen Bestimmungen nicht genügten, wurden dem Betreffenden weggenommen und in die städtischen Hospitäler überführt.

Ein besonderes Augenmerk war auf das „pfenwert“ (= Pfennigwert, geringe Ware, Wohlfeiles) zu werfen, bei welchem sich Versuche einer Qualitätsminderung am meisten zeigten. Hier galt als Sonderbestimmung, daß diese Backware durch in sie eingedrückte Zeichen oder Ziffern den Preis zu verzeichnen hatte. Man erhielt davon 4, 8 oder 12 Stück für einen Groschen<sup>71</sup>). Liegegebliebenes Pfenwert wurde

<sup>64</sup>) Lib. def. III, fol. 185 ff. (25. 5. 1585).

<sup>65</sup>) Kopialbuch der Bäcker.

<sup>66</sup>) So 1531/32 u. 1551. (Näheres bei: Getreiderversorgung.)

<sup>67</sup>) Lib. def. III, fol. 185 ff.

<sup>68</sup>) *ibid.*

<sup>69</sup>) Kopialbuch der Bäcker.

<sup>70</sup>) Lib. def. I, fol. 170 ff. (1536).

<sup>71</sup>) Lib. def. I, fol. 170 ff.

oft dem Brot beigemischt, das dadurch in seiner Qualität gemindert wurde; die Strafe für dieses Vergehen bestand im gleichen, oben erwähnten Zwangspreis für Pfenwert<sup>22)</sup>.

Auch die Bestimmungen über Lehrzeit, Wandern und Meisterprüfung gehören hierher, denn durch diese Bedingungen sollte eine gute Ausbildung des Handwerkers und somit eine gewisse Garantie für die Güte der durch ihn gelieferten Arbeit gegeben werden.

### III. Die Viehverföorgung

#### 1. Viehhaltung. Zufuhr

Bei der Vieh- und Fleischverföorgung Breslaus am Ausgang des Mittelalters spielen im Vergleich zu heutigen Verhältnissen eine nicht unbeträchtliche eigene Viehzucht der Bewohner und ein verhältnismäßig starker Verbrauch an Fleisch eine wichtige Rolle. Das gilt für die mittelalterliche Großstadt überhaupt. Fast überall aber überstieg der Bedarf Erzeugung und Angebot.

Der Bürger der mittelalterlichen Stadt trieb neben seinem Handwerk eine oft ergiebige Viehzucht. Sie nahm oft derart überhand, daß sich die Obrigkeiten der Städte veranlaßt sahen, gegen die Auswüchse einzuschreiten. So wurde für Breslau das Verbot des Herumtreibens von Schweinen auf Gassen und Markt oft wiederholt<sup>1)</sup>. Auf den Straßen der Stadt vorgesundenes Vieh ließ der Rat ins Spital treiben; dort wurde es drei Tage aufgehoben, bei Abholung wurde dann pro Tag 1 Gr. Futtergeld eingezogen. 1527 tritt eine Verschärfung dieser Anordnung ein: hirtelos auf der Straße angetroffenes Vieh wurde sofort für den Besitzer als verlustig erklärt<sup>2)</sup>. Schweinehaltung wird in Breslau besonders für Kretschmer, Bäcker und Gräupner erwähnt<sup>3)</sup>. Die Bäckerordnung von 1536<sup>4)</sup> enthält z. B. die Verfügung, daß kein Bäcker über zwölf Schweine halten dürfe. Ein Teil der Bevölkerung deckte also seinen Bedarf an Schweinefleisch selbst und versorgte noch das Fleisohergewerbe mit Schlachtvieh.

<sup>22)</sup> Lib. def. II, fol. 57 ff. (1562).

<sup>1)</sup> Lib. procl. fol. 54 (1513); 70 (1518); 74 (1519); 90 (1520).

<sup>2)</sup> ibid. fol. 113 (1527); 271 (1567).

<sup>3)</sup> ibid. fol. 259.

<sup>4)</sup> Lib. def. I, fol. 170 ff.

Für die Aufzucht von Weidewieh bot das Wiesengelände der Odeniederung gute Vorbedingungen. Durch Urkunde vom 16. Dezember 1261 hatten die Herzöge Heinrich III. und Wladislaw den Breslauer Bürgern für alle Zeiten freie Weide für ihr Vieh<sup>5)</sup> zu beiden Seiten der Oder und der Stadt gewährt. Der Besitz dieser Viehweiden dies- und jenseits der Oder und ihre Zugehörigkeit zum Gerichtsstande der Stadt werden 1276/77 und später wiederholt durch die Herzöge bestätigt<sup>6)</sup>. Auf diese städtischen Viehweiden trieb der Hirt das Vieh der Bürger<sup>7)</sup>, auch die Fleischerinnung weidete ihre Tiere darauf, entweder unentgeltlich oder gegen eine geringe Abgabe<sup>8)</sup>. Auch auf den städtischen Gütern wird reiche Viehzucht in einer Urkunde vom 23. Januar 1529 erwähnt<sup>9)</sup>.

Das in den Ställen der Stadt und der Bürger gehaltene Vieh genügte aber nicht zur völligen Bedarfsdeckung, eine starke Viehzufuhr mußte ergänzend hinzutreten. Sie kam, soweit Schlesien als Herkunftsgebiet in Frage kam, weniger aus dem der Stadt benachbarten Schwarzerdegebiet als aus Nordschlesien. Die Hauptlieferungsländer für Vieh aber, die nicht nur Schlesien, sondern ganz Mitteldeutschland, ja auch Teile von Süddeutschland mit Ochsen versorgten<sup>10)</sup>, waren Polen, Ruthenien, Ungarn<sup>11)</sup>, vor allem aber die Moldau<sup>12)</sup> und Walachei.

Die großen aus dem Osten kommenden Ochsenzüge, deren Begleiter „Schaffer“ genannt werden<sup>13)</sup>, waren häufig das Ziel von Überfällen und Beraubungen, ehe sie den Breslauer Viehmarkt erreichten<sup>14)</sup>.

<sup>5)</sup> Korn 23.

<sup>6)</sup> Korn 45 und 47.

<sup>7)</sup> Lib. procl. fol. 70. Über Lage und Geschichte der Viehweiden, vgl. H. Wendt: Die Breslauer Stadt- und Hospital-Landgüter. 1899.

<sup>8)</sup> Höhe derselben in: Städt. Rechnungsbücher 1548, 1564, 1604.

<sup>9)</sup> Stadtarchiv, Lose Akten, Abt. N.

<sup>10)</sup> Vgl. Wendt, Schlesien und der Orient, in: Darstellungen und Quellen zur Schles. Geschichte 21.

<sup>11)</sup> Stadtarchiv, Urkunde EEE 891.

<sup>12)</sup> J. Ristor, „Die auswärtigen Handelsbeziehungen der Moldau im 14. bis 16. Jahrhundert“, p. 10, 81, 82.

<sup>13)</sup> Hs. Klose 46, fol. 137.

<sup>14)</sup> Vgl. Bitte des Breslauer Rates um Schadenersatz für geraubtes Vieh (Handelsregesten 1507, Juli 1.). Desgl. Handelsregesten 1503, Sep. 19. u. Okt. 27. Ferner: Stadtarchiv, Urkunde AA 36 a.

## 2. Die Viehmärkte

Breslau hatte jährlich fünf große Viehmärkte, die in den Monaten März, April, Juni, Juli und November stattfanden, und zwar genauer am Tage Mittfasten (Mittwoch vor Lätare), am Montag nach Quasimodogeniti, am Montag der Woche, in die der Johannistag fällt, am Tage Margaretae (20. Juli) und am Montag der Woche, in welche der Tag Elisabeth (19. November) fällt<sup>16)</sup>. Der Markttort war, nachdem der Rosßmarkt, der an der Stadtmauer lag, durch die zunehmende Bebauung dazu ungeeignet geworden war, der sogenannte „Ochsenplatz“ auf dem Elbing, in der Nähe der heutigen Rosen- und Enderstraße. 1650 wurde der Viehmarkt auf den Schweidnitzer Anger verlegt.

Um das Einschleppen von Viehseuchen durch auswärtigen Auftrieb zu verhindern, wurde beim Bekanntwerden des Ausbruchs von Vieherkrankungen in den Zufuhrorten der einheimische Viehmarkt ganz oder teilweise gesperrt. Besonders in Krakau, Warschau, Jaroslaw, Ilkusch, Wielun u. a. herrschten oft Viehseuchen, die dann den Rat der Stadt Breslau zum Einreiseverbot für sämtliche Viehhändler aus diesen Gegenden bei Androhung höchster Strafe veranlaßten<sup>17)</sup>. Erstreckte sich die von den Zufuhrorten gemeldete Vieherkrankung nur auf einzelne Arten, so wurde für diese der betreffende Markt in Breslau gesperrt; besonders oft geschah dies bei Schweinen<sup>18)</sup>. Um jedoch ganz sicher zu gehen und etwa auf dem Markt feilgehaltenes krankes Fleisch zu sperren, verfügte der Rat, daß die Ältesten der Fleischerzeden beim Viehmarkt die Fleischschau und Fleischkontrolle auszuüben hätten<sup>19)</sup>. Es ist anzunehmen, daß aus ähnlichen Gründen, um ein Einschleppen von Seuchen und Krankheiten durch fremdes Vieh zu verhindern, die Viehmärkte in Breslau auf einer für die Einwohnerzahl verhältnismäßig geringen Anzahl (fünf pro Jahr) gehalten wurden. Zur Deckung des Fleischbedarfs zwischen den Breslauer Märkten stand den Breslauer Fleischern ja der große wöchentliche Brieger Viehmarkt zur Verfügung, bei dessen Besuch die Gefahr eines Einführens von Seuchen in die eigene Stadt nicht mehr so groß war.

<sup>16)</sup> Nach: W. Adler, Die Geschichte der Breslauer Fleischerzunft, 1904. — Handelsregesten 1543, Juli 11.; 1562 ohne Zeit.

<sup>17)</sup> Lib. procl. fol. 388 b. ff. (von 1586, 1591, 1592, 1598 u. 1600). Vgl. auch Lib. procl. fol. 199. Vgl. auch Abkündigung des Brieger Viehmarktes durch den Landesfürsten (Stadtarchiv, Correspond. 1555, Aug 20.).

<sup>18)</sup> Lib. procl. fol. 240 (1557), desgl. fol. 174 b (1538).

<sup>19)</sup> Lib. procl. fol. 174 b (1538).

Um auch von dem in den eigenen Mauern von der Bürgerschaft gezogenem Kleinvieh nur gutes Fleisch zu erzielen, wurde angeordnet, daß keine Schweine zur Schlachtung zugelassen werden durften, die mit Leinfuchsen und Bucheckern gemästet worden waren<sup>20)</sup>.

Eine besondere Bedeutung hatte für Breslau der Viehmarkt in Brieg. Auf ihn wurde ein großer Teil der polnischen Ochsen zunächst gebracht und von dort nach Breslau und in das ganze Reich verhandelt. Aus einem Briefwechsel eines polnischen Adligen mit Kurfürst August von Sachsen ist zu entnehmen, daß jährlich etwa 50 000 Ochsen aus Polen über Brieg verhandelt wurden<sup>21)</sup>. Vom Brieger Viehmarkt wanderten die Viehzüge nach Sachsen, wo namentlich die sächsischen Kurfürsten die Hauptabnehmer waren<sup>22)</sup>, durch Böhmen gingen von Brieg über Frauenberg die Transporte nach Nürnberg<sup>23)</sup>. Der einmalige Auftrieb an polnischen Ochsen in Brieg betrug nach einem Schreiben des Herzogs von Liegnitz-Brieg an den Herzog Georg von Sachsen 5000 bis 6000 Stück<sup>24)</sup>. Auch Schweinefleisch ist in nicht unbedeutenden Mengen über Brieg aus Polen eingeführt worden<sup>25)</sup>; es ist dann oft als Naturallohn für die Marktknechte verwandt worden<sup>26)</sup>.

### 3. Zölle und Preise

Der augenscheinlich nach dem böhmischen Beispiel (1538)<sup>27)</sup> auch in Schlesien 1549 eingeführte landesherrliche Viehzoll, der dann mit annähernd gleichen Sätzen in den „neuen Grenzzoll“ von 1556 aufgenommen ist<sup>28)</sup>, war ein Ausfuhr- bzw. Durchfuhrzoll, der, obwohl er auch in Breslau vereinnahmt wurde, die Preisgestaltung nicht unmittelbar beeinflusste, aber doch mittelbar auf sie wirken konnte, besonders weil er geeignet war, den Durchtrieb von Vieh durch Schlesien

<sup>20)</sup> Nach: W. Adler, a. a. O. — Nähere Erklärung für das Verbot dieses Mastfutters weiter unten.

<sup>21)</sup> Handelsregesten 1583, Jan. 15.

<sup>22)</sup> Handelsregesten 1504, Aug. 18.; 1523, Sept. 12.; 1524, Nov. 25.; 1527, Sep. 12.

<sup>23)</sup> Handelsregesten 1586, Okt. 9.

<sup>24)</sup> Handelsregesten 1538, Aug. 1.

<sup>25)</sup> Vgl. die Notiz Pöls vom 22. 6. 1539 (III, p. 106): „Einem Polladen verbrannte der Wagen mit 100 Seiten Schweinefleisch.“

<sup>26)</sup> Städt. Rechnungsbücher f. 1548, fol. 93.

<sup>27)</sup> Stadtarchiv, Urkunde EEE 460 v. 4. 2. 1538. Diese Sätze galten auch noch 1548 (Pol III, p. 139).

<sup>28)</sup> Arthur Kern: Der „Neue Grenzzoll“ in Schlesien. Bln. 1892, S. 13/14. — Stadtarch. Urk. EEE 788 u. Hf. E 22, f. 423 ff.

und damit das Angebot auf den Märkten zu vermindern. Außerdem erhob die Stadt einen Viehzoll, von dem wir aber nur die Gesamteinnahmen aus den Stadtrechnungen kennen. Sie betragen<sup>29)</sup>:

1548: 332 Thl. 34 Gr. 4 Hell.	1590: 276 M. 20 Gr. 9 Hell.
1564: 325 " 42 " 1 "	1604: 207 " 9 " 11 "
	1618: 321 " 37 " 8 "

Die Preise für ein Paar polnische Ochsen betragen 1529 durchschnittlich 23 polnische Gulden bei einem Lebendgewicht von 3½ bis 4½ Zentner; für das Pfund Schlachtgewicht zahlte man 5 Heller<sup>30)</sup>. Ein „vornehmer“ polnischer Ochse kostete um 1600 bis zu 30 Thaler<sup>31)</sup>.

## IV. Die Fleischversorgung

### 1. Die Kuttelhöfe

Die Schlachtung des Viehs erfolgte in den sogenannten Kuttelhöfen<sup>32)</sup>, die Breslau wie auch andere deutsche Städte schon seit ältester Zeit besaß. Bereits im Jahre 1266 verkauft Herzog Heinrich III. an drei Breslauer Bürger einen Schlachthof am Neumarkt<sup>33)</sup> oder in dessen Nachbarschaft. Im 14. Jahrhundert wird von einem alten und neuen Kuttelhof berichtet: der erstere, auch vorderste Kuttelhof genannt, lag an der Mühlenbrücke und gehörte den Altbänkern; der neuere oder hintere Kuttelhof befand sich in der Wallgasse, etwa an der Stelle des östlichen Flügels des Allerheiligenhospitals, und war gleichfalls Eigentum der Altbänker<sup>34)</sup>. Im 15. Jahrhundert wird ein umfangreicherer Kuttelhof erwähnt, der rechts von der Ohlemündung lag; er stand an derselben Stelle, an der am 30. September 1896 der dort befindliche Schlachthof geschlossen wurde. Dieser alte Schlachthof wurde von allen drei Innungen benutzt, wie aus einem Ratserlaß von

<sup>29)</sup> Städt. Rechnungsbücher der betr. Jahre.

<sup>30)</sup> Handelsregesten 1529, Juni.

<sup>31)</sup> H. Kern, a. a. O., S. 62.

<sup>32)</sup> Die Bezeichnung Kuttelhof rührt von dem mhd. „Kutteln“ her; darunter sind (nach Grimm) die Mägen des Kindes und die Därme größerer Tiere zu verstehen.

<sup>33)</sup> Korn 28.

<sup>34)</sup> Nach: W. Adler, a. a. O., p. 43.

1462 hervorgeht<sup>38)</sup>). Dieser Kuttelhof ist der in den Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts erwähnte; 1610 bis 1615 erfolgte ein Neubau; während der alte noch ein Holzbau war, wurde der neue Kuttelhof massiv aufgeführt<sup>39)</sup>). 1532 wurde in ihm den Geißlern ein besonderes Schlachthaus erbaut<sup>40)</sup>). Ihnen war das Mitschlachten auf dem Kuttelhofe am Donnerstag, ausgenommen eine bestimmte Zeit im Herbst, verboten. Diese Bestimmung hatte der Rat, um endlose Zänkereien zwischen Bänkern und Geißlern beizulegen, 1462 getroffen<sup>41)</sup>).

Die Nutznießung der Kuttelhöfe wurde dem Rat der Stadt Breslau durch ein Privileg Kaiser Sigismunds im Jahre 1422 bestätigt<sup>42)</sup>). Darin wurden gleichzeitig die Abgaben der Fleischer festgesetzt, und zwar dergestalt, daß von einem Rinde 1 Groschen, von einem Schweine 1 Groschen, von einem Kalbe 4 Heller und von einem Schöps ebenfalls 4 Heller gezahlt werden mußten. Ob diese Sätze annähernd auch für das 16. Jahrhundert beibehalten wurden, ist nicht bekannt, jedenfalls bildete der Kuttelhof mit eine der wichtigsten, und zwar steigenden Einnahmequellen der Stadt. In den Städtischen Rechnungsbüchern stehen seine Einnahmen mit an erster Stelle<sup>43)</sup>).

## 2. Die beteiligten Zünfte

a) Die Fleischer der alten und neuen Bänke. Die ältesten Breslauer Fleischer waren die sogenannten Altbänker, die wohl schon im Jahre 1241 als Zunft in die neugegründete Stadt Breslau einzogen<sup>44)</sup>). Maetschke<sup>45)</sup> nimmt allerdings an, daß die Fleischbänke der um 1226 gegründeten ersten deutschen Gemeinde am Neumarkt lagen. Ursprünglich gehören die Fleischbänke und andere Verkaufsstätten bzw. das Recht zu deren Errichtung dem Landesherrn (so verleiht Herzog Heinrich I. von Schlesien im Jahre 1224 eine Fleischbank in

<sup>38)</sup> Nach: F. Mahlendorff, Geschichtliches über die Breslauer Fleischerinnungen (Diss. Leipz. 1925) p. 10.

<sup>39)</sup> Nach: W. Adler, a. a. O. p. 43.

<sup>40)</sup> Pol III, p. 17. — Näheres über die weitere Entwicklung des Kuttelhofes im 17. u. 18. Jahrhundert, über die Einrichtung des Mülh Hofes, in dem später nach jüdischem Ritus geschlachtet wurde, bei W. Adler.

<sup>41)</sup> W. Adler, a. a. O. p. 42 ff.

<sup>42)</sup> Stadtarchiv, Urkunde H. 3 a.

<sup>43)</sup> Stadtarchiv, Hf. K. 35.

<sup>44)</sup> W. Adler, a. a. O. p. 24 ff.

<sup>45)</sup> In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Breslau, Heft 1; p. 47.

Breslau an das Kloster Trebnitz<sup>46)</sup>; Markgraf nimmt in seinen Untersuchungen („Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus“) an, daß sie später durch einen Akt der Freigebigkeit von Boleslaw II. an den Vogt der Stadt Breslau übergegangen seien; dieser Vogt habe die Fleischbänke vermutlich einzeln oder im ganzen verkauft. Heinrich III. (1248—66) erklärte diese Schenkung seines Bruders für ungültig. Es erhob sich zwischen ihm und der Stadt ein langwieriger Streit, dessen Ergebnis die endgültige Überlassung der strittigen Fleischbänke an die Stadt war<sup>47)</sup>. Am Neumarkt befanden sich 24 Fleischbänke und ein Schlachthof. Am 18. Mai 1266 kauften drei Bürger dem Herzog diese 24 neuen Fleischbänke und den Schlachthof für zusammen 300 Mark Silber ab. Auch versprach der Herzog, daß er weder in der Stadt noch im Umkreise von einer Meile neue Fleischbänke errichten lassen wollte<sup>48)</sup>. Diese Fleischbänke wurden als Neubänke bezeichnet und die so erfolgte Unterscheidung zwischen alten oder großen und neuen oder kleinen Bänken hatte eine Trennung der Fleischer in die Zunft der Altbänker und die der Neubänker zur Folge. Das genaue Jahr der Trennung steht nicht fest, vielleicht ist es ebenfalls 1266.

Im Jahre 1350 erlaubt Kaiser Karl IV. der durch eine Feuersbrunst schwer heimgesuchten Stadt 12 neue Fleischbänke anzulegen, mit der Bestimmung, daß die Fleischbankzinsse zum Nutzen der Stadt verwendet werden sollten<sup>49)</sup>. Mit diesen 12 neuen Fleischbänken sind am Ende des 15. Jahrhunderts in Breslau 54 alte und 38 neue Fleischbänke vorhanden<sup>50)</sup>.

Der Fleischbankzins, der in der frühesten Zeit in Naturalien gezahlt worden sein mag, wie wir aus der Urkunde über die Verleihung einer Fleischbank an das Kloster Trebnitz 1224 durch Herzog Heinrich I. entnehmen können<sup>51)</sup>, betrug bei den 24 neuen Fleischbänken 1266 je 1½ Mark jährlich<sup>52)</sup>. Noch 1357 wurde etwa der gleiche Zins er-

<sup>46)</sup> W. Haeusler: Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Ols. B. 1883, S. 62.

<sup>47)</sup> Vgl. darüber Maetschke, a. a. O., der diese Fleischbänke am Neumarkt sucht.

<sup>48)</sup> Korn 28. Maetschke (a. a. O.) hält die neuen Fleischbänke für die älteren und nicht für eine Neugründung.

<sup>49)</sup> Korn 199.

<sup>50)</sup> Markgraf, S. 173.

<sup>51)</sup> Korn 12.

<sup>52)</sup> Korn 199.

hoben<sup>53)</sup>); 1468 betrug er 1½ bis 18 Mark jährlich<sup>54)</sup>), 1564 zahlte man Zinse von 24 Gr. bis zu 18 Mark<sup>55)</sup>), ebenso 1590<sup>56)</sup>). 1479 wurden dem Erwerber einer Fleischbank unter den neuen Bänken 4<sup>57)</sup>), 1480 unter den alten Bänken 6 Mark Zins auferlegt<sup>58)</sup>). Die städtische jährliche Gesamteinnahme der Fleischbankzinse, die der Rat zuweilen auch verpachtete<sup>59)</sup>), blieb durch das 16. Jahrhundert im großen und ganzen dieselbe<sup>60)</sup>).

b) Die Weißler. Im Jahre 1406 wird zum ersten Male die dritte Fleischerzunft, die Weißler (ursprünglich Ziegenschlächter), erwähnt; sie ist aus den Fleischern, die auf dem freien Fleischmarkt am Sonnabend Fleisch veräußerten und nicht bankberechtigt waren, entstanden<sup>61)</sup>). Während die Alt- und Neubänker das Recht hatten, alle Tage zu schlachten und Fleisch zu verkaufen, wurden die Weißler nach heftigen Kämpfen durch eine Ratsordnung von 1462 hierin beschränkt dergestalt, daß ihnen das Schlachten auf dem Kuttelhofe am Donnerstage verboten war (ausgenommen 14 Tage nach Michaelis bis auf Sonnabend vor dem Andreastage: 13. Oktober bis 30. November), der Verkauf von „geschlinge, würste, kalden (d. h. Kaldaunen = Pansen des Rindes), haupt, zungen“ ihnen für Donnerstag und Freitag untersagt war und sie alles auf den freien Fleischmarkt am Sonnabend zu bringen hatten, auf dem sie ihre Waren im Sommer bis 18 Uhr, im Winter bis 19 Uhr feilhalten durften. Am Sonnabend etwa übriggebliebene Ware hatten sie am folgenden Montag bis um 12 Uhr in aller Stille zu Hause abzusetzen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung wurden mit Stilllegung des Handwerks auf einen Monat bestraft<sup>62)</sup>). Auch auf dem öffentlichen Fleischmarkt war den Weißlern ein ungünstigerer Verkaufsort zugewiesen worden: während die Bänker auf der Westseite

<sup>53)</sup> Stadtarchiv, Urkunde V 3 a.

<sup>54)</sup> Hf. Klose 48.

<sup>55)</sup> Städtische Rechnungsbücher 1564.

<sup>56)</sup> Städtische Rechnungsbücher 1590.

<sup>57)</sup> Stadtarchiv, Urkunde V 3 b.

<sup>58)</sup> Stadtarchiv, Urkunde V 18.

<sup>59)</sup> Stadtarchiv, Urkunde EEE 125.

<sup>60)</sup> Städtische Rechnungsbücher 1548, 1564, 1590, 1604 und 1618.

<sup>61)</sup> Nach: Franz Eulenburg, „Drei Jahrhunderte Städtischen Gewerbewesens“ (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1904).

<sup>62)</sup> W. Adler, a. a. O. p. 24 ff. — Mahlendorff, a. a. O. p. 10 ff. — Vgl. auch die Fleischerordnung auf dem Kuttelhofe von 1619, Art. 4 (abgedruckt bei Mahlendorff).

des Großen Ringes ihre Waren feilhielten, war für die Geißler die Südseite des Salzmarktes bestimmt worden. Zu diesen gewerblichen Minderungen traten noch zunftverfassungsmäßige Beschränkungen, so u. a. die Bestimmung, daß die Söhne der Geißler drei Jahre bei einem Bankmeister das Fleischerhandwerk zu lernen hatten<sup>64)</sup>, daß sie den „Keulern und Freymärckern“, von denen sie sich unterschieden wissen wollten, gleichgestellt wurden<sup>65)</sup> usw. Diese Behandlung als Zunft minderen Rechtes führte zu dauernden Streitigkeiten zwischen den Bänkern und den Geißlern einerseits und letzteren und Rat andererseits. Aber auch von „guttem Vornehmen“ zwischen Geißlern und Bänkern wird berichtet, auch Freundschaften und Ehen zwischen ihnen als einigendes Band werden hervorgehoben<sup>66)</sup> und die jeden Sonnabend stattfindende Fleischbeschau sah die Ältesten der Alt- und Neubänker und einen Ältesten der Geißler einträchtig ihr sanitäres Amt verrichten<sup>67)</sup>.

c) Unbezünftete Fleischer. Außerhalb dieser drei Zechen der Altbänker, Neubänker und Geißler gab es noch unbezünftete Fleischer, die Freimärcker, Keuler, auch Gassenschlächter oder gemeine Schlächter genannt. Ihr Gewerbe bestand in der rein handwerklichen Ausführung des Schlachtens, Fleischhauens und Zerlegens; sie waren als Hauschlächter und Hausfleischer, auch wohl im freien Arbeitsverhältnis bei bezünsteten Fleischern tätig. Wie ihr Name besagt, war ihnen der Besuch des freien Fleischmarkts gestattet. Von den Zunftmitgliedern wurden sie geringschätzig betrachtet<sup>68)</sup>.

### 3. Der Fleischmarkt

a) Allgemeine Bestimmungen. In der bereits erwähnten Urkunde vom 18. Mai 1266<sup>70)</sup> findet sich die wichtige Zusicherung, daß neue Fleischbänke im Umkreis von einer Meile nicht errichtet werden durften. Dieses Meilenrecht, also das Verkaufsmonopol für Fleisch innerhalb Breslaus und innerhalb eines Umkreises von einer Meile,

<sup>64)</sup> Lib. def. II, fol. 219 (1575); III, fol. 47 (1580) und 220 (1588).

<sup>65)</sup> Lib. def. IV, fol. 149 (28. 8. 1600).

<sup>66)</sup> ibid.

<sup>67)</sup> Mahlendorff, a. a. O. p. 46.

<sup>68)</sup> Vgl. Lib. def. IV, fol. 100 (26. 4. 1599) und 149 (28. 8. 1600).

<sup>70)</sup> Korn 28.

wurde durch König Wenzel im Jahre 1387 gelockert. Er verlieh der Stadt in diesem Jahre einen freien Fleischmarkt<sup>71)</sup>, der zunächst alle Sonnabende auf dem Ringe stattfand.

Die Fleischer alter und neuer Bänke, die wiederholt die Beseitigung dieses ihre Privilegien schädigenden freien Fleischmarktes vom Rate vergebens forderten, verkauften ihre Waren während des Marktes auf der Westseite des Großen Ringes, die Geißler und die Landfleischer dagegen auf der Südseite des Salzringes<sup>72)</sup>. Was den Geißlern dort übrigblieb, war ihnen bis längstens Dienstag in ihren Wohnungen zu verkaufen erlaubt<sup>73)</sup>.

Auf dem Fleischmarkt war es den Zünften untersagt, irgendwelches Vieh den Vorkäufern abzunehmen, damit „ihr fürkauff desto füglich abgesehnenn vnd sie davon abzustehen geursacht“<sup>74)</sup>. Das Fleisch ungeschnittener Böcke durfte nur bis Bartholomäus (24. August) zum Markte gebracht werden, von da bis Ostern war das Feilhalten dieses Fleisches verboten<sup>75)</sup>. Bei Schöps-, Lamm- und Ziegenfleisch hatte der Bürger auf dem Fleischmarkt das Vorkaufsrecht vor den Innungen; es war sogar vom Rat angeordnet, daß, wenn Fleischer oder Geißler Kalb-, Schöps- und Ziegenfleisch bereits gekauft hatten „vnd irkein purger dazue käme vnd solches begerete“, man ihm dasselbe gegen eine Abtretungsgebühr von 6 Hellern zu überlassen hatte. Auf dem Markte war den drei Zechen, solange der Hut als Zeichen des Marktes steckte, Viehaufkauf untersagt. Ganz besonders galt dieses Verbot für Aufkauf auf außerhalb des Marktgebietes gelegenen Gassen und Straßen. Endlich wünschte der Rat von den Vertretern der drei Fleischerzünfte anständiges und ehrbares Benehmen auf dem Fleischmarkte, daß sie sich gegenüber den Kunden „sein bescheiden vnd vorzunftig halten, sie mit ungestumen Worten nicht ansaren, sondern mit glimpf vnd bescheidenheit handeln sollen“<sup>76)</sup>.

<sup>71)</sup> Privilegia der Stadt Breslau (Hj. D. 6), fol. 234.

<sup>72)</sup> H. Markgraf, Die Straßen Breslaus (Bresl. 1896) unter: Blücherplatz.

<sup>73)</sup> Stadtarchiv, Lose Akten, Abt. N.

<sup>74)</sup> Lib. def. II, fol. 25/26 (1560, Aug. 12.).

<sup>75)</sup> *ibid.* — Diese Maßnahme hängt mit der Sprungzeit der Schafböcke, die in die Zeit des Herbstes fällt, zusammen. Das Fleisch ist in dieser Zeit mit einem unangenehmen Geruch behaftet, so daß früher in manchen Gegenden (z. B. Ostpreußen) solche Böcke beschlagnahmt wurden. (Nach: Mahlenborff, a. a. O. p. 46.)

<sup>76)</sup> Lib. def. II, fol. 25/26 (12. 8. 1560).

b) Die Fleischbeschau. Aber die Beschaffenheit der Fleischwaren wurde strenge Aufsicht geführt. Auf dem Fleischmarkt gingen drei Älteste (von jeder Zechen ein Vertreter) umher, prüften und besahen das Fleisch und beschlagnahmten verdorbene Ware. Urkundlich wird zum erstenmal eine Fleischbeschau in der bereits erwähnten Einigungsurkunde der Zünfte 1462 erwähnt, in der die Worte „nach alter gewonheit“ den Schluß zulassen, daß die Besichtigung des Fleisches schon lange vorher ausgeübt wurde. Leitsätze und Ausführungsbestimmungen lassen sich leider nicht mehr feststellen. Nur für das 15. Jahrhundert sind ungefähre Richtlinien vorhanden: In der Handwerkerordnung des Kaisers Sigismund von 1420<sup>77)</sup> wird bestimmt, daß das Schlachten und Feilhalten von Schweinen, die mit Leinwuchsen und Bucheckern gemästet wurden, verboten war. Mahlendorff<sup>78)</sup> erklärt dies damit, daß die Leinwuchsen in der damaligen Zeit viel Öl enthalten hätten, welches man aus Mangel an Maschinen nicht genügend auspressen konnte; die ranzige Beschaffenheit dieses Öles habe sich dann dem Fleische und namentlich dem Fett mitgeteilt. Die Zunftsatzen der Fleischer von 1577 verbieten „ihrkein tadelhaftig oder lham vieh zu schlachten“<sup>79a)</sup>; Tiere, die frisch und gesund zur Schlachtstelle gebracht wurden und dort irgendwie verunglückten, mußten nach dem Schlachten erst durch die Ältesten der Fleischhackerzunft besichtigt werden, ehe ihr Fleisch zum öffentlichen Verkaufe freigegeben werden durfte. Um einwandfreies Kuhfleisch dem Fleischmarkt zuzuführen, wurde vom Räte 1611 die Bestimmung getroffen, daß trüchtige Kühe überhaupt nicht geschlachtet werden durften und jede Kuh bei Tage in Gegenwart zweier Fleischermeister zur Schlachtung kommen sollte. Man wollte dadurch einmal durch den Schlachtzwang am Tage Unredlichkeiten bei der Zuführung von minderwertigem Schlachtvieh bei Nacht vermeiden, zum andern das Schlachten selbst unter sachmännische Aufsicht stellen. Die hierzu bestimmten zwei Fleischermeister wurden in wöchentlicher Abwechslung von den Ältesten der Zünfte gestellt<sup>79)</sup>.

<sup>77)</sup> Mahlendorff, a. a. O. p. 46.

<sup>78)</sup> *ibid.*

<sup>79a)</sup> Zunftsatzen der Fleischhacker vom 3. 8. 1577 (Lib. def. II, fol. 280).

<sup>79)</sup> Lib. def. IV, fol. 228 (1611).

## V. Die Versorgung mit Fischwaren

### 1. Herkunft der Fischwaren

Die Fischversorgung einer binnenländischen, an einem flusse gelegenen mittelalterlichen Stadt wie Breslau unterscheidet sich von der modernen Versorgung in zwei wesentlichen Zügen. Der eine ist der bedeutend größere Fischreichtum der Flüsse, die auch in ihren natürlicheren Lebensbedingungen einer weit größeren Anzahl von Fischarten Daseinsmöglichkeit boten. Die Verunreinigung des Flußwassers durch die Fabriabwässer der Industrie, die Stromregulierung, die Zunahme des Schifffahrtverkehrs usw. haben, wie allgemein bekannt, eine Fischarmut unseres Heimatstromes zur notwendigen Folge gehabt. Der andere Wesenszug ist der weit größere Konsum von Fischwaren im Mittelalter, der seinen Grund in den vielen, von der Kirche vorgeschriebenen Fasttagen hatte. Daß die Breslauer gute Fischesser waren, darauf deuten die alten Hausbezeichnungen „Zum goldenen Lachs“, „Zum blauen Hecht“, „Zum goldenen Karpfen“, „Zu den drei Barben“, „Störhof“ u. a. hin<sup>1)</sup>.

Die Stadt hatte seit 1504 das landesherrliche Fischereirecht auf der Oder von Rattwitz bis zum Schloßhaupt Auras in Besitz. Den Fischfang in diesem Gebiet betrieben von jeher die Breslauer Stadtfischer. Sie waren die Hauptversorger des Fischmarkts mit frischen Fischen. Der Verbrauch an Fischwaren war aber doch bedeutend größer, als daß die einheimische Fischerei den Bedarf an diesem Nahrungsmittel in genügender Weise hätte decken können, so daß man daher auf Heranschaffung auswärtiger Fischwaren in großer Menge bedacht sein mußte.

Verhältnismäßig geringen Anteil haben dabei wohl die in näherer oder weiterer Umgebung der Stadt wohnenden Besitzer oder Nutznießer von Teichen und Flußabschnitten gehabt. Nur in einer Beschwerteschrift des Adels an den Breslauer Rat ist von „fyschen vff dem fyszemargkt . . . dy wyr hynein furen“, von einer Zufuhr aus der Umgebung Breslaus die Rede<sup>2)</sup>. Bedeutend größer war die Zufuhr von gesalzenen und geräucherten „Fischereien“ von den Küsten der Nord- und Ostsee. So werden „Tonnen des Flemischen Herings“

<sup>1)</sup> Nach: H. Weiß, *Wie Breslau wurde*, Breslau 1906; p. 49 ff.

<sup>2)</sup> Handelsregesten 1552 (ohne Datum).

auf dem Breslauer Markt erwähnt<sup>3)</sup>, Fischwaren aus Dänemark kamen über Stettin die Oder aufwärts nach Breslau<sup>4)</sup>. Aus Danzig verpflichtet sich 1582 der Fuhrmann Georg Heinzel einem gewissen Jakob Birkenhan 11 Tonnen Heringe nach Breslau zu bringen<sup>5)</sup>, der Kaufmann Walter Lange aus Danzig bringt 1526 zwei Ladungen zu je 16 Tonnen Lachs nach Breslau<sup>6)</sup> und ein anderer Danziger Kaufmann Hans Schachtmann führt 1525 einige Tonnen Weißlachs und drei Tonnen Stücklachs auf den Breslauer Markt<sup>7)</sup>. Aus Schonen werden Heringe<sup>8)</sup>, aus Elbing Lachse, Zander, Bressen u. a. eingeführt<sup>9)</sup>.

Die von der See nach Breslau verhandelten Fischwaren kamen meist über Stettin und Frankfurt die Oder aufwärts. Daß ihre Menge keine unbedeutende gewesen sein mag, geht aus ihrer ständigen Erwähnung in allen die Oder aufwärts ziehenden Handelszügen hervor<sup>10)</sup>. Zoll mußte in Frankfurt a/Od. und Reppen entrichtet werden<sup>11)</sup>. Als Fischhändler waren in Breslau und fast allen niederschlesischen Städten Frankfurter tätig, sie werden für Breslau, Liegnitz, Neumarkt, Schweidnitz, Jauer, Goldberg, Reichenbach u. a. verzeichnet<sup>12)</sup> und sind den schlesischen und besonders Breslauer Kaufleuten auf dem Fischmarkt gefährliche Konkurrenten gewesen. Die Breslauer Kauf- und Handelsleute wenden sich nämlich in einem Protestschreiben vom 8. Februar 1603 an den Breslauer Rat wegen der neuen Heringsniederlagen der Frankfurter in den oben erwähnten Städten<sup>13)</sup>. Die Breslauer Ratmannen bitten deshalb in zwei Schreiben den Frankfurter Rat, diese Heringsniederlagen abzuschaffen, worauf Frankfurt antwortet, daß seine Kaufleute dem Rat versichert hätten, daß sie nirgends als in Breslau Heringsniederlagen hätten. Einige Breslauer, wie z. B. ein gewisser Kaspar Hefeler, haben auf der Oder über Stettin aus Dänemark selbst Fischwaren geholt<sup>14)</sup>.

<sup>3)</sup> Handelsregesten 1582 (nach Klose 35).

<sup>4)</sup> Handelsregesten 1566, April 10.

<sup>5)</sup> Handelsregesten 1582, März 19.

<sup>6)</sup> Handelsregesten 1526, Februar 3. u. März 16.

<sup>7)</sup> Handelsregesten 1525, April 19.

<sup>8)</sup> Handelsregesten 1524, Jan. 27.

<sup>9)</sup> Handelsregesten 1516, Dez. 24.

<sup>10)</sup> Handelsregesten 1570/71, 1534, 1584.

<sup>11)</sup> Handelsregesten 1534 (ohne Datum).

<sup>12)</sup> Stadtarchiv Urkunden MMM 116/17.

<sup>13)</sup> ibid.

<sup>14)</sup> Handelsregesten 1566, April 10.

Danzig lieferte Fischwaren auch auf dem Landwege durch Polen<sup>15)</sup>. Ein weiterer Lieferant von Fischwaren nach Breslau war Polen selbst. Oft sind unter den polnischen Kaufmannsgütern, die nach Breslau kamen, Fische aller Arten erwähnt, so grüne Fische, Hechte, Bressen, Salzheringe u. a.<sup>16)</sup>. Als Handelsleute werden häufig Kaufleute aus Lowitsch genannt<sup>17)</sup>.

Daß wohl auch aus Böhmen Fischwaren nach Schlesien kamen, darauf deutet ein im Breslauer Stadtarchiv aufbewahrtes böhmisches Zollmandat Kaiser Ferdinands vom 29. Juli 1549<sup>18)</sup>, in welchem lebende Karpfen, lebende Hechte, gesalzene Fische, Hering u. a. als aus Böhmen ausgeführte Güter verzeichnet werden. Der Grenzzoll betrug „von einem zuber lebendigen Karpfen und von lebendigen hechten“ 1 Gr., „von einer thunnen allerlei gesalzene fisch, hering“ 2 Gr.; ein ganzer Wagen mit Fischen mußte mit 10 Gr. verzollt werden. Daß lebende Fische auf diesem Wege bis nach Breslau kamen, ist nicht wahrscheinlich, da die Fischversorgung Breslaus von der Oder aus weit reicher, frischer und billiger geschehen konnte.

## 2. Zölle und Verkaufssteuern

Angaben über Ein- und Ausfuhrzölle nach und von Breslau für Fischwaren finden sich bis zum 16. Jahrhundert spärlich; außer dem Zolltarif, den Herzog Heinrich VI. am 13. Januar 1327 der Stadt Breslau verkünden ließ und der Angaben über Ein- und Ausfuhrzölle für Fische enthält<sup>19)</sup>, liegt ein von den Breslauern nur mit Widerstreben publiziertes königliches Zollmandat vom 6. August 1557 vor, nach welchem für lebende Fische vom Talerwert zwei Kreuzer Ausfuhrzoll zu entrichten waren und die Tonne Heringe mit 5½ gr. verzollt werden mußte<sup>20)</sup>. Zur Abdeckung dieses Grenzzolls schlugen 1570 die schlesischen Stände auf lebende Fische eine Verkaufssteuer (Ungeld) von 3 Heller vom Talerwert<sup>21)</sup>.

<sup>15)</sup> Handelsregesten 1516, Dez. 24.

<sup>16)</sup> Handelsregesten 1511, Febr. 26. u. Okt. 24. 1522, Juni 26. u. Dez. 30. 1525 Dez. 23. u. a.

<sup>17)</sup> *ibid.*

<sup>18)</sup> Stadtarchiv Urkunde EEE 788.

<sup>19)</sup> Korn, Urkundenbuch 122.

<sup>20)</sup> Nach: H. Kern, Der neue Grenzzoll in Schlesien. Diss. Berlin 1892; p. 19.

<sup>21)</sup> Kern, a. a. O. p. 39.

Städtische Verkaufssteuern für Fischwaren sind uns tarifmäßig erst aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges überliefert, wo 1634 auf der Niederlage erhoben wurden von einer Tonne Hering oder Stockfisch bzw. einem Faß Plateisken, einer Tonne Bücklinge, Lachs oder gesalzenem Hecht bzw. Hal 3 Gr. von der Einfuhr, 6 Gr. von der Ausfuhr, von einem Paß Stockfisch 4 Gr. 6 H. von der Einfuhr, 9 Gr. von der Ausfuhr, von 1 Fäßlein Brieden 1 Gr. 6 H. von der Einfuhr, 3 Gr. von der Ausfuhr<sup>22)</sup>. Städtische Verkaufsabgaben für Fischwaren wurden aber auch vorher schon erhoben. Für das 16. Jahrhundert sind uns durch die städtischen Rechnungsbücher nur die Jahresgesamteinnahmen für Fischzölle gegeben, die Zollhöhe einzelner Gewichts- oder Mengenposten fehlt hierbei<sup>23)</sup>. Es lassen sich jedoch nur die Jahreseinnahmen für den Posten „Von gesalzener Fischerey“ einwandfrei als Fischzölle erkennen; der „Zoll von Fassen“ ist, da er sich auf ein Warenmaß, nicht auf den Inhalt bezog, nur zu einem uns unbekanntem Teil hinzuzurechnen. Ein Zoll „von gesalzener Fischerey“ kamen ein:

1548:	71 Ehl. 37 Gr.	1604:	178 M. 7 Gr. 7 Hell.
1564:	108 „ 39 „	1618:	117 „ 5 „ — „
1590:	143 „ 43 „		

### 3. Der Fischmarkt

Der Verkauf von Fischwaren fand seit alters auf der Westseite des Großen Ringes statt, auf dem alten Fischmarkt, etwa dort, wo heute das Denkmal Friedrich Wilhelms III. steht. Dort befanden sich ursprünglich auch die Fischbauden auf dem Raume, den im Osten das Rathaus und im Norden die Tuchkammern begrenzten<sup>24)</sup>. Im Jahre 1569 wurden die Heringsbauden, deren Zahl damals 30 betrug, abgerissen und dieser Kleinhandel mit Fischwaren auf den Neumarkt verwiesen. Dort standen die Bauden der Heringer in zwei Reihen auf der Ost- und Westseite des Marktes; eine Baude auf der letzteren Seite, also nach der Innenstadt zu, galt als vorteilhafter als eine Baude auf der Ostseite<sup>25)</sup>. Der Verkauf lebender Fische blieb weiter auf dem

<sup>22)</sup> Stadtarchiv Urkunde NNN 321 mm.

<sup>23)</sup> Rechnungsbücher der Stadt Breslau. (Hj. K. 35. 1 ff.)

<sup>24)</sup> Weiß, a. a. O. p. 49 ff.

<sup>25)</sup> Pol IV, 1569, Juli 26. — H. Markgraf, Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus, in: Zeitschrift f. Gesch. Schles. XVIII, p. 194. — In der „Denkschrift zur Er-

Ringe, ebenso befand sich dort im 16. Jahrhundert noch die Niederlage für den Großverkauf eingeführter Fischwaren, die dann später nach dem Pächhof im Bürgerwerder verlegt wurde.

Zur Förderung des Fischhandels und damit zur Sicherung hinreichender Fischzufuhr hatte 1509 der Rat gestattet „durch die ganze Woche gesalzen und dörre Fische zu kauffen und zu verkauffen bei einzeln und in der Summa, es sei Hering, Hal, Lachs in Tonnen oder Plauen . . .“<sup>26)</sup>. Für Fischwaren aller Art bestand für Breslau der Niederlagszwang, der mit einer Niederlagsgebühr verbunden war, die auch im Falle einer Durchfuhr von Fischwaren ohne Ablage derselben zu entrichten war. Für die niedergelegten Waren bestand nun folgende Ordnung: Auf den offenen Jahrmärkten der Stadt durfte der fremde Fischhändler Fischwaren jeder Art in beliebiger Menge an beliebige Personen verkaufen; außerhalb der Jahrmärkte, also auf dem Fischmarke, durfte ein Kleinverkauf nur an Bürger und Einwohner stattfinden, für Fremde war nur Großverkauf „nicht vnder einer halben last“ gestattet<sup>27)</sup>. „Die ander grobe fischereyen als Stugl vnnnd Weißlachs, Wiltnusohl, Knüttelohl, Strandtohl (= Halarten), Hecht, Zandt, Pressen, Stör vnnnd dergleichen soll jedermhan bey einzelner tonne, bürgern vnnnd fremden zuverkauffen zugelassen sein vnnnd frey stehenn“<sup>28)</sup>. Der Verkauf und Wiederkauf war, wie bei allen anderen Lebensmitteln, so auch hier strengstens verboten<sup>29)</sup>. Auch der Verkauf von Fischwaren von Haus zu Haus und in den Straßen und Gassen der Stadt durch Fremde, „dardurch sie der Bürgerschafft sowol auch den Beudnern ihr Brot abgesehritten“, wurde streng bestraft<sup>30)</sup>. Nicht nur Kauf und Verkauf in den Häusern der Stadt, sondern auch das Einstellen, Aufheben und Ablegen von Fischwaren in denselben, „die auf freien markt, die Coye, gehören“,

öffnung der Markthallen Okt. 1908“ (herausgeg. v. Magistrat Breslau) sind die Fisch- und Heringsbauden auf dem Neumarkt nur auf dessen Ostseite erwähnt; man vergl. dagegen das Statut der Heringer v. 6. 9. 1605 (Lib. def. IV, fol. 159), wo eine Baudenreihe „gegen den Abend . . . und auf der Seite gegen den Morgen“ verzeichnet ist.

<sup>26)</sup> Handelsregesten 1509, Juni 2.

<sup>27)</sup> Liber Magnus II, fol. 78 (1578). — Lib. def. III, fol. 227 (1588).

<sup>28)</sup> *ibid.*

<sup>29)</sup> Lib. procl. p. 255. — Desgl. in: Eines Erbaren Rathes der Stadt Breslaw etliche vornewerte und vormehrte Statuten und Ordnungen; gedr. 1574.

<sup>30)</sup> Lib. def. III, fol. 227 ff. (1588). — Liber Magnus II, fol. 232/35 (1588).

war bei hoher Strafe verboten<sup>21)</sup>. Um den Stadtzoll für Heringe zu umgehen, machten die auswärtigen Heringshändler in den Wirtshäusern vor der Stadt halt; die Heringsbäudner und andere Personen kamen dort vor die Stadt hinaus, kauften die Waren auf und zogen dann zollfrei in die Stadt. Da der Stadt durch diese Zollhinterziehung nicht unbeträchtlicher Schaden erwuchs, wurden die Zöllner an den Toren durch einen Ratserlaß angewiesen, niemanden ohne Unterschied der Person ohne Torzettel, der als Quittung für den bezahlten Zoll diene, mit Fischwaren hindurchzulassen<sup>22)</sup>. Erst nach Vorweisung dieses Torzettels an den Marktmeister durfte die Ware abgeladen und verkauft werden. Auch innerhalb der Zunft der Heringer suchte man durch Aufkauf von Fischwaren, durch Betrug mit einer Zunftklausel den Alleinverkauf an sich zu reißen und den eigenen Zunftgenossen zu verdrängen. Die Ältesten der Heringer nämlich kauften bei Ankunft neuen Herings einige Tonnen desselben auf, verkauften ihn aber nicht als neuen, sondern als gemeinen Hering. Es bestand nun aber die Klausel, daß die Jüngsten der Heringer, „ehe derselbe verthan worden, kein Neuen Hering kauffen noch feil haben derffen“<sup>23)</sup>. Da die angeblichen Vorräte des gemeinen Herings bei den Ältesten aber nun durch den alleinigen Aufkauf des neuen Herings fast unerschöpflich waren, so wurden die Jüngsten der Zunft, da ihnen jede Ergänzung ihrer Vorräte an Heringen unmöglich war, vom Markt verdrängt. Durch diese Warezurückhaltung stieg natürlich auch der Preis des Herings, und zwar auf 18 bis 22 Heller, und da der Hering ein beliebtes Volksnahrungsmittel war und diese durch die Zunft veranlaßte Preissteigerung nicht unbedenkliche Folgen zeitigt hätte, so mußte hier der Rat eingreifen. Er setzte fest, daß hinfort „jeder heudner oder heudnerin, wenn newer hering ankumpt, frey und zugelassen sein“<sup>24)</sup>. Beim Kauf von Heringen von fremden Fischhändlern hatten, „wie vor alters gebreuchlich gewesen“, die Heringsbäudner den Vortritt vor den Kaufleuten. Doch kam es vor, daß die Bäudner über ihren Bedarf hinaus Heringe lastweise aufkauften, sie dann in andere Städte schickten und so durch diesen Zwischenhandel den Kaufmann und die Bevölkerung schädigten. Auch hier ordnete der

<sup>21)</sup> Handelsregesten 1541, Nov. 19.

<sup>22)</sup> Liber Magnus II, fol. 232/35 (1588). — Lib. def. III, fol. 227 ff. (1588).

<sup>23)</sup> *ibid.*

<sup>24)</sup> Liber Magnus II, fol. 232/35 (1588).

Rat an, daß niemand mehr kaufen dürfe, „denn er vor seine baude zur notturfft bedarf“<sup>25)</sup>).

Alle Tonnen und Fässer (und zwar werden ganze, halbe und Vierteltonnen erwähnt) wurden untersucht, ob sie auch das richtige Stadtmaß hatten, andernfalls sie zerhauen wurden und ihr Besitzer 6 Gr. Strafe und 1 Gr. Aufschlagsgebühren für die Aufschläger zu zahlen hatte<sup>26)</sup>). So wird beispielsweise von drei Fischhändlern aus Lowitsch berichtet, daß alle Tonnen ihrer Fischlieferung zu klein gewesen seien und sie deshalb gezwungen wurden, sie zu einem billigeren Preise abzugeben<sup>27)</sup>; von den 11 Tonnen, die ein anderer Fischhändler, Lorenz Behr, nach Breslau brachte, hatte nur eine Tonne das rechte Maß; er mußte als Strafe eine hohe Geldsumme zahlen<sup>28)</sup>). Als weiteres Maß wird oft der Zuber oder Zober erwähnt und manchmal als Zählmaß das Schock; auch in Plauen wurden Fische zum Markte gebracht<sup>29)</sup>).

Wie bei fast allen anderen Lebensmitteln finden sich auch bei den Fischwaren in allen Markt- und Verkaufsverordnungen Bestimmungen, die sich auf eine reelle Beschaffenheit der zum Verkauf bestimmten Waren beziehen, und zwar sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Beziehung. Oft kam es vor, daß die Tonnen und Fässer nicht ganz voll gelegt waren, trotzdem sie das richtige Stadtmaß hatten oder mit anderen minderwertigen Fischen gemischt waren oder, wie dies ja bei Fischwaren sehr leicht möglich ist, verdorbene ungenießbare Waren enthielten<sup>30)</sup>. Häufig fand sich auch minderwertige oder gefälschte Ware in der Mitte des Tonneninhalts, die durch bloße Besichtigung nach Öffnung der Tonne nicht festzustellen war<sup>31)</sup>. Die Tonnen, die vollen, unverfälschten und genießbaren Inhalt hatten, trugen auf dem Boden ein „Zeichen“ oder „Zirkel“, also wohl eine Handels-Schutzmarke; entsprachen Maß, Inhalt und Beschaffenheit nicht den Bestimmungen, so mußte dieses Zeichen entfernt und der

<sup>25)</sup> Ein Zuviel der Bedarfsdeckung an Fischen durch die Baudner wurde bestraft. (Lib. def. III, fol. 227 ff.)

<sup>26)</sup> Liber Magnus II, fol. 232/35. — Lib. def. III, fol. 227 ff.

<sup>27)</sup> Handelsregeften 1511, Febr. 26.

<sup>28)</sup> Handelsregeften 1522, Dez. 30.

<sup>29)</sup> Handelsregeften 1509, Juni 2.

<sup>30)</sup> Handelsregeften 1517, März 27. 1524, Sept. 14. 1525, April 29. 1526, Febr. 3. und März 16. 1545, Okt. 12. u. a.

<sup>31)</sup> Liber Magnus II, fol. 78 (1578).

Inhalt als „ungezirfelt“ zu einem niedrigeren Preis verkauft werden. Oft griff der Rat zu schärferen Maßnahmen: „Wer falsch oder gemengt gutt zu markt bringt, dem soll es genommen oder verbrennet, der aber solch verfelschtes vnnnd betrügliches gutt mutwilliger vnnnd vorsehlicher weise zu markt bringen liesse, der soll nach vnserem erkenntniß andern zu abschew gestrafft werden“<sup>42)</sup>.

Von allen an dem Fischmarkt Beteiligten war gesittetes und friedliches Benehmen gefordert. Besonders für die Wachtstube, in welcher Zoll-, Prüfungs-, Aufbewahrungs- und Geldgeschäfte abgewickelt wurden und die durch die oft strittige Natur dieser Angelegenheiten zur Entladungsstätte gewisser Stimmungen wurde, wurden Ruhe und Disziplin verordnet. Personen, die während des Fischmarktes nichts mit demselben zu tun hatten, war der Zutritt zu den Wachtstuben untersagt. Auch verfügte der Rat, daß „die stuben, wegen des kauffmans, so bisweilen hinein komett, sein sauber vnnnd rein seglich“ gehalten würde; jeder Eindruck von Unordentlichkeit und Unsauberkeit auf die Fremden sollte vermieden werden<sup>43)</sup>.

Was die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der auf dem Fischmarkt Breslaus erscheinenden Fischarten anbetrifft, so stand dieser Markt hinter heutiger Auswahl keinesfalls zurück. In den vorhandenen Urkunden werden erwähnt: Aale, Bressen, Zander, Gründlinge, Hechte, Heringe, Bücklinge, Hausen, Krebse, Karpfen, Lachse, Schollen, Störe, Welse, Neunaugen, Stockfische u. a.<sup>44)</sup>. Das Verkaufsmaß, soweit es in Verbindung mit Preisangaben genannt wird, war meist eine größere Einheit: entweder die Tonne (bei Aalen und Lachsen) oder das Faß (bei Bücklingen) oder das Schock (bei Hechten und Karpfen); Stockfische wurden nach Paß, Krebse nach Gericht oder Mehen verkauft; beim Hering galt auch der Einzelverkauf nach Stück, auch beim Lachs.

Die wenigen vorhandenen Preisangaben beziehen sich also auf eine von diesen größeren Verkaufseinheiten; so kostete

- 1 Schock Hechte 4 bis 5 Thal. (1610),
- 1 Schock Karpfen 68 Gr. (1545),
- 1 Tonne Weißlachs 15 poln. Guld. (1597),

<sup>42)</sup> Lib. def. III, fol. 227 ff. (1588). — Handelszeichen für Fischwaren auch in Handelsregesten 1516, Dez. 24.

<sup>43)</sup> Liber Magnus II, fol. 78 ff.

<sup>44)</sup> Liber Magnus II, fol. 78 ff. (13. 5. 1578).

- 1 einzelner Lachs 8 Gr.<sup>45)</sup>,
- 1 Gericht Krebse 4 Gr. 6 Hell. (1610),
- ½ Meße Krebse 1½ Gr. (1570),
- 1 einzelner Hering 18 bis 22 Heller<sup>46)</sup>.

#### 4. Einige Bestimmungen für Fischer und Heringer

Die Fischer, deren Innungs-Satzungen über Lehrzeit, Aufnahme, Meisterstück usw. denen der anderen Zünfte ähneln<sup>47)</sup>, waren dem Rat gegenüber zur Schonung der ihnen anvertrauten Gewässer, zur sachgemäßen Ausübung ihres Gewerbes, zur Innehaltung der Beschaffenheit der vorgeschriebenen Fanggeräte, zur Befolgung der festgesetzten Fischzeiten usw., also zur größtmöglichen Erhaltung und Pflege des heimischen Fischbestandes durch Eid verpflichtet<sup>48)</sup>.

So wurde festgestellt (März 1532 und Oktober 1562), daß die Fischer den alten Brauch, einen Zug nur mit einem Netz auszuführen, „zu verwüstung der wasser vnd den andern iren mitkompan zu abbruch“ nicht mehr geachtet hätten; es wurde vom Räte bestimmt, daß in Zukunft nur mit einem Netze zu fischen sei<sup>49)</sup>. Die von den Fischern verwendeten Netze hatten bestimmte Maße in bezug auf Größe und Maschenweite aufzuweisen, die einem vom Rat „ausgesetzten model“ zu entsprechen hatten<sup>50)</sup>, Fischfang mit anderen Fanggeräten als Netzen war streng untersagt<sup>51)</sup>. Das Auswerfen von Netzen in der Zeit von Sonnabend 23 Uhr bis Sonntag zur Vesperzeit war verboten<sup>52)</sup>, diese Zeit wurde später bis Montag früh verlängert<sup>53)</sup>.

Diese Anordnungen zeigen deutlich das Bestreben des Rates, den Fischbestand der städtischen Gewässer durch sachgemäße Pflege, durch Fischzucht zu erhalten. Sie wurden ergänzt durch die immer wiederkehrende Bestimmung, daß jegliches Fischen und Angeln in der Oder und Ohle durch unbefugte Personen bei strengster Bestrafung ver-

<sup>45)</sup> Handelsregesten 1545, Febr. 9.; 1597, Febr. 1.; 1610, Dez. 3.

<sup>46)</sup> Rechnungsbuch der Fischer 1610 (Hf. O. 194 o, p. 27).

<sup>47)</sup> Vgl. Lib. def. I, fol. 149/50 (1532). Lib. def. II, fol. 61 ff. (1562).

<sup>48)</sup> Vgl. den Eid der Fischer in: Stadtarchiv, Lose Akten; Abt. Fischer (Akte ohne Datum).

<sup>49)</sup> Lib. def. I, fol. 149/50 (1532).

<sup>50)</sup> Lib. def. II, fol. 61 ff. (1562).

<sup>51)</sup> Fischerordnung 1532 in: Lib. def. I, fol. 149/5.

<sup>52)</sup> ibid.

<sup>53)</sup> Lib. def. II, fol. 61 ff.

boten war<sup>44)</sup>. Durch eine Verordnung, die nach Festsetzung des Fischer-  
obermeisters die Anzahl der Lachse, die auf den Markt gebracht wer-  
den durften, begrenzte, suchte man einem planlosen, gewinnsüchtigem  
Fang dieses Fisches zu steuern<sup>45)</sup>.

Der Verkauf vornehmlich auswärtiger Fischwaren, besonders der  
Heringe, die aus der Nordsee über Holland bezogen wurden<sup>46)</sup>, be-  
sorgten außerhalb des Fischmarktes die Heringer, die 1601 mit den  
Sälzern zu einer Zunft vereinigt wurden, der 4 Älteste der Heringer  
und 2 der Sälzer vorstanden<sup>47)</sup>. Ihre Verkaufsstätten lagen, wie schon  
erwähnt, bis 1569 auf der Westseite des Großen Ringes und wurden  
dann auf den Neumarkt verlegt<sup>48)</sup>.

Die Menge der von ihnen zu verkaufenden Fischwaren war vor-  
geschrieben; keiner sollte an eingewässerten Fischen mehr haben<sup>49)</sup> als:

Plateisken (Schollen) von Ostern bis Jacobi (25. Juli) an einem  
Fischtage 2 Schock, die andern Tage je 1 Schock, von Jacobi bis Fast-  
nacht an einem Fischtage 1½ Schock, an andern Tagen 3 Mandeln,  
von Fastnacht bis Ostern am Fischtage 2 Schock, sonst 1½ Schock,

Stoßfische in der Fastenzeit pro Woche 1½ Stein, sonst pro Woche  
½ Stein,

Heringe in der Fastenzeit täglich 1 Schock, an einem Fischtage in  
derselben Zeit 2 Schock,

Lachs das ganze Jahr hindurch pro Tag 1 Stück,

Hal nach Belieben.

An Sonn- und Feiertagen war der Fischverkauf vor und nach der  
Hohen Messe gestattet.

Diese Verkaufsbeschränkungen für Fischwaren und die den ein-  
heimischen Fischern zur Pflicht gemachte Fischzucht stützen die eingangs  
erwähnte Feststellung, daß der Verbrauch an Fischwaren größer war  
als das durch einheimische Fischerei und fremde Zufuhr gestellte An-  
gebot. Der Rat versuchte auch hier durch sparsame Regulierung von  
Angebot und Nachfrage ausgleichend eine Sicherung der Versorgung  
mit Fischwaren zu erreichen.

<sup>44)</sup> Ratsverordnungen vom 24. 7. 1578, 5. 5. 1582, 13. 6. 1588, 19. 5. 1590,  
10. 6. 1595 u. a. (Lib. procl.).

<sup>45)</sup> Lib. def. I, fol. 149/50 (1532).

<sup>46)</sup> Stadtarchiv, Korrespond. 1470, Februar 19.; Handelsregesten 1452, Juni 23.

<sup>47)</sup> Markgraf, a. a. O. p. 194.

<sup>48)</sup> Satzungen der Heringer v. 6. 9. 1605: in: Lib. def. IV, fol. 158/9. Auch  
Stadtarch. Lose Akten, Heringer. Vgl. auch Anmerk. 25.

<sup>49)</sup> *ibid.*

## VI. Die Salzversorgung

### 1. Die Zufuhr des Salzes

a) Stein- und Salinenjatz. Der Salzverbrauch Breslaus im Mittelalter zeigt im Verhältnis zur Bevölkerungszahl der Stadt einen wesentlich stärkeren Bedarf an dieser Würze als der der Neuzeit. Es hängt dies einmal zusammen mit der Neigung des Mittelalters, die Speisen außerordentlich zu würzen und zu salzen, und sodann mit der reichlicheren Verwendung des Salzes zur Fleischhaltung von Fleisch während des Winters, in welchem durch die Unvollkommenheit der Handelswege und Handelszufuhr das Angebot von frischem Fleisch verhältnismäßig gering war. Ende des 15. Jahrhunderts herrschte denn auch ein großer Salzangel in Breslau, wie überhaupt Salznot in Breslau sehr oft eingetreten ist<sup>1)</sup>.

Zur Deckung des Salzbedarfes standen Breslau drei Quellen zur Verfügung: Halle, Lüneburg und Wieliczka. Die Stadt hat von allen drei Orten Salz bezogen; von welchem der drei am meisten herbeigeführt wurde, hing von dem jeweils schwankenden Angebot, dem Preise und den Handelsbeziehungen ab. Während Oberschlesien naturgemäß polnisches Salz aus Wieliczka bezog, war Niederschlesien auch Konsument für Salz aus Halle und Lüneburg<sup>2)</sup>. Im 14. Jahrhundert wurde nach dem Zolltarif Heinrichs VI. noch gleichmäßig Salz von Halle und Salz von Krakau eingeführt<sup>3)</sup>; 60 Jahre später (1387) finden wir in den Städtischen Rechnungsbüchern bereits ein Abwiegen der polnischen Salzzufuhr: „De Cracovia 318 mensuras, de Hallis 200 mens.“<sup>4)</sup> Im 15. Jahrhundert litt jedoch die Versorgung mit Salz, das jetzt vornehmlich aus Polen kam, unter der zunehmenden Verwahrlosung der Salinen in Wieliczka, so daß sich die Stadt im letzten Drittel des Jahrhunderts durch den wachsenden Salzangel gezwungen sah, Namslau und Brieg zu bitten, für Breslau Salz zu kaufen. Diese Klagen jedoch in einem Schreiben an den Breslauer Rat selbst ihre Not<sup>5)</sup>. Deshalb war der Rat genötigt, „aus redlichen Ur-

<sup>1)</sup> Vgl. R. Wuttke, Die Versorgung Schlesiens mit Salz im Mittelalter. (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. XXVII, p. 237 ff.)

<sup>2)</sup> Hf. Klose 46. — Vgl. auch Handelsregeften 1523, Juli 19., 21.: hallisches Salz in Liegnitz, Sagan, Greiffenberg bis zu 28 Pferden.

<sup>3)</sup> Korn 122.

<sup>4)</sup> Cod. Diplom. Sil. III, p. 131.

<sup>5)</sup> Stadtarchiv, Korrespond. v. 13. 11. 1470.

sachen einen freien Salzmarkt alhie zu halten“, der am 2. Juni 1509 öffentlich ausgerufen und auch nach Danzig, Thorn, Stettin und Frankfurt a/O. verkündet wurde<sup>6)</sup>. Dieser freie Salzmarkt wurde dann im Laufe der folgenden Jahre des öfteren ausgerufen, um die immer drohende Salznot durch den freien Markt einigermaßen abzuwenden.

Schwierigkeiten der Salzversorgung Breslaus ergaben sich während des schlesisch-polnischen Handelskrieges im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts. Zwar hatte König Sigismund von Polen in seinem Dekret „de nundinis ad emendos et vendendos boves ob prohibita cum Silesia et Marchia commercia in quibusdam oppidis regni celebrandis“<sup>7)</sup> das Salz von der Handelsperre gegen Schlessien und die Mark Brandenburg ausgenommen, weil es ja zu den wichtigsten Ausfuhrartikeln Polens gehörte, und somit erschien Salzversorgung und Salzpreise auch für Breslau gesichert. Doch bereits 7 Jahre später sahen sich die Breslauer gezwungen, in den von Ferdinand I. geforderten Gegenmaßnahmen auch das Einfuhrverbot polnischen Salzes zu fordern, sich also gewissermaßen selbst der Versorgung dieses wichtigen Artikels, der von Polen immer noch auf ihren Markt kam, zu berauben<sup>8)</sup>. Dieser Schritt ist aus der bedeutenden wirtschaftlichen Notlage, in die Breslau durch die polnische Handelsperre geriet, zu erklären<sup>9)</sup>. 1539 beim Zusammentritt einer Kommission in Glogau wegen Beilegung der polnischen Handelsperre fordert Breslau u. a. nochmals das Einfuhrverbot polnischen Salzes<sup>10)</sup>. Dieses sollte durch Salz aus Ungarn, Wien und Halle ersetzt werden, was sich jedoch wesentlich teurer gestellt hätte. Erst 1549 sind die Schwierigkeiten der Versorgung mit polnischem Salz durch Aufhebung der Handelsperre behoben worden.

b) Versorgung mit Meersalz. Kurze Zeit darauf, 1555, wird Schlessien eine neue Salzquelle erschlossen, die jedoch dem Breslauer Salzhandel erhebliche Schwierigkeiten bereitete<sup>11)</sup>. Ferdinand I.

<sup>6)</sup> Handelsregesten 1509, Juni 2.

<sup>7)</sup> Handelsregesten 1524, März 23.

<sup>8)</sup> Handelsregesten 1531, Nov. 15.

<sup>9)</sup> Vgl. Handelsregesten 1542, Nov. 8.; 1543, März 1.; 1544, Jan. 4. u. a.

<sup>10)</sup> Handelsregesten 1539, Okt. 16.

<sup>11)</sup> Der schlesische Seesalzhandel in seinem vollen Umfange, sowie auch der erwähnte schlesisch-polnische Handelskrieg werden demnächst in der von Herrn Prof. Wendt herauszugebenden Handelsgeschichte Schlessiens ausführlich und er-

faßte den Plan, in Schlesien eine regalistische Salzversorgung und eine Siederei von rohem Seesalz (zu Mederitz oder Neusalz, später auch eine in Guben) einzurichten. Er schloß deshalb 1555 mit dem Danziger Anton Schmidt einen Vertrag wegen Schifffung von Seesalz nach Schlesien bei gleichzeitiger Räumung der Oder<sup>12)</sup>. Die Handelsgesellschaft A. Schmidt-Danzig erhielt am 25. September 1555 ein kaiserliches Privileg auf 15 Jahre für den Seesalzhandel nach Schlesien<sup>13)</sup>. In den folgenden Jahren wurde also ungehindert das Boy- oder Seesalz „von Stettin nach Schlesien (nach deme die Oder oberwarts Frankfurth nach Bresla zum teill geöffnet) geschifft vnnaldo gesotten<sup>14)</sup>“. Die Seesalz-Schifffung wurde auf der Oder sogar bis nach Oppeln betrieben<sup>15)</sup>. Da machte die kaiserliche Kammer in Schlesien 1561 bekannt, daß der Kaiser das Privileg des Anton Schmidt aus Danzig wegen der ausschließlichen Boyosalz-Einfuhr aufgehoben habe, um den Salzvertrieb in eigene Regie zu nehmen<sup>16)</sup>. Mathes v. Lausitz hatte bereits den Auftrag erhalten, Boyosalz einzukaufen. Schon 1559 war Schmidt das Privileg genommen worden unter dem Vorwand seiner Unfähigkeit und an Eschammer & Dorn von Danzig gegeben worden<sup>17)</sup>. Schlesijschen Kaufleuten, die sich nach Übernahme des Salzvertriebes in kaiserliche Regie zur Ausführung des Salzhandels erboten hatten, war dies abge schlagen worden mit der Begründung eines Widerspruchs der schlesijschen Fürsten und Stände, die dadurch monopolartige Auswirkungen und somit eine Verteuerung des Salzes befürchteten<sup>18)</sup>.

Jetzt beginnt der Kurfürst von Brandenburg, mit dem der Kaiser schon vorher vergebliche Verhandlungen geführt hatte<sup>19)</sup>, Schritte gegen die kaiserlich-schlesijschen Salzunternehmungen zu tun. Er er-

schöpfend behandelt werden. Sie dürfen deshalb hier nur in aller Kürze und soweit sie für Breslau in Betracht kommen, gestreift werden.

<sup>12)</sup> Handelsregesten 1555 (ohne Datum), nach: H. Rachel „Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713“, I, p. 656.

<sup>13)</sup> Handelsregesten 1555, Sept. 25.

<sup>14)</sup> Handelsregesten 1557 (ohne Datum), nach: Berlin, Geh. Staatsarch. Rep. 43, Nr. 25 a.

<sup>15)</sup> Cod. Dipl. Sil. XVII, p. 87.

<sup>16)</sup> *ibid.* p. 77 ff. — Vgl. Handelsregesten 1561, Okt. 21.

<sup>17)</sup> Handelsregesten 1559, Jan. 1.

<sup>18)</sup> Handelsregesten 1561, Okt. 21.

<sup>19)</sup> Handelsregesten 1555, Mai 30. — Cod. Dipl. Sil. XVII, p. 33. — Rachel a. a. O. I, p. 123 ff.

teilt den Nachfolgern des zitierten Anton Schmidt aus Danzig, den Loizen zu Danzig und Stettin, in Gesellschaft mit Andreas Lindholz aus Berlin das alleinige Recht, mit Salz die Oder hinauf zu schiffen. Darüber herrscht in Schlessien große Erbitterung, auch über das von dem Kurfürsten scheinbar angestrebte Salzversorgungs-Monopol, das wohl den letzten Grund dieses seines Vorgehens gebildet hatte und das sich in der Verleihung von Siederei-Privilegien für Frankfurt a/O., Crossen u. a. kundtat. Der Kaiser verlangte die Aufhebung dieses unbefugten Privilegs, wird aber bis 1563 hingehalten<sup>20)</sup>. Auch Stettin, das seinen Oderhandel durch diese kurfürstlichen Maßnahmen bedroht sah, protestierte dagegen, schloß aber 1563 ein Abkommen, wonach die kaiserliche Verwaltung das Seesalz nicht von außerhalb beziehen, sondern von Stettiner Bürgern kaufen mußte<sup>21)</sup>. 1564/65 werden nach Stettin aus Schlessien zurückkehrende Boysalz-Schiffe erwähnt; dem Markgrafen Johann von Küstrin war im gleichen Jahre für jede nach Schlessien heraufgeschifft Last Boysalz 12 Gr. Zoll vom Kaiser Maximilian II. bewilligt worden<sup>22)</sup>. Die Stadt Frankfurt a/O., deren Handel mit Hallischem und Lüneburger Salz unter dem kaiserlich-schlesischen Boysalz-Unternehmen litt, wandte sich an den Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg mit der Bitte, das Hereinschiffen kaiserlichen Boysalzes nicht weiter zu gestatten<sup>23)</sup>. Laut kaiserlichem Vertrag mit dem Kurfürsten von Brandenburg war aber seit 1563 die kaiserliche Boysalz-Schiffung auf der Oder frei; Frankfurt aber hielt als Vergeltung für die Vereitelung seiner Absichten jedes Breslauer Schiff auf der Oder an, das etwas anderes als Boysalz enthielt<sup>24)</sup>. Mit dem kaiserlichen Gesandten aber schloß Frankfurt a/O. am 30. März 1567 einen Vertrag, nach welchem erstem 18 Jahre das Recht zustand, auf der Oder Boysalz stromaufwärts zu schiffen<sup>25)</sup>.

<sup>20)</sup> Handelsregesten 1563 (ohne Datum), nach: Berlin, Geh. Staatsarch. Rep. 19, Nr. 17 a.

<sup>21)</sup> Handelsregesten 1563 (ohne Datum), nach Stettin, Stadtarchiv V, 1, 5. Vertrag v. 18. 9. 1563.

<sup>22)</sup> Cod. Dipl. Sil. XVII, p. 91.

<sup>23)</sup> *ibid.* p. 78.

<sup>24)</sup> Handelsregesten 1566, April 29. — Vgl. hierzu die Beschwerde des Breslauer Rats v. 10. 4. 1566 und die Antwort des Kurfürsten v. Brandenburg v. 29. 4. 1566 in: Cod. Dipl. Sil. XVII, p. 92.

<sup>25)</sup> Cod. Dipl. Sil. XVII, p. 95.

Wie stellte sich nun Breslau zu dem kaiserlich-schlesischen Boyssalz-Unternehmen? Die Stadt sollte eine Bürgerschaft von 30 000 Ehaler und 25 000 Gulden gegen die Loizen aus Danzig, die den gesamten Boyssalzhandel allein in Händen hatten, übernehmen. Der Rat weigerte sich, dies zu tun mit der Begründung, daß die Breslauer Kaufleute durch den direkten Handel der erwähnten Danziger Handelsgesellschaft großen Schaden erleiden würden<sup>26)</sup>.

Man suchte vielmehr nach einem neuen Wege der Salzbeschaffung, der den Breslauern und nicht auswärtigen Kaufleuten neue Handelsmöglichkeiten eröffnen sollte und der zugleich die vielen Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten wegen der Frankfurter und Stettiner Niederlage und Umladung umgehen sollte. Die Freigabe des Oder-Spree-Kanals wies Breslau nach Hamburg, zumal auch durch die Sperrung des Sundes durch den König von Dänemark das Boyssalz außerordentlich im Preise gestiegen war. Außerdem gewährte Hamburg jedem Fremden und Einheimischen freien Einkauf und zollfreie Abfuhr des Salzes (Stettin hatte den Kaufleuten beides versagt). Die Salzversorgung Breslaus, soweit sie auf Boyssalz beruhte, wurde also in ihrer Bezugsquelle von Stettin nach Hamburg verlegt und ist bis zum Ende des 16. Jahrhunderts in dieser Richtung verblieben<sup>27)</sup>.

## 2. Der Salzmarkt (Markttort)

Der Salzmarkt wurde in den frühesten Zeiten auf der Westseite des Ringes abgehalten<sup>28)</sup>. Die dort befindlichen 12 (später 13) Salzbauden mußten 1569 auf den Salzring, den heutigen Blücherplatz, verlegt werden, auf dem sich schon vorher einige Salzbauden befanden<sup>29)</sup>. Sie kamen dorthin „da die Tändlerin zuvor das alte Eisen feil ge-

<sup>26)</sup> Handelsregeften 1562, Nov. 26.

<sup>27)</sup> In einem Bericht der Schles. Kammer (1572) wird der Kaufmann Hieronimus Uttmann aus Breslau erwähnt, der nach Hamburg handelte und ihr für dort eingekauftes Boyssalz 6000 Ehl. auf Wechsel vorgestreckt hatte. — Cod. Dipl. Sil. XVII, p. 103.

<sup>28)</sup> Markgraf, Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus, p. 194. — Vgl. „Die Städt. Markthallen in Breslau“, 1908; hier werden die 12 (13) Salzbauden fälschlich auf die Nordseite des Großen Ringes verlegt.

<sup>29)</sup> Auf dem Salzmarkt findet sich schon 1360 ein Salzhaus erwähnt (Markgraf, a. a. O.).

habt<sup>20)</sup>). Dieser Salzring, auf dessen Südseite früher die Fleischer und Geißler Sonnabends verkaufen durften, wurde von diesem Jahre an ausschließlich für den Verkauf von Salz bestimmt.

Auf dem Salzmarkt, der als freier Salzmarkt zum ersten Male 1509 ausgerufen wurde, konnte jeder, der Salz hereinbrachte, dieses „bei Wagen, Scheffeln oder Vierteln verkauffen, ausmessen oder vorbeutten, durch die ganze Woche, wie ihm dieß am bequemsten sein wil, auf der gewöhnlichen Stelle, also daß er der Stadt davon ihr Recht und ausgesetzten Zoll gebe, vnd sol zu ihm stehen, ob er das Salz selber messen, oder einen unserer Diener dazu verordnet messen lassen will“<sup>21)</sup>). Von der einzigen Verpflichtung abgesehen, den Salzzoll der Stadt zu entrichten, war dem Salzhändler in bezug auf Verkaufszeit, Masse und wohl auch Preis völlige Freiheit gelassen, was nur zu deutlich das dringende Bedürfnis der Stadt nach Salz zeigt.

### 3. Zölle und Preise

Was den der Stadt zu entrichtenden Salzzoll anbelangt, so zeigen die Städtischen Rechnungsbücher nur die Gesamteinnahme an Salzzoll für ein Jahr, sie betrug:

1548: 41 Tgl. 29 Gr. 6 Hell.	1590: 25 M. 42 Gr.
1564: 89 „ 9 „ — „	1604: 55 „ 39 „ <sup>22)</sup> .

Für die großen Stücke Steinsalz wurde ein Wiegegeld erhoben, es betrug für einen Zentner 1 Gr. Da im Jahre 1590 das Rechnungsbuch eine Salzwiegegeld-Einnahme von 66 M. 16 Gr. verzeichnet, so müssen in diesem Jahre 3184 Zentner Steinsalz abgewogen worden sein. Diese Steinsalzmenge wurde also in fast einem Jahre (genau vom 27. Februar 1590 bis 22. Januar 1591) nach Breslau hereingeführt; 1604 wird eine Steinsalzeinfuhr von nur 2340 Zentner verzeichnet. Für die Jahre 1590 und 1604 sind die Mengen an „kleinem Salz“, also wohl gemahlenem Salz, mit 14 Tonnen 25 Scheffel und 137 Tonnen 47½ Scheffel angegeben.

Von den Verkaufspreisen sind uns für die in Frage kommende Zeit-

<sup>20)</sup> Pol 3. Jahre 1569.

<sup>21)</sup> Handelsregesten 1509, Juni 2. — Pol IV, 1569, Juli 26.

<sup>22)</sup> Für 1590 u. 1604 nur „von dem kleinen Salz“.

Spanne leider nur wenig Angaben erhalten<sup>21)</sup>; es betrug der Preis für  $\frac{1}{4}$  Scheffel Salz

1519: 7 Gr.	1582: 12 Gr.
1538: 13 "	1584: 12—14 "
1550: 18 "	1598: 36—48 "
1569: 24 "	1610: 12 "
1570: 24 "	

Es läßt sich aus diesen geringen zur Verfügung stehenden Angaben keine Preisentwicklung ablesen, dafür sind die dazwischen liegenden Zeitspannen oft zu groß, es waren Preise zu schwankend und von geringsten Umständen abhängig, als daß sich eine konstante Preisentwicklung bestimmen ließe. Erst im und nach dem Dreißigjährigen Kriege läßt sich eine dauernde Erhöhung des Salzpreises nachweisen, die durch Erhöhung der Transitzölle in Sachsen und Böhmen, durch die allgemeine Wirtschaftslage der Kriegszeit und durch die immer stärkeren Bemühungen, den Salzhandel auch in Schlesien zu regulieren, hervorgerufen wurde.

Der beim freien Salzmarkt gar zu leicht auftretenden Gefahr einer Preistreiberei, die besonders von polnischen Salzhändlern erwähnt wird<sup>22)</sup>, begegnete der Rat durch Anlage einer Salzkammer, des Salzhauses. Aus diesem Magazin wurde das Salz bei hohen Preisen der auswärtigen Salz Händler zu einem erschwinglichen Normalpreise abgegeben, so 1550 zu 12 Gr. den Viertel-Scheffel bei 18 Gr. öffentlichem Marktpreis und 1570 ebenfalls zu 12 Gr. bei 24 Gr. Marktpreis<sup>23)</sup>. Auch in dem Teuerungsjahr 1598 war es dem Rat möglich, seinen Bürgern die gleiche Menge Salz zum gleichbleibenden Preise von 12 bis 14 Gr. zu liefern, obgleich der Marktpreis das Drei- bis Vierfache betrug<sup>24)</sup>. Im Städtischen Rechnungsbuch von 1548 findet sich die Rubrik „In Vorrat kauft an Salz“, leider ohne Eintragung der Salzmenge. Der Weyhnersche Stadtplan 1561 zeigt das „Neusalzhaus“ in der Nicolai vorstadt gegenüber dem Allerheiligenhospital.

<sup>21)</sup> Pol. III und IV; auch Klose 48.

<sup>22)</sup> Pol. III, p. 151/152 (1550).

<sup>23)</sup> ibid.

<sup>24)</sup> S. Klose 48.

## VII. Die Versorgung mit Lebens- und Genußmitteln sonstiger Art

### 1. Milch, Butter, Käse, Eier

Die Versorgung einer spätmittelalterlichen Stadt mit diesen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bot im Verhältnis zur Belieferung einer modernen Stadt mit Lebensmitteln gleicher Art weit weniger Schwierigkeiten. Ihre Beschaffung wurde schon dadurch erleichtert, daß die spätmittelalterliche Stadt im ökonomischen Sinne zum Teil noch Dorf blieb, ihr Wirtschaftsleben bezüglich mancher Lebensmittel z. T. noch den landwirtschaftlichen Charakter der Selbstversorgung trug, indem eine weit stärkere Vieh- und Geflügelhaltung vorzufinden war. Trotz der Eigenversorgung der Bürger blieb jedoch ein nicht unbeträchtlicher Teil der Bürgerschaft, vor allen Dingen die besitzlose Bevölkerung, auf Deckung seines Bedarfs durch ständige Zufuhr dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse von außen angewiesen. Auch Breslau war von der alleinigen Selbstversorgung zur Ergänzung durch Fremdversorgung übergegangen.

Aber die Zufuhrquellen obiger Lebensmittel sind uns fast gar keine Nachrichten erhalten, es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß die Belieferung wohl vornehmlich durch die Bauern der umliegenden Ortschaften erfolgte. Nur was Käse anbetrifft, wird einmal erwähnt, daß 1534 auf dem Markte bei St. Elisabeth böhmischer Käse, der zuvor auf dem Ringe feilgehalten wurde, verkauft worden sei<sup>1)</sup>. Von diesem böhmischen Käse wurde laut Zollmandat Kaiser Ferdinands von 1549 ein Einfuhrzoll von 1 Groschen je Schock erhoben<sup>2)</sup>. Auch der Konvent des Klosters St. Adalbert zu Breslau bezog Käse aus Böhmen, der sehr beliebt und billig war; ein Schock kostete 5 Gr.<sup>3)</sup>. Der Konvent bezog auch Käse aus der Walachei, den Bedarf an Butter deckte man meistens in Brieg, manchmal auch in Kanth (um 1500). Nach einer städtischen Küchenrechnung vom Jahre 1611<sup>4)</sup> wurden Parmesan- und Holländischer Käse aus Hamburg, der Schafkäse vom Gut Pleischwitz und die Butter vom städtischen Gut Prottsch und einzelnen Lebensmittelhändlern bezogen.

<sup>1)</sup> Pol III, p. 79.

<sup>2)</sup> Stadtarch. Urkunde EEE 788.

<sup>3)</sup> Carl Blasfel, Geschichte v. Kirche und Kloster St. Adalbert zu Breslau, in: Darstellungen und Quellen 16 (1912), S. 31.

<sup>4)</sup> Stadtarch. Hff. E 70, 72, 75.

Auf dem Markte für „essende Ware“, der im allgemeinen auf der Nordseite des Großen Ringes stattfand<sup>1)</sup> und auf dem wie bei allen andern Lebensmitteln Verkauf und Wiederkauf strengstens verboten war<sup>2)</sup>, wurden auch Milch, Butter, Käse und Eier verkauft.

Außerhalb der Jahrmärkte war der Verkauf von Käse und Butter auf dem Großen Ringe untersagt, er durfte nur auf dem Neumarkt, und zwar auf dessen Westseite neben den Fleischbänken, oder an anderen von der Kämmerei zugelassenen Stellen stattfinden<sup>3)</sup>.

Aber die Marktpreise dieser Lebensmittel finden sich Angaben in zwei Preistaxen von 1511 und 1513<sup>4)</sup>.

## 2. Geflügel und Wild

Reich an Mengen und Arten muß der Geflügel- und Wildmarkt schon des mittelalterlichen Breslau gewesen sein, denn der Wildbestand der umliegenden Felder und Wälder war damals beträchtlich und Weideland für Geflügel überall reichlich vorhanden. Zu dem starken Verbrauch von Wild und eigentlichem Geflügel trat dann noch die Gewohnheit, allerlei Vogelarten auf die Tafel zu bringen. Wohl überwiegend wurden Wild, Geflügel und Vögel aus der näheren oder weiteren Umgebung der Stadt zum Wochenmarkte gebracht, einmal jedoch wird Geflügel und Wild aus Polen erwähnt, das besonders zum Dreikönigsfest und überhaupt im Winter nach Breslau eingeführt wurde<sup>5)</sup>.

Als Markttort war für Wild und Geflügel der sog. Hühnermarkt bestimmt, d. h. also die sich von der Ostseite des Ringes nach der Magdalenenkirche hinziehende Gasse, die heute noch in ihrem verstümmelten Namen Hintermarkt an ihre einstige Bestimmung erinnert. Im 14. Jahrhundert trug diese Gasse die Bezeichnung Vogelmarkt<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Wurden unter den Brotbänken Semmeln verkauft, so durfte dort auch Butter dazu verkauft werden. (Stadtarch. Urk. HH 16 v. 22. 10. 1544.) Ebenso standen Butterverkaufsbauden auf der westlichen Seite des Neumarktes (Markgraf, Die Straßen Breslaus, p. 137).

<sup>2)</sup> Statuten und Ordnungen, 1574 b. Crispin Scharfenberg (Stadtbibl. Sign. Y 1 91.)

<sup>3)</sup> Lib. def. III, fol. 204 ff. (1587).

<sup>4)</sup> Hf. Klose 48. — Script. III, 183.

<sup>5)</sup> Hf. Klose 35.

<sup>6)</sup> H. Markgraf, Die Straßen Breslaus; Breslau 1896.

Das aus Polen zum Markt gebrachte Geflügel und Wild mußte jedoch „dem alten brauch nach“ auf dem Salzringe feilgehalten werden.

Für den Verkauf von Gänsen waren vom Rat besondere Bestimmungen getroffen worden. Das Schlachten von Gänsen zum öffentlichen Verkauf war nur den sog. „Gänserinnen“ erlaubt, welche die Gänse aufkauften, schlachteten und auf dem Markte feilhielten<sup>10)</sup>. Am 19. Juli 1552 mußten „die weiber mit den gebrüheten gänsen“ auf Ratsbeschluß ihren bisherigen Markttort, den Hühnermarkt, aufgeben und zunächst auf den Roßmarkt, später auf den Neumarkt unter die Heringsbauden ziehen<sup>11)</sup>. Die Zahl dieser Gänserinnen war auf 12 festgesetzt<sup>12)</sup>. Sie hatten gewisse Bestimmungen des Rates zu befolgen. So durften sie sich „des schlachtens nicht eher unterfangen, biß so lange die rechte gebührende zeit herzu kompt“<sup>13)</sup>; der Aufkauf von Gänsen zwecks Preistreiberei und Verkauf zu „ungebürender zeit“ war ihnen gleichfalls untersagt<sup>14)</sup>. Für das Monopol des Gänseverkaufs hatten die Gänserinnen eine bestimmte Summe an den Rat zu entrichten, sie betrug für alle zusammen nach den Städtischen Rechnungsbüchern für

1548: 7 Thl. 42 Gr.	1604: 5 M. 30 Gr.
1564: 15 „ 64 „	1618: 8 „ 21 „
1590: 5 M. 12 „	

Der Verkauf von Wild lag in den Händen der sog. „Wildprether“, die Hirsche, Rehe, Wildschweine, Hasen, Rebhühner, Haselhühner, Auerhühner, Vögel usw. feilhielten. Der Aufkauf des Wildes war für sie durch Ratsverordnung auf den Nachmittag beschränkt, und auch dann mußten sie bei gleichzeitigem Kauf eines Bürgers vor letzterem zurückstehen<sup>15)</sup>. Wild, das abends in die Stadt gebracht wurde, durfte von ihnen nicht gekauft werden, sondern mußte dem am nächsten Morgen stattfindenden Markt vorbehalten bleiben. Sodann wurde bestimmt, daß das von den Wildprethern zum Verkauf angebotene Wild nur mit seinem eigenen Blut und keinesfalls mit dem eines anderen Tieres bestrichen werden durfte; es handelte sich hier wohl um eine

<sup>10)</sup> Lib. procl. fol. 284 v. 13. 7. 1570.

<sup>11)</sup> Pol III, p. 159.

<sup>12)</sup> Lib. procl. fol. 406 v. 9. 11. 1598.

<sup>13)</sup> Statuten u. Ordnungen 1574.

<sup>14)</sup> Lib. procl. fol. 308 b. v. 6. 8. 1575.

<sup>15)</sup> Dies und das folgende, nach Lib. procl. fol. 167 b v. 11. 9. 1535; fol. 254 b v. 6. 11. 1563; fol. 270 v. 6. 9. 1567.

Maßnahme gegen Vortäuschung von frischer Beschaffenheit des Wildes. Als Verkaufsort werden für die Jahre 1590 und 1604 in den Rechnungsbüchern der Stadt 3 Wildbretbauden erwähnt, die einen jährlichen Zins von 4 bzw. 5 Mark zusammen zu entrichten hatten. Anderen Personen, insbesondere den alten Weibern und „Kränzlerinnen“, die auf dem Hühnermarkt Kränze feilhielten und „welche nicht die wenigste ursach des hohen teuren Kaufs und Stagerung sind“, war der Ein- und Verkauf von Wild verboten<sup>16)</sup>. Um jeden diesbezüglichen Versuch der Kränzlerinnen zu unterbinden, wurde ihnen jedes weitere Feilhalten von Kränzen auf dem Hühnermarkt fortan untersagt.

Desgleichen schritt der Rat gegen eine bestimmte Ausübung des Taubenhandels ein. Es hatten sich nämlich „nicht allein die gemeine Jugend auch Schuller und andere, sonder auch wol gewarene starke Knechte, die sich des müßigganges beverleiffigen“, jeden Sonntag nach dem Mittag auf dem Hühnermarkt eingefunden, um dort Tauben zu verkaufen, wohl um mit nicht ganz ehrlich gewonnener Ware sich ein kleines Taschengeld zu verdienen<sup>17)</sup>. Damit diese Jugend nicht „in die irre und zu allerlei nachteiligen wehsen gefüret und angeleitet“ werde, verbot der Rat den seit alters am Sonntag auf dem Hühnermarkt stattfindenden Taubenhandel.

Preise für Wild und Geflügel sind in Preistaxen von 1511/13 (Hf. Klose 48), in den Rechnungsbüchern des Hospitals zu St. Hiob (Stadtarchiv Hf. O. 113/15) und in der Wildbrettaxe von 1570 (Hf. Klose 35) verzeichnet. Wie diese Quellen zeigen, mußten der rohen Sitte des Vogelgenusses eine nicht unbeträchtliche Zahl von Singvögeln geopfert werden.

### 3. Gemüse, Obst und andere einheimische Früchte

Obwohl im damaligen Breslau viele Bürger durch Besitz oder Pacht von Gärten innerhalb und außerhalb der Mauern Gelegenheit hatten, ihren Obst- und Gemüsebedarf zu decken, war an Markttagen der Gemüse- und Obstmarkt besonders lebhaft und reichhaltig entwickelt, so daß zur Überwachung seines ordnungsgemäßen Ablaufs vom Rat ein Vogt angestellt werden mußte. Die Hauptbeschicker dieses Marktes waren wohl die Bauern der umliegenden Ortschaften<sup>18)</sup>, jedoch wer-

<sup>16)</sup> Lib. procl. fol. 24/75 v. 24. 12. 1567. Desgl. Statut. u. Ordn. von 1574.

<sup>17)</sup> Lib. procl. fol. 268/69 v. 15. 3. 1567.

<sup>18)</sup> Lib. def. III, fol. 204 ff. v. 9. 1. 1587.

den auch Händler „so aus dem gebirge ihren wegf mit obst auf die Neis, Grotkaw, Olaw alher gerade nach Breslau zu nehmen“, erwähnt<sup>19)</sup>). Daß auch aus Böhmen Obst und Gemüse nach Breslau gekommen sein mag, geht aus einer Quittung vom 28. März 1553 hervor<sup>20)</sup>, in der 5½ Malter Nüsse aus Neustadt in Mähren verzeichnet werden, und aus dem Zollmandat Kaiser Ferdinands vom 29. Juli 1549<sup>21)</sup>, in welchem Ausfuhr von „nuss, opfl, piern, gelber vnd weiser rieben, auch kraut vnd anders zugemüs“ erwähnt wird. Nach einer Notiz Pol<sup>22)</sup> bezog man in Breslau im Jahre 1570 aus Ungarn Zwetschen, Pflaumen, gebackenes und getrocknetes Obst. Daß in der Stadt selbst die Obstbaumzucht nicht unbedeutend gewesen sein mag, geht daraus hervor, daß der Sächsische Kammermeister Hans Harrer aus Breslau Pfropfreiser für Birnen und Kirschen bestellt hat<sup>23)</sup>.

Als Markttort war den Gemüse- und Obsthändlern die Ostseite des Großen Ringes zugewiesen<sup>24)</sup>. Die üblichen Marktabgaben an die Stadt betragen für Obst 2 Heller von einem Viertel an, desgl. für Erbsen, gebackene Birnen, Rüben, rote und schwarze Beeren u. a. Für Sauerkraut erhob man das gleiche Marktgeld. Von Pilzen, die meistens von Frauen zum Markt gebracht wurden, war von jeder Sorte ein Probepilz zur Untersuchung abzuliefern<sup>25)</sup>. Die Jahreseinnahmen von den Marktgeldern für Früchte, Grünzeug usw., das sog. „Hockengeld“, sind in den Städtischen Rechnungsbüchern verzeichnet; sie betragen für

1548: 19 Tgl. 40 Gr.	1604: 24 M. 24 Gr.
1590: 30 M. 28 „	1618: 33 „ 6 „

Wegen der durch Genuß unreifen Obstes oft auftretenden Krankheiten war das Feilhalten solches Obstes bei Verlust desselben und strenger Bestrafung verboten. Zu der gleichen Kategorie verdächtigen Obstes zählte man noch Kopfpflaumen, Wassernüsse, Haselnüsse, Schwämme und Pilze<sup>26)</sup>. Besonders wegen letzterer erließ der Rat spezielle Bestimmungen, „da die erschreckliche seuche der Pestilenz

<sup>19)</sup> Handelsregister 1574, Juni 12.

<sup>20)</sup> Handelsregister 1553, März 28.

<sup>21)</sup> Stadtarchiv Urkunde EEE 788.

<sup>22)</sup> Pol IV, p. 60.

<sup>23)</sup> Handelsregister 1574, nach: Neues Archiv f. Sächs. Geschichte XV, p. 90: Georg Müller, H. Harrer.

<sup>24)</sup> Lib. def. III, fol. 204 ff. v. 9. 1. 1587.

<sup>25)</sup> ibid.

<sup>26)</sup> Lib. procl. fol. 235 (8. 8. 1555) u. fol. 348 b (25. 8. 1582).

regiret mit Pulzen, Reiskfen und Schwemmen“<sup>27)</sup>; die noch mangelhafte Pilzkenntnis und ihre verhängnisvollen Folgen führten zum Verbot jeglichen Feilhaltens von Pilzen aller Art auf dem Breslauer Markt: den Pilzhändlern wurde auf dem Elbing vom Rat eine besondere Stelle zum Verkauf ihrer Waren zugewiesen.

Die Überwachung der Marktbestimmungen, die Einziehung der Gelder usw. lag in den Händen des sogenannten „Hochenvogts“, dessen Pflichten und Rechte durch eine Ratsordnung vom 9. Januar 1587 bestimmt waren<sup>28)</sup>.

#### 4. Honig und Zucker

Während der Zucker heute das verbreitetste Süßmittel aller Länder ist, spielte er im Mittelalter eine wesentlich andere Rolle. Der Rohrzucker (der Zucker in der Rübe wurde 1747 von dem deutschen Apotheker Marggraf entdeckt, fand aber erst infolge der Kontinentalsperre Napoleons größere industrielle Auswertung) galt im ausgehenden Mittelalter und bis weit ins 18. Jahrhundert hinein als ein teurer Einfuhrartikel, der vorwiegend zu medizinischen Zwecken gebraucht wurde, sonst aber als Luxus galt. Erst durch die Verbesserung der Transportmöglichkeiten und den zunehmenden Genuß von Kaffee, Tee und Schokolade stieg sein Verbrauch, der aber für 1730 für ganz Europa erst auf 750 000 Dz. geschätzt wird<sup>29)</sup>. In der hier zu behandelnden Zeitspanne des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts spielt der Zucker als Süßmittel in der Volksernährung eine untergeordnete Rolle. Zwar erscheint er in verschiedenen Formen und Arten auf dem Markte, jedoch lassen die in weit zahlreicherem Maße den Honig betreffenden Angaben und Anordnungen mit Sicherheit die Tatsache erschließen, daß das Süßmittel der Bevölkerung Breslaus weit über das Mittelalter hinaus der Honig gewesen ist. Zucker war ein Luxusartikel, den nur die Wohlhabenden sich leisten konnten.

Der Honig stammte wohl meistens aus der näheren und weiteren Umgebung der Stadt, denn einmal wurde die Bienenzucht auf dem Lande bedeutend mehr betrieben als heute und zum andern war ein weiter Transport von Honig sehr schwierig. In einer Schuldurkunde

<sup>27)</sup> Lib. procl. fol. 292/93 (21. 8. 1572).

<sup>28)</sup> Lib. def. III, fol. 204 ff.

<sup>29)</sup> Nach: K. Hünje, Geographie u. Geschichte der Ernährung. Leipzig 1934, p. 105.

aus dem Jahre 1531 wird eine Honigliefereung aus Brieg erwähnt<sup>20)</sup>. Auch aus Polen wird Honig auf den Breslauer Markt gekommen sein<sup>21)</sup>. Als Handelsmengen für Honig werden „Schefflein, Töpplein, Fasson oder Zuben“ verzeichnet<sup>22)</sup>, auch Eimer und Tonnen kommen vor. Ebenso wie die fast in gleichen Behältern gelieferten Fische mußten die Honiggefäße auf dem Markt durch die „Aufschläger“ besichtigt und auf die Güte ihres Inhalts geprüft werden, denn es kam oft vor, daß minderwertiger oder unreiner Honig auf den Markt gebracht wurde<sup>23)</sup>. Für diese Besichtigung des Honigs durch die Aufschläger waren diesen 12 Heller pro Tonne zu zahlen<sup>24)</sup>.

Solange der Hut als Zeichen des Marktes hing, war das Kaufen von Honig durch Rüdler, die ja größere Mengen benötigten, verboten, „damit die Bürger zu ihrem teglichen nuß ihre notturft bekommen mögen“<sup>25)</sup>.

Als Markttort für den Honig war die Nordost-Ecke des Großen Ringes bestimmt, die deswegen auch den Namen „Honigede“ führte<sup>26)</sup>. Das Marktgeld für Honig betrug pro Woche 1 Gr. (Menge nicht angegeben). Die Jahreseinnahmen der Stadt von „Honigbußen“ sind in einem Fragment einer Aufzeichnung für die Jahre 1550 bis 1562 verzeichnet<sup>27)</sup>, sind aber leider mit den Einnahmen für Rötthe zusammengezählt, so daß die Reineinnahmen für Honigbußen nicht mehr erkennbar sind. Das gleiche gilt für die Städtischen Rechnungsbücher.

Zucker in Form von Rohrzucker wurde aus dem Ausland eingeführt. Die Lieferungsländer, die für Breslau in Betracht kamen, sind uns nicht überliefert. Aus einem Besichtigungsprotokoll vom 25. August 1544<sup>28)</sup> kann geschlossen werden, daß Kanarischer Zucker eingeführt wurde, der wahrscheinlich über See die Oder aufwärts nach Breslau gelangte, wie aus einer „Gegen-Deduktion“ der Breslauer Kaufmannschaft an den Breslauer Rat vom Jahre 1584 hervor-

<sup>20)</sup> Handelsregeften 1531, März 18.

<sup>21)</sup> Stadtarchiv, Warschauer Zollrollen.

<sup>22)</sup> Hf. Klose 35 (Lib. procl.).

<sup>23)</sup> Vgl. Handelsregeften 1525, Juli 17.

<sup>24)</sup> Lib. def. III, fol. 227 ff. (1588). — Liber Magnus II, fol. 78 ff. (1578).

<sup>25)</sup> Statut u. Ordnung. 1574.

<sup>26)</sup> Lib. def. III, fol. 204 ff. (1587).

<sup>27)</sup> Stadtarchiv Urkunde BBB 33.

<sup>28)</sup> Hf. Klose 36, S. 26. — Rüdchenrechnung von 1611 (Hf. E 70, 72, 75).

geht<sup>39)</sup>). Aus Antwerpen, das im späten Mittelalter für Schlessen die Rolle Venedigs im frühen Mittelalter übernimmt, kam Zucker über Frankfurt a/M. und Leipzig auf dem Landwege nach Breslau<sup>40)</sup>. Die Küchenrechnung von 1611 verzeichnet als Orte des Zuckerbezugs Litz und Danzig.

Die gewerbliche Verarbeitung des Zuckers in seine üblichen Handels- und Gebrauchsformen besorgten die sogenannten Zuckermacher<sup>41)</sup>. Sie waren ebenfalls der durch einen städtischen Beschauer vorgenommenen Qualitätsprüfung ihrer Waren unterworfen<sup>42)</sup>. Größere Zuckermengen kamen in der oft erwähnten Form des Zuckerrutes in Handel und Verkauf<sup>43)</sup>. Auch Zuckerland wird bereits 1541 verzeichnet<sup>44)</sup>.

### 5. Öl, Gewürze, Delikatessen

An marktgängigen Öarten sind uns zwei überliefert: Rübsamenöl und Leinöl. Das Öl wurde meist in Kannen auf den Markt gebracht, verwandte man Tonnen, die je 100 Kannen faßten, so trug das darin enthaltene Öl die Bezeichnung Tonnenöl und war im Preise durchschnittlich 4 bis 6 Heller je Pfund billiger als Kannenöl (1511). Für beide Öarten wurden damals 22 bis 26 Heller, für Tonnenöl 18 bis 20 Heller je Pfund gezahlt. Im Jahre 1514 zahlte man für Leinöl 14, für Rübsamenöl 10 Heller, in den Jahren 1523 und 26 für Leinöl ebenfalls 14, für Rübsamenöl 12 Heller je Pfund<sup>45)</sup>. Bürger, die aus Rüben- oder Leinensamen selbst Öl schlagen lassen wollten, hatten hierfür dem Ölschläger 12 Heller zu geben<sup>46)</sup>.

Bei den Gewürzen drängten die fremden Würzmittel die einheimischen alten Küchenkräuter mehr und mehr beiseite. Unter den Gewürzen stand der Pfeffer an erster Stelle wegen seiner eigenartigen hohen Bewertung, die ihn oft an die Stelle von Geld treten ließ<sup>47)</sup>. So wird der Pfeffer in einem Zollmandat vom 16. Dezember 1604 zu

<sup>39)</sup> Handelsregesten 1584, Dez. 10.

<sup>40)</sup> H. Dieß, Frankfurter Handelsgeschichte p. 144.

<sup>41)</sup> Handelsregesten 1591, April 10.; 1592, April 18.; 1596, März 20.

<sup>42)</sup> Hf. Klose 36: Beschauerzeugnis vom 25. 8. 1544.

<sup>43)</sup> Handelsregesten 1546, Sept. 24. u. Nov. 2.

<sup>44)</sup> Handelsregesten 1541, Dez. 23.

<sup>45)</sup> Handelsregesten 1511, März 11. — Hf. Klose 48.

<sup>46)</sup> Hf. Klose 48 (1526).

<sup>47)</sup> R. Hinze, a. a. O. p. 78.

den „allervornembsten Wahren so vor allen andern gesichert werden müßten“ gerechnet“). Dazu trat die Neigung früherer Jahrhunderte, Speisen und Getränke außerordentlich zu würzen, erst wenn diese „brannten und aus dem Munde rauchten“, waren sie richtig. Der Verbrauch an Pfeffer war demnach sehr erheblich und die Pfefferkäufer, die „Pfefferfäcke“, gehörten zu den reichsten Kaufleuten der Stadt. Dem Breslauer Ratsherrn Jakob Schachmann, der unter anderem auch Pfeffer über See bezog, wurden im Jahre 1572 von Amtsleuten des Königs Friedrich von Dänemark 6 Sack Pfeffer und andere Kaufmannsgüter auf dem Schiff angehalten, wogegen der Breslauer Rat beim König Verwahrung einlegte<sup>48)</sup>. Als Handelsmaß für Pfeffer war nach einer Anordnung des Zollmandats vom 14. September 1564 der Sack üblich<sup>49)</sup>. Als Pfefferpreis (Einkaufspreis) wird 1597 der Betrag von 24 Gr. je Pfund genannt<sup>50a)</sup>.

Von anderen Gewürzen werden erwähnt: Kümmel, der manchmal auch gefälscht auf den Markt kam<sup>51)</sup> und den man 1611 das Pfund mit 33 Gr. bezahlte<sup>52)</sup>, Lorbeer, der über See, die Oder aufwärts eingeführt wurde<sup>53)</sup>, Mandeln, die als „Ambrosianische Mandeln“ bezeichnet sind und von denen der Zentner 19½ Thaler kostete<sup>54)</sup>, ferner eine beträchtliche Anzahl von Gewürzen, die wir der Rubrik „allerley Specereyen“ der Küchenrechnung von 1611 entnehmen. Es werden da aufgezählt: Nelken, Muskatblüte, Muskatnüsse, Zimt, Ingwer, Kümmel, Ananas, Kaviar, Kapern u. a.

Ebenso vielseitig sind die in gleicher Quelle aufgeführten Delikatessen: Genueser Paste, Quittenbrot mit Honig, Quittensaft mit Zucker, Johannisbrot mit Zucker, Sardellen, Artischocken u. a.

Es muß bei aller Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit der Gewürze und Delikatessen beachtet werden, daß sie für die große Menge der städtischen Bevölkerung kaum oder gar nicht in Frage kamen; ihres weiten und teuren Transportes wegen waren sie, wie die z. T. ange-

<sup>48)</sup> H. Kern, a. a. O. p. 57.

<sup>49)</sup> Handelsregesten 1572, Sept. 15., nach Hf. F 8, 32, fol. 279 f.

<sup>50)</sup> H. Kern, a. a. O. p. 34.

<sup>50a)</sup> Handelsregesten 1597, April 14.

<sup>51)</sup> Hf. Klose 36.

<sup>52)</sup> Küchenrechnung 1611.

<sup>53)</sup> Aus der „Gegen-Deuktion“ der Breslauer Kaufmannschaft an den Breslauer Rat vom Jahre 1584. (Handelsregesten 1584, Dez. 10.)

<sup>54)</sup> Handelsregesten 1597, April 14.

gebenen Preise zeigen; für den einfachen Haushalt unerschwinglich. Nur in den Häusern der Reichen und bei festlichen großen Essen, wie z. B. das 1611 von der Stadt zu Ehren des Königs Mathias veranstaltete, worauf sich die erwähnte Küchenrechnung bezieht, waren die damals seltenen Gewürze und Delikatessen auf der Tafel zu finden; auf dem Tisch des einfachen Mannes fehlten sie.

## 6. Südfrüchte

Südfrüchte, die nach Breslau kamen, wurden auf den drei Handelswegen, die Schlesien im ausgehenden Mittelalter mit dem Orient verbanden, herbeigeführt: entweder über Lemberg und Krakau oder Siebenbürgen — Ungarn oder über Venedig, das dann durch Antwerpen abgelöst wurde, von wo aus die Waren auf dem Landwege über Frankfurt a/M. und Leipzig nach Schlesien gebracht wurden.

Für einen Verbrauch durch die große Masse der städtischen Bevölkerung kamen Südfrüchte kaum in Betracht, da sie durch den weiten Transport zu teuer waren. Es sind uns nur Großeinkaufspreise der Stadt bei Bewirtung ihrer königlichen Gäste erhalten (Küchenrechnung von 1611). Der Preis für eine Zitrone betrug z. B. 12 Gr., für ein Pfund Datteln 23 Gr., also ebensoviel, wie man in guten Zeiten für einen Scheffel Korn zahlte. Die Stadt bezog für oben erwähnte Zwecke ihre Südfrüchte aus Linz; das Küchenbuch führt an Arten auf: Ambrosianische Mandeln, Mandelkerne, Rosinen, Pomeranzen, Zitronen, Granatäpfel, Oliven, Datteln, Feigen usw. Erwähnungen von Südfrüchten in städtischen Marktverordnungen finden sich aus oben angegebenen Gründen nicht.

---

## Nachbemerkung

Die hier nur in verkürzter Form vorgelegte Arbeit war in der Sammlung des Quellenstoffes ursprünglich umfassender angelegt. Die Entfernung von allen Quellen und Hilfsmitteln infolge meiner Vernehmung von Breslau während der Arbeit hat den Abschluß und die Abrundung der Sammlung des Quellenmaterials und die Heranziehung abgelegener Quellen unmöglich gemacht, die Sichtung und Durcharbeitung außerordentlich erschwert. Das zwang zur Beschränkung der Aufgabe in zeitlicher und sachlicher Beziehung, damit wurde aber auch die Sprödigkeit des Stoffes und die Lückenhaftigkeit und Unzulänglichkeit des Quellenmaterials um so fühlbarer. Die folgenden Ausführungen erheben daher nicht den Anspruch eine auch nur nach der Quellenauswahl vollständige Bearbeitung des Themas zu sein, sie mußten von vornherein darauf verzichten, auf alle Gebiete und Fragen der Lebensmittelversorgung einzugehen, namentlich auch auf das Mengen- und Preisproblem, weil die Dürftigkeit des Quellenmaterials hier zunächst noch im Wege steht. Aber auch so wird die Arbeit nützlich sein, weil dieser Stoff in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur noch nicht bearbeitet ist. Da über wichtige Teilgebiete der Lebensmittelversorgung Breslau (Geschichte des Bäcker- und des Fleischnegewerbes und des schlesischen Viehhandels) eingehende Darstellungen in Aussicht stehen, wird eine abschließende Bearbeitung des Gesamtstoffes ohnehin besser noch hinausgeschoben. Vielleicht gestatten mir später einmal günstigere Umstände, an der Hand des gesammelten Materials einzelnen Fragen eindringender nachzugehen.

Die zitierten handschriftlichen Quellen befinden sich sämtlich im Stadtarchiv. Abkürzungen: Lib. procl. = Liber proclamationum (Hf. Klose 35); Lib. def. = Liber definitionum (Hf. O. 144); Korn = Bresl. Urkundenbuch, hrsg. von O. Korn 1870; Pol. = Nicol. Pol. Jahrbücher der Stadt Breslau, hrsg. von J. O. Büsching und J. O. Kunisch. 1813—24.









BIBLIOTEKA GŁÓWNA

200416/1

**BREHMER & MINUTH, Breslau 2**